

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1894)

**Rubrik:** Ordentliche Herbstsession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 5. November 1894.

Herr Grossrat,

Nach den Bestimmungen des Grossrats-Reglements hat der Große Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montag den 19. November 1894, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Geschesentwürfe zur ersten Beratung.

1. Gesetz über die Schupockenimpfung. (Kommissionspräsident: Herr Scherz.)
2. Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommissionspräsident: Herr B. Tschanen.)
3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. (Kommissionspräsident: Herr Heller.)

4. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Wahl der Kommission.)
5. Gesetz über die Viehentschädigungskasse.

### Dekretsentwürfe.

1. Dekret über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen. (Kommissionspräsident: Herr A. Schmid.)
2. Dekret über die Schulinspektoren. (Kommissionspräsident: Herr Grieb.)
3. Dekret über die Schulsynode des Kantons Bern. (Kommissionspräsident: Herr Grieb.)
4. Dekret über die neue Feuerordnung. (Kommissionspräsident: Herr R. Schmid.)
5. Dekret betreffend direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betriebs- und Konkursämter.

### Vorträge.

#### Des Regierungspräsidiums.

Staatsverwaltungsbericht pro 1893.

#### Der Direktion des Innern.

Bericht über die Errichtung einer Handels- und Gewerbe- kammer.

#### Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

#### Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

**Der Direktion der Finanzen.**

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Wichttrach betreffend die dortige Pfrunddomäne.
3. Nachkreditbegehren.
4. Staatsrechnung pro 1893.

**Der Direktion der öffentlichen Bauten.**

Straßen- und andere Bauten.

**Der Direktion der Forsten.**

Waldkäufe und -Verkäufe.

**Anzüge und Anfragen:**

1. Motion der Herren Béquignot und Mithauste vom 23. August 1894 betreffend Revision des Strafgesetzbuches.
2. Motion des Herrn Scherz vom 23. August 1894 betreffend gesetzliche Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.
3. Motion des Herrn Hofmann vom 10. Oktober 1894 betreffend Revision des Dekretes über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

**Wählen:**

Der Vertreter des Kantons Bern im Ständerat pro 1895.

**Übrige beim Grossen Rat anhängige Geschäfte:**  
(Großratsreglement Art. 2)

Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. November statt.

Mit Hochachtung!

**Der Grossrats-Präsident**

Aug. Weber.

**Erste Sitzung.**

Montag den 19. November 1894,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Nameaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bühlmann, Cuenat, Fleury, Freiburghaus, Hennemann, Houriet, Krenger, Lenz, Minder, Nägeli, Neiger, Rossel, Schmid (Karl, Burgdorf), Steffen, Tanner, Tschannen, Tschliemer, v. Wattenwyl (Uttigen), Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Boinay, Böß, Bourquin, Burrus, Choquard, Choulat, Comte, Coullery, Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Grandjean, Henzelin, Hubacher, Jacot, Itten, Kaiser, Krebs (Eggwil), Mérat, Mouche, Neuenschwander, Péteut, Dr. Reber, Roth, Ruchti, Wyss, Bingg (Ins).

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften übergehen, erlaube ich mir vor allem aus, den Rat zu begrüßen. Ich sehe mich ferner veranlaßt, über den bei Unfall der letzten Session vorgekommenen Vorfall, daß viele Mitglieder am letzten Tag fehlten, heute hier noch mein Bedauern auszusprechen. Ich glaube nicht, daß solche Vorkommnisse dazu angethan sind, das Ansehen des Rates gegenüber dem Volke zu heben. und ich hoffe, es genüge diese Erwähnung, um in Zukunft ähnlichen Vorkommnissen Abbruch zu thun.

Im fernern möchte ich eines Vorkommnisses gedenken, das erfreulicher ist, nämlich der Abstimmung vom 4. November, wo das Bernervolk in seiner großen Mehrheit seine alte traditionelle Bundesstreue wieder bezeugt hat. Ich glaube, wir dürfen von hier aus dem Bernervolk unsern Dank aussprechen. Wir dürfen aber auch nicht unerwähnt lassen, daß die Volksinitiative einen weitern Erfolg aufzuweisen hatte im Bernerland, nämlich den, daß unsere Volksvertreter mit dem Volke etwas mehr in Berührung gekommen sind, als es bisher der Fall gewesen ist. Je mehr der Volksvertreter direkt mit dem Volk verkehrt, um so leichter wird auch für die Zukunft bei ähnlichen Unfällen das Volk Belehrung finden und werden alle Angriffe, welche von reaktionärer Seite gegen die fort-

schrittliche Entwicklung unserer Institutionen gemacht werden, wohl leicht mit Erfolg abgeschlagen werden. — Damit erkläre ich die ordentliche Herbstsession als eröffnet.

als Grundsätze vorgeschlagen werden: Erhöhung der steuerfreien Einkommenssumme von 600 Fr. auf 1000 Fr., Einführung der progressiven Besteuerungsart sowie einer Aktivbürgersteuer und endlich scharfe Maßnahme gegen Steuerdefraudation.

Geht an den Regierungsrat für sich und zu Handen der bezüglichen Grossratskommision.

### Tagesordnung:

#### Vortrag über stattgehabte Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut diesem Vortrag wurden am 4. und 11. November abhin nachstehende Ersatzwahlen in den Grossen Rat getroffen:

1. Im Wahlkreis Oberburg, an Platz des verstorbenen Herrn Howald: Herr Gottlieb Vogt, Gemeinderat in Krauchthal;
2. Im Wahlkreis Rüegsau, an Platz des ausgetretenen Herrn Ryser und des verstorbenen Herrn Habegger: die Herren Jakob Wälti, Gemeindepräsident in Lüxelshüli und Anton Ryser, Müller zu Rinderbach bei Affoltern;
3. Im Wahlkreis Laufen, an Platz des zum Regierungsstatthalter ernannten Herrn Cueni: Herr Louis Scholer, Fürsprecher in Laufen;
4. Im Wahlkreis St. Immer, an Platz des ausgetretenen Herrn Charmillot: Herr August Foray, Negotiant in St. Immer.

Da gegen diese Ersatzwahlen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, so beantragt der Regierungsrat deren Genehmigung.

Die Ersatzwahlen werden stillschweigend validiert, worauf die Herren Vogt, Wälti, Ryser, Scholer und Foray den verfassungsmässigen Eid leisten.

Es wird dem Rate Kenntnis gegeben von folgenden

### Petitionen:

1. Petition von Herrn Notar Gerber in Huttwil und verschiedenen Mitunterzeichnern, dahingehend, „es möchte das in Art. 40 der Verfassung vorgefahene Gesetz bezüglich eines besondern Verwaltungsgerichtes beförderlich erlassen und diese Gerichtsbehörde verfassungsgemäß konstituiert werden“.

Geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung.

2. Petition des Kantonalvorstandes der bernischen Grütlis- und Arbeitervereine, in welcher für die Ausarbeitung des neuen Steuergesetzes

3. Petition eines gewissen Alexander Müller, namens einer Versammlung in Bern, dahingehend, es seien in das Grossratsreglement Vorschriften aufzunehmen, daß gegen Grossratsmitglieder auch dann eingeschritten werden könne, wenn sie sich außerhalb der Sitzungen einer ihrer Stellung unwürdigen Aufführung schuldig machen.

Präsident. Ich will anfragen, ob gewünscht wird, daß man, dieser Petition Folge gebend, eine Kommission bezeichne? Die Petition braucht nicht an den Regierungsrat gewiesen zu werden, da sie das Grossratsreglement beschlägt. Wenn sich jedoch die Regierung darüber auszusprechen wünscht, so ist nicht ausgeschlossen, daß man die Petition zuerst an die Regierung weisen kann.

v. Steiger, Regierungsratspräsident. Ich bin nicht ermächtigt, im Namen des Regierungsrates zu sprechen; ich glaube aber dahin votieren zu dürfen, daß die Regierung die Ueberweisung dieser Petition nicht begeht. Wenn der Große Rat sie überhaupt berücksichtigen und nicht in den Papierkorb werfen will, so soll er sie der Petitionskommision zuweisen.

Scherz, Präsident der Bittschriftenkommision. Falls der Antrag gestellt werden sollte, diese Bischrift an die Bittschriftenkommision zu weisen, so möchte ich den Gegenantrag stellen, eine besondere Kommission zu bezeichnen. Die Bittschriftenkommision hat sonst schon genug zu thun.

### Abstimmung.

Für Bestellung einer Kommission . . Minderheit.

Präsident. Diese Petition ist mithin in der Weise erledigt, wie es von Herrn Regierungsratspräsident v. Steiger angedeutet worden ist, d. h. es wird über dieselbe zur Tagesordnung geschritten.

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

### Impfgesetz.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich diesen Morgen versammelt und ist in ihrer Mehrheit zum Schluß gekommen, Ihnen heute zu beantragen, die Behandlung der ganzen Impfangelegenheit zu verschieben bis die Initiative, die als zu stande gekommen zu betrachten ist, ihre Erledigung gefunden hat.

Zur Begründung sehe ich mich veranlaßt, noch einige Details anzuführen.

Es waltet ein ganz eigener Unstern über dem Entwurf, der uns zur Behandlung vorgelegt wurde, indem derselbe bereits nicht weniger als fünf mal zur Behandlung auf den Traktanden stand, woraus hervorgeht, daß der Große Rat ungern an die Beratung desselben geht. Zum ersten mal stand der Entwurf auf dem Traktandenverzeichnis im April 1893. Damals wurde eine Kommission bestellt. Im Januar 1894 stand das Gesetz zum zweiten Mal auf den Traktanden; am 22. Januar wurde aber Verschiebung beschlossen und diese damit motiviert, es sei Sache des neuen Großen Rates, sich damit zu befassen. Im August 1894 war der Entwurf zum dritten Mal auf der Traktandenliste; am 20. August wurde Behandlung beschlossen und am 21. August die Beratung auf den 23. August verschoben, gegenüber einem Antrag auf Verschiebung überhaupt; am 23. August wurde dann beschlossen, das Geschäft auf eine nächste Session zu verschieben. Zum vierten Mal auf den Traktanden stand der Entwurf im Oktober abhin; am 8. Oktober wurde ein Verschiebungsantrag abgelehnt, am 9. Oktober Eintreten beschlossen, dann aber am 11. Oktober die weitere Beratung verschoben und zwar nicht direkt durch einen Beschuß, sondern weil der Rat beschlußunfähig war. Wir stehen also noch unter dem Eindruck des Beschlusses auf Eintreten. Nun steht aber heute die Situation in Bezug auf die eingeleitete Initiative so, daß z. B. 13,071 Unterschriften eingelangt sind. Darunter befinden sich allerdings 1508 Unterschriften aus der Stadt Bern, die noch bei der städtischen Polizeidirektion liegen; dieselben sind im Laufe der letzten Woche eingelangt und könnten noch nicht verifiziert werden, da das Bureau der städtischen Polizeidirektion pressante andere Arbeiten hatte, nämlich die Erledigung der Anlage der Stimmregister für die Wahl der Gewerbegegerthe. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Initiative, trotzdem die Staatskanzlei, wenn ich nicht irre, etwa 3 oder 400 Unterschriften als ungültig konstatiert hat, als zu stande gekommen zu betrachten ist. Dazu kommt, daß verschiedene Unterschriftenbogen noch nicht eingelangt und andere zu besserer Beglaubigung zurückgeschickt werden mußten und daß erst letzte Woche noch eine Anzahl Bogen verlangt worden sind, um weitere Unterschriften zu sammeln. Unter diesen Umständen hält die Kommission dafür, es wäre nutzlose Arbeit, wenn man an die Behandlung des Entwurfs gehen würde. Voraussichtlich wird zwar die Direktion des Innern Opposition erheben, indem sie geltend macht, für den Fall, daß der Impfzwang vom Volke verworfen werden sollte, sei der Rest des Gesetzes immerhin noch so beschaffen, daß er als Entwurf für die weitere Beratung dienen könne, indem man nur die drei ersten Artikel und Ziff. 1 der Strafbestimmungen zu streichen brauche. Wir dagegen halten dafür, daß in diesem Falle der Entwurf auf vollständig neuer Grundlage ausgearbeitet werden sollte, indem beim Fehlen des Zwanges etwas aufgenommen werden sollte, was jetzt im Entwurfe fehlt, nämlich etwas schärfere Vorkehrungen beim Ausbruch einer Blatternepidemie. — Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen also vor, den Entwurf vorderhand nicht zu behandeln, sondern zu verschieben bis die Initiative erledigt ist.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir,

den Gegenantrag zu stellen. Nicht daß ich daran zweifeln würde, daß die nötigen 12,000 Unterschriften zusammenkommen. Bei der Staatskanzlei liegen zwar noch nicht 12,000 verifizierte Unterschriften; aber es liegen noch circa 1500 auf der Stadtpolizei Bern und einige Listen stehen noch aus. Die Initiative wird also zu stande kommen, und es ist dies zunächst ein erfreuliches Zeugnis für die Gesundheit aller derjenigen, die sich mit dem Sammeln von Unterschriften so viel Mühe gaben und über Berg und Thal reisten. Es beweist das, daß sie, obwohl geimpft, dadurch die Gesundheit nicht so weit einbüßten, daß sie sich für die Initiative nicht große Mühe hätten geben können (Heiterkeit). Wenn ich nun gleichwohl einen Gegenantrag stelle, so geschieht es aus folgenden Gründen. Wir haben es nicht mehr mit einem Traktandum zu thun, das noch keine Beratung bestanden hat, das vielleicht noch nicht einmal von der Kommission behandelt worden wäre, sondern wir haben es mit einem Gegenstand zu thun, in dessen Beratung der Große Rat bereits eingetreten ist. Sie haben am 9. Oktober mit 77 gegen 32 Stimmen Eintreten in das Gesetz beschlossen, und die artikelweise Beratung hat nur deshalb nicht stattfinden können, weil an dem bekannten Donnerstag der Rat nicht mehr beschlußfähig war. Der Grund sozusagen aller Verschiebungen, die der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat, liegt nicht in der Natur der Sache selber, sondern in zufälligen Umständen, in Umständen, unter denen schon sehr viele andere Traktanden auch haben leiden müssen. Ich erinnere Sie daran, wie oft das Schulgesetz auf den Traktanden gestanden ist, bis es zum Abschluß kam. Es scheint mir, es wäre der Würde des Großen Rates nicht angemessen, eine bereits begonnene Beratung — denn das Eintreten ist beschlossen — wegen einer Initiative zu unterbrechen. Der Große Rat soll seine Arbeit vielmehr ruhig fortführen, die erste Beratung beendigen und das Resultat derselben dem Volk zur Kenntnis bringen. Zwischen der ersten und zweiten Beratung wird dann das Volk Gelegenheit haben, über das Initiativbegehrn abzustimmen, und es wird nur dann in voller Sachkenntnis abstimmen können, wenn es nicht bloß das Initiativbegehrn, sondern auch das neue Gesetz vor sich hat, so daß es weiß, mit welchen Verbesserungen das neue Impfgesetz ausgestattet ist. Ich habe das Gefühl, die Herren Impfzwanggegner seien außerordentlich bemüht, schon die Beratung des Gesetzes zu verhindern und dafür zu sorgen, daß das Volk von den Fortschritten und Verbesserungen, die im neuen Gesetz niedergelegt sind, ja nichts vernimme. Warum diese Furcht? Wenn das neue Gesetz nichts wert ist und keine Verbesserungen bringt, so haben ja die Impfgegner um so leichteres Spiel. Aber allerdings, ich glaube, unmaßgeblich, das neue Gesetz enthält Fortschritte und Verbesserungen und Beleidigungen bestehender Missbräuche, die manchen, der bisher Gegner der Impfung war, für sich gewinnen können. Ich glaube, es wäre geradezu nicht objektiv und nicht parlamentarisch gehandelt, wenn man nun die Beratung nicht beenden und so dem Volke die Gelegenheit nehmen würde, von dem neuen Gesetz Kenntnis zu nehmen, um dann in voller Sachkenntnis über das Initiativbegehrn abzustimmen. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Wenn Sie die erste Beratung bis nach der Abstimmung über das Initiativbegehrn unterbrechen, so wird die ganze Sache tatsächlich um ein Jahr verschoben. Warum? Die Impfaison fällt in die erste

Hälften vom Sommer. Wenn wir nun in der gegenwärtigen Session die erste Beratung vornehmen, so kann in etwa zwei Monaten die Abstimmung über das Initiativbegehrten stattfinden. In einer Märzsession kann dann die zweite Beratung des Gesetzes vorgenommen werden, und so ist es möglich, das Gesetz in der Maiabstimmung dem Volke vorzulegen, so daß es, falle es aus wie es wolle, für das nächste Jahr zur Anwendung kommen kann. Das ist aber nicht möglich, wenn Sie die erste Beratung nicht fortsetzen, sondern dann wird die erste Beratung erst nach der Abstimmung über das Initiativbegehrten und die zweite Beratung vielleicht erst im Sommer oder Herbst stattfinden können, so daß das neue Gesetz erst im Jahre 1896 zur Anwendung kommen kann. Nun scheint es mir, es sollte jedermann, welche Stellung er auch hinsichtlich des Impfveranges einnimmt, wünschen, daß wir bald zu einer neuen festen Ordnung in dieser Frage kommen, sei es mit, sei es ohne Impfzwang. Wir können ja, was der Herr Kommissionspräsident wie es scheint bezweifelt, ganz gut in der zweiten Beratung, falls das Initiativbegehrten besiegen sollte, die nötigen Änderungen vornehmen; abgesehen von den Strafbestimmungen, brauchen nur diejenigen drei Artikel abgeändert zu werden, welche vom Impfzwang handeln.

Ich sehe also keinen sachlichen Grund, der dafür sprechen würde, die vom Großen Rat bereits begonnene erste Beratung zu unterbrechen, sondern ich glaube, die Würde des Rates und das Interesse, bis zum künftigen Sommer wo möglich zu einer festen Ordnung zu kommen, sprechen dafür, es solle die Beratung des Gesetzes fortgesetzt werden.

**Probst** (Edmund, Bern). Ich kann mich der Ansicht des Herrn Regierungsratspräsidenten leider nicht anschließen. Ich sehe nicht ein, weshalb man die Beratung dieses Impfgesetzes fortsetzen soll, nachdem ein Initiativbegehrten eingereicht ist. Das Gesetz könnte unter Umständen ein totgeborenes Kind sein. Wenn wir die Beratung fortsetzen, später auch die zweite Beratung vornehmen und das Gesetz vor das Volk bringen, so werden wir vielleicht wieder das erleben, daß das Gesetz neuerdings verworfen wird, wie das frühere, und dann haben wir wieder den alten Zustand; wir kommen gar nicht aus der gegenwärtigen Situation heraus; es ist das einzige möglich, wenn über die Initiative abgestimmt wird.

Ich möchte also den Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Sollte der Herr Regierungspräsident uns das Versprechen geben können — und ich stelle hiermit diese Anfrage — daß die Abstimmung über das Initiativbegehrten angeordnet werde bevor der Große Rat die zweite Beratung vornimmt, so könnte man sich eventuell mit der Vornahme der ersten Beratung einverstanden erklären, aber nur unter dieser Bedingung. Daß sich die Impfgegner davor scheuen, daß das Projekt an die Öffentlichkeit gelange, ist nicht richtig. Das Projekt war ja bereits in allen Zeitungen veröffentlicht und Artikel pro und contra waren zur Genüge zu lesen, so daß von Unkenntnis des Volkes nicht wohl gesprochen werden kann.

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Auf die Anfrage des Herrn Probst kann ich mich persönlich dahin aussprechen, daß ich ganz entschieden der Ansicht bin, daß das Volk zwischen der ersten und zweiten Beratung

über die Initiative, wenn sie einmal formell vorliegt, entscheiden soll. Die Initiative ist zwar so merkwürdig formuliert, daß sich mit bösem Willen manches daran herumdoktern ließe. Sie sagt: „Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern verlangen die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger, daß vorgängig der Ausarbeitung eines neuen Impfgesetzes dem Berner-Volk die Frage zur Abstimmung unterbreitet werde, ob es den Impfzwang beibehalten oder abschaffen wolle.“ Vorgängig der Ausarbeitung eines neuen Impfgesetzes! Da hätte die Initiative früher kommen müssen; denn die Ausarbeitung ist schon vor einem Jahr erfolgt! Der Sinn der Initiative wird vernünftigerweise der sein, es solle über die Frage, ob man den Impfzwang beibehalten oder abschaffen wolle, abgestimmt werden bevor wir das neue Impfgesetz dem Volke vorlegen. — So viel an mir, kann ich also die Zufügung abgeben, daß die Abstimmung über die Initiative zwischen der ersten und zweiten Beratung stattfinden soll. Wir wollen die Sache nicht lange im Sack behalten; es ist besser, man spreche sich bald aus. Aber ich wiederhole: wenn auch eine Initiative vorliegt, so soll man deswegen nicht thun, als ob sie schon angenommen wäre. Es sind schon mehr als 12,000 Unterschriften für eine Initiative gesammelt worden — so erst in ganz jüngster Zeit — und die Mehrheit der Bürger hat dann den Betreffenden doch nicht Recht gegeben.

**Hegi**. In der Kommission sind zwei Meinungen geltend gemacht worden. Namens der Kommissionsmehrheit hat Herr Scherz soeben deren Motivierung vorgebracht. Die Minderheit war der Meinung, es dürfe, abgesehen vom Resultat der Volksabstimmung über die Initiative, die erste Beratung des Gesetzes füglich vorgenommen werden. Wird das Initiativbegehrten perfekt, so wird die Beratung des Gesetzes der richtigen Lösung der Impffrage nicht hinderlich, sondern förderlich sein, indem das Volk von der Tragweite des neuen Gesetzes Kenntnis erhält. Ich empfehle Ihnen deshalb, die beschlossene Beratung des Impfgesetzes heute nicht zu verschieben, sondern die artikelweise Beratung vorzunehmen.

**Scherz**, Präsident der Kommission. Nur noch einige kurze Bemerkungen. Dem Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger gegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß er in zwei Richtungen unrichtig referiert hat. Es ist nämlich als unrichtig zu bezeichnen, daß der Rat auf die Sache selbst eingetreten sei. Auf den Entwurf ist noch gar nicht eingetreten worden, und ich sehe nicht ein, wie man deshalb sagen kann, der Rat würde sich seiner Würde begeben, wenn er in der Beratung nicht fortfahren würde. Mit der Materie selbst hat sich der Rat bis jetzt, wie gesagt, noch nicht befaßt. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch das Motiv in keiner Weise stichhaltig sein kann, daß das Volk in dieser Frage belehrt werden, daß es den Entwurf kennen lernen müsse. Der Entwurf war in den Grofratsverhandlungen zu lesen, und ebenso konnte man auch die Verhandlungen über die Eintretensfrage lesen, und es ist da bekanntlich die Frage des Impfzwanges hüben und drüben ganz eingehend erörtert worden; etwas neues wird in dieser Frage wahrscheinlich nicht mehr zu Tage gefördert werden. Das Volk ist also genügend orientiert; es kennt den Entwurf und die Gründe für und gegen den Impfzwang.

und wird später nicht besser orientiert werden. Dieser Faktor kann also nicht ins Gewicht fallen. Es ist aber etwas anderes, auf das ich aufmerksam machen möchte. Wenn man dem Volk das Recht der Initiative gegeben hat, so soll man dieses Recht auch rücksichtslos anerkennen und nicht thun, als ob wir es mit einem bevormundeten Volk zu thun hätten. Wir haben nun das Urteil des Volkes über die Frage des Impfzwanges abzuwarten, und ich würde es sogar der Würde des Großen Rates nicht angemessen erachten, wenn derselbe dieses Recht des Volkes nicht voll und ganz respektieren würde. Im Moment, wo man sagen kann, die Initiative sei zu stande gekommen, hat sich der Rat mit der Sache nicht mehr zu befassen, sondern er hat nun zuerst die Stimme des Volkes anzuhören.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung . . . . .	35 Stimmen
Für Behandlung in der gegenwärtigen Session . . . . .	86 "

#### Flurgefetz.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß der Präsident der Kommission, Herr Grossrat Tschanen, sich wegen Krankheit für die ganze Session entschuldigen läßt, und, wie ich vernommen habe, auch die Kommission nicht einberufen konnte. Es wird deshalb dieses Traktandum verschoben werden müssen.

Verschoben.

#### Steuergesetz.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann mitteilen, daß das Steuergesetz ausgearbeitet ist und dem Regierungsrat vorliegt, von diesem aber bis jetzt noch nicht beraten werden konnte, da es ihm erst vor kurzer Zeit vorgelegt wurde und seiner Natur nach einige Zeit in Anspruch nimmt, da es ein ganz wichtiger und auch ein sehr umfangreicher Gegenstand ist (das Gesetz enthält etliche 40 Paragraphen). Das Gesetz kann deshalb erst in der nächsten Session — ich nehme an, in einer zweiten Abteilung der gegenwärtigen Session, im Dezember — dem Grossen Rat vorgelegt werden. Unterdessen wird dann auch die Kommission, wie ich hoffe, die Beratung vornehmen können.

Verschoben.

#### Chrenfolgegesetz.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

#### Gesetz über die Viehentschädigungskasse.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieser Gesetzesentwurf liegt vor und kann in der gegenwärtigen Session behandelt werden.

Bühlér. Ich glaube, es sollte hierfür eine Kommission bestellt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat zwar den Gegenstand besprochen; der Große Rat sollte sich aber ausdrücklich entscheiden, ob man eine Spezialkommission bezeichnen oder das Gesetz an die Staatswirtschaftskommission weisen will. Ich stelle den Antrag, eine Spezialkommission zu ernennen.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Gesetzesentwurf enthält nicht, wie man nach dem Titel glauben sollte, neue Bestimmungen, durch welche die Viehentschädigungskasse neu geordnet wird, sondern es handelt sich lediglich um die Aufhebung eines Artikels des Gesetzes über Vereinfachung des Staatshaushaltes, das unter Mitberatung der Staatswirtschaftskommission zu stande gekommen ist. Es handelt sich also eigentlich um eine rein finanzielle Angelegenheit und ich glaube darum, es wäre das einfachste, wenn man das Gesetz der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung zuweisen würde.

Bühlér. Wenn man glaubt, es sei richtiger, dieses Gesetz der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen, so habe ich nichts dagegen und ziehe meinen Antrag zurück.

Wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

#### Neue Feuerordnung.

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, daß dieses Gesetz von der Kommission vollständig durchberaten ist. Es ist dies aber erst in den letzten Tagen geschehen und es war nicht möglich, die französische Übersetzung noch rechtzeitig herzustellen. Die Kommission erachtet es aber als richtig, daß vor der Behandlung die französische Übersetzung abgewartet und den französisch sprechenden Mitgliedern zugestellt werde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Daß die französische Übersetzung nicht vorliegt, ist so zu verstehen, daß der letzte Teil der neuen Feuerverordnung noch nicht übersetzt ist. Die beiden ersten Teile sind schon längst übersetzt und was den dritten Teil anbelangt, so fällt der Mangel der Übersetzung nicht etwa unserm Neben-

sezungsam zur Last, sondern hat seinen Grund darin, daß dieser letzte Teil der Feuerordnung, der hauptpolizeiliche Teil, für die Übersetzung einen eigentlichen Fachmann erfordert, indem eine Menge bautechnische Ausdrücke vorkommen, die ein Nichtfachmann weder im Deutschen noch Französischen richtig versteht. Wir haben uns daher nach einer Persönlichkeit umsehen müssen, welche als Fachmann die Übersetzung besorgen kann. Es war aber nicht möglich, dieselbe bis zur gegenwärtigen Session zu besorgen, wohl aber wird es bis zur nächsten Session geschehen können.

Auf die nächste Session verschoben.

---

**Dekret betreffend direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien.**

Präsident. Ich nehme an, es werde für dieses Dekret eine Kommission bestellt werden müssen.

Lienhard, Justizdirektor. Dieses Dekret mußte seiner finanziellen Tragweite wegen auch an die Finanzdirektion gewiesen werden. Dieselbe hat nun vor allem gewünscht, daß das Material in einer gewissen Richtung noch ergänzt werde, und nach dieser Ergänzung stellte sie Berechnungen an, welche gegenwärtig noch nicht vollendet sind. Es ist aber vorauszusehen, daß ihre Arbeit nächstens zu Ende gelangt, so daß das Dekret entweder am Schluß der gegenwärtigen oder dann aber jedenfalls in der nächsten Session behandelt werden kann.

Bühlér. Ich möchte den bestimmten Wunsch aussprechen, daß man eine Kommission bestellt und dafür sorgt, daß dieses Dekret in dieser Session behandelt werden kann. Die Angestellten, welche es betrifft, warten schon lange auf dieses Dekret und man ist es ihnen schuldig, die Sache einmal zu erledigen und dafür zu sorgen, daß das Dekret auf 1. Januar 1895 in Kraft treten kann. Es gibt sehr viele Angestellte von Amts- und Gerichtsschreibereien, die sich finanziell außerordentlich ungünstig stellen, indem sie nur eine Besoldung von 800 oder 1000 Fr. haben und in vielen Bezirken zudem noch von den Amts- und Gerichtsschreibern abhängig sind. Ich glaube, man habe genügend Zeit gehabt, diese Gelegenheit nach allen Richtungen hin zu prüfen und zu untersuchen. Der Entwurf der Justizdirektion datiert bereits vom Juli d. J. Ich glaube, es sollte möglich sein, daß die Regierung sich noch im Laufe dieser Session schlüssig macht und daß auch die Kommission ihre Beratung vornimmt und ihre Anträge dem Großen Rat unterbreitet. Ich stelle also den Antrag, eine Kommission zu bestellen, und ferner spreche ich den Wunsch aus, es möchte das Dekret noch in dieser Session behandelt werden, damit es auf 1. Januar 1895 in Kraft treten kann.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine siebengliedrige Kommission zu bezeichnen.

---

**Motion Scherz.**

Präsident. Herr Scherz hat den Wunsch geäußert, es möchte die Behandlung dieser Motion verschoben werden, da er noch verschiedene Erhebungen zu machen habe, von denen er nicht sicher sei, ob er sie noch im Laufe dieser Session zu Ende führen könne.

Verschoben.

---

**Motion Hofmann.**

Präsident. Ich nehme an, auch diese Motion werde vorläufig nicht behandelt werden, bis das Gesetz über die Biehentschädigungskasse erledigt ist.

Einverstanden.

---

**erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Sumiswald.**

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Sumiswald behufs Erwerbung des zur Erweiterung der Staatsstraße im hinteren Teil des Dorfes Wäsen benötigten Terrains, nach vorgelegtem Situationsplan, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

---

**Dekret**

über

**die Schulinspektoren.**

(Siehe Nr. 22 der Beilage zum Tagblatt des Großen Rates von 1894).

**Eintretensfrage.**

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Laut § 101 des Gesetzes über den Primarunterricht in Kanton Bern vom 6. Mai 1894 soll das Unterrichtswesen in den Bezirken durch Inspektoren beaufsichtigt werden. Die Zahl derselben darf 12 nicht übersteigen und es ist einem Dekret des Großen Rates überlassen, die Einteilung des Kantons in Inspektionskreise vorzunehmen, sowie die Besoldung der Inspektoren festzusezen. Dieses Dekret liegt nun hier vor,

und ich habe über dasselbe bei der Eintretensfrage nur zwei Bemerkungen zu machen.

Sie sehen, daß wir uns veranlaßt gefehlen haben, schon jetzt das Maximum der Kreise, also 12, anzunehmen. Gegenwärtig haben wir zwar nur 11 Kreise; allein aus der dem Dekretentwurf beigefügten Beilage werden Sie die Überzeugung gewonnen haben, daß ein Kreis, nämlich der zweite, viel zu sehr belastet ist; ebenso ist der vierte Kreis zu stark belastet, so daß die betreffenden Inspektoren ihre Pflichten schlechterdings nicht erfüllen können. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es müsse hier durch Kreierung eines 12. Kreises eine Erleichterung eintreten. Beiläufig bemerke ich, daß schon nach dem alten Gesetz die Zahl von 12 Inspektoren die normale war, und wenn ein Kreis nicht besetzt worden ist, so hängt dies von zufälligen Umständen ab.

Eine zweite Bemerkung ist die, daß bisher eine einheitliche Besoldung für Honorar und Reiseentschädigung ausgesetzt war. Diese Besoldungen waren aber viel zu klein, und es ist unzweifelhaft, daß die meisten Schulinspektoren nach Abrechnung ihrer Reisespesen zu einer Besoldung kamen, welche viel zu gering ist. Die vorberatenden Behörden haben auch gefunden, es sei billig, daß man die Schulinspektoren wie andere Beamte behandle und denselben ihre Reisespesen vergüte. Es ergiebt sich hieraus, inbegriffen den neuen Inspektoretkreis, gegenüber dem jetzigen Zustand eine Mehrbelastung um circa 13,000 Fr.

Ich beschränke mich vorläufig auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Gobat nichts beizufügen. Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Auch hier ist es mathematisch unmöglich, in einem Jahre alle Schulen zu besuchen, wie es die Regel sein sollte. Um diesem Nebelstande ein Ende zu machen, wurde ein neuer Kreis kreiert, bestehend aus Thun, rechtes Aarauer, Seftigen und Schwarzenburg. Sie sehen, daß auch bei der neuen Einteilung die sämtlichen Inspektorate noch vollauf beschäftigt sein werden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der Schulen zunimmt, so daß nach einer gewissen Anzahl Jahre auch die scheinbar weniger belasteten Kreise ihre gehörige Anzahl Schulen haben werden.

Angenommen.

## § 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier habe ich nur zu bemerken, daß in Bezug auf die Kreise — abgesehen von demjenigen, was ich zur Begründung des neugeschaffenen Kreises sagte — einige wenige Änderungen in den Bezirken VIII, IX, X und XI stattgefunden haben. Allein diese Änderungen haben nur den Zweck, diejenigen Bezirke zu Kreisen zu verbinden, welche einander berühren, während bisher, namentlich in den Bezirken VIII und IX, der Inspektor den Bezirk eines seiner Kollegen berühren mußte, um seine Inspektion zu machen. Nach der neuen Einteilung berühren sich die einzelnen Bezirke, wodurch die Inspektion auch erleichtert wird.

Angenommen.

## § 3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier ist zunächst ein Druckfehler zu berichtigen, indem beim sechsten Kreis die Besoldung 3200 Fr. betragen soll statt 3000 Fr.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, haben Erziehungsdirektion und Regierungsrat gefunden, es müsse bei Gelegenheit dieses neuen Dekrets die Stellung der Schulinspektoren in dem Sinne verbessert werden, daß man dieselben in Bezug auf die Bezahlung ihrer Reiseauslagen den andern Beamten gleichstellt. Die jetzigen Besoldungen, in welchen die Reisespesen inbegriffen sind, waren so gehalten, daß alle Inspektoren, wenn sie ihre Reiseauslagen abzogen, eine äußerst geringe Besoldung hatten. Ich kenne z. B. einen, der einen sehr beschwerlichen Kreis hat und dem kaum 1000 Fr. übrig blieben, wenn er am Ende des Jahres seine Reiseausgaben abrechnete. Die Reiseentschädigungen sind auch sonst begründet. Man darf nicht vergessen, daß ein Inspektor, der fast das ganze Jahr auf der Reise ist, sich verschiedenen Lebelsständen und Krankheiten ausgesetzt und daß ferner auf der Reise auch die Kleider rascher abgenutzt werden, als bei

## § 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Paragraph ist die wörtliche Wiederholung von § 101 des Primarschulgesetzes mit dem Zusatz, daß die Zahl der Inspektoren auf 12 angehoben werde. Aus der dem Entwurf beigelegten Tabelle sehen Sie, daß gegenwärtig der zweite Kreis (Saanen, Nieder- und Obersimmenthal und Thun) 228 Klassen hat, und der vierte Kreis (Bern, Seftigen und Schwarzenburg) 346 öffentliche Primarschulklassen, wozu noch etwa 50 Privatschulen kommen. Der zweite Kreis ist deshalb sehr belastet, weil in demselben die Transportverhältnisse schwieriger sind. Die Eisenbahn kann so zu sagen gar nicht benutzt werden, und eine ganze Anzahl Schulen befinden sich auf Bergen oder liegen sonst abseits, so daß die Reise zu denselben eine schwierige ist. Deshalb ist es für den betreffenden Inspektor eine kolossale Belastung, wenn er diese 228 Schulen in einem Jahre besuchen will; er muß so zu sagen das ganze Jahr reisen. Das gleiche gilt vom vierten Kreis mit im ganzen 396 Schulen.

der Arbeit zu Hause, abgesehen davon, daß das von zu Hause abwesend sein während des größten Teils des Jahres schon an und für sich nicht sehr angenehm ist. Die Kinder sind sich selbst oder der Mutter überlassen; es fehlt die Aufsicht des Vaters, und dies ist auch ein Faktor, der in Anschlag gebracht werden muß. Die Reiseentschädigung wurde so berechnet, daß wir eine Entschädigung von 7 Fr. per Klasse annahmen in denjenigen Bezirken, wo es keine oder nur wenige Eisenbahnen giebt, und eine solche von 5 Fr. in den andern Bezirken und dann die betreffende Summe nach oben abrundeten. Was die Besoldungen anbelangt, so sind dieselben etwas ausgeglichen worden, damit keine zu große Verschiedenheit herrsche. Sie sehen namentlich eine Abweichung beim fünften Kreis. Derselbe umfaßt den Amtsbezirk Bern, und hier muß man annehmen, daß der betreffende Beamte größere Auslagen hat, als die Inspektoren auf dem Lande. Erstens ist das Leben in Bern teurer, als auf dem Lande, wenigstens in den meisten Amtsbezirken, und zweitens ist der Inspektor gezwungen, da er viele Leute zu empfangen hat, eine größere Wohnung zu mieten; er braucht ein Bureau, und ein Zimmer kostet in Bern immer wenigstens 200 Fr., so daß es angezeigt ist, den Inspektor des fünften Kreises in Bezug auf Besoldung etwas besser zu stellen. Was die Reiseentschädigung anbelangt, so sehen Sie, daß er nur 500 Fr. erhält, während er doch eine sehr schöne Zahl von Schulen zu inspizieren hat, nämlich 233 öffentliche und 50 Privatschulen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß eine große Zahl dieser Schulen in der Stadt Bern sind, in welchem Falle der Inspektor keine Reiseauslagen hat. Auch die jurassischen Kreise sind in Bezug auf die Besoldung, wie übrigens schon jetzt, etwas besser gestellt, obwohl die Besoldung des Inspektors des X. Kreises um 200 Fr., die Besoldung der Inspektoren der Kreise XI und XII um je 500 Fr. reduziert wird. Die relative Besserstellung der jurassischen Inspektoren röhrt davon her, daß in den jurassischen Bezirken der Lebensunterhalt wegen der Industrie teurer ist, als in den Landbezirken des alten Kantons.

Dies meine Bemerkungen zu diesem Paragraphen. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Es ist vor allem aus, wie schon Herr Regierungsrat Gobat gesagt hat, ein Druckfehler richtig zu stellen, indem es unter VI heißen soll 3200 Fr. statt nur 3000 Fr.

Was den Paragraphen selbst betrifft, so war die Kommission voll und ganz einverstanden, daß außer der Besoldung noch eine fixe Reiseentschädigung aufgenommen wird, und ebenso war sie einverstanden, daß bei schwierigen Verhältnissen die Reiseentschädigung etwas größer sein soll. Deshalb die Entschädigung von 5 Fr. und von 7 Fr. per Klasse. Was die Besoldung anbetrifft, so sagte man sich auch, man müsse auf die Anzahl der Klassen und anderseits auf die Wohnungs- und Lebensverhältnisse am Wohnorte des betreffenden Inspektors Rücksicht nehmen. In der Stadt Bern ist das Leben teurer, als im Oberland und im Jura teurer, als im alten Kantonsteil.

Zum Schluß möchte ich nur noch befügen, daß die dem Dekret beigelegte Tabelle einige Druckfehler enthält, durch die Sie sich nicht verleiten lassen möchten. Daß z. B. 3000 Fr. und 1100 Fr. zusammen nicht 3900 Fr.

ausmachen, wird jedermann begreifen. Das nebenbei. Natürlich ist nicht die Tabelle maßgebend, die bloß zur Aufklärung beigegeben wurde, sondern der Wortlaut des Dekrets.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Mit der Differenz von 200 Fr. bei Kreis VI verhält es sich folgendermaßen. Der Regierungsrat hatte ursprünglich die Besoldung auf 3000 Fr. und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. angesetzt. Die Kommission hat dann beschlossen, die Besoldung um 200 Fr. zu erhöhen und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. zu belassen, während dann nachträglich der Regierungsrat, wie es scheint — ich war in der betreffenden Sitzung nicht anwesend — die Besoldung auf 3000 Fr. belassen, dafür aber die Reiseentschädigung um 200 Fr. erhöht hat. In Wirklichkeit kommt die Sache aufs gleiche heraus. Ich beantrage, die Sache nach Antrag der Kommission zu erledigen, d. h. die Besoldung um 200 Fr. zu erhöhen und die Reiseentschädigung auf 900 Fr. zu belassen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

#### § 4.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Diese Bestimmung hat den Zweck, eine Streitfrage zu entscheiden, welche aufgeworfen werden könnte, nämlich ob die Inspektoren überhaupt in Ruhestand versetzt werden können. Der Regierungsrat hat dies bis jetzt angenommen und noch kürzlich einen Inspektor in Ruhestand versetzt. Wir halten dafür, diese Berechtigung der Schulinspektoren auf einen Ruhegehalt, wenn sie dienstunfähig geworden sind, gehe aus den übrigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung betreffend die Pensionen hervor. Sie wissen, daß die Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer nach einer gewissen Anzahl Jahre in Ruhestand versetzt werden können, und da die Schulinspektoren auch Lehrer gewesen sind, so fallen sie natürlich auch unter die Kategorie der Ruhegehaltsberechtigten. Immerhin haben wir gefunden, es solle, damit diese Frage einmal geregelt ist, im Dekret gesagt werden, die Schulinspektoren werden in Bezug auf Ruhegehalte gleich behandelt, wie die Sekundarlehrer, nämlich nach dem Gesetz vom 27. Mai 1877, wonach sie nach 20 Dienstjahren in Ruhestand versetzt werden können mit einem Ruhegehalt, der die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

Angenommen.

#### § 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Präsident. Da bei allen Paragraphen Übereinstimmung des Rates herrschte, so nehme ich an, es sei das Dekret als Ganzes vom Großen Rat stillschweigend angenommen.

allfällige Bedenken verschwinden. Die Vorlage behält den Namen Gesetz für die Schulsynode des Kantons Bern, vom 21. November 1848, indem nach Ansicht der Regierung und der Kommission das Gesetz als solches bleiben muß und nur durch das in § 107 des Schulgesetzes vorgenommene Dekret eine Revision erleidet in dem Sinne, wie es der § 6 des Schulgesetzes verlangt. Was Ihnen vorliegt, ist also nichts anderes als das alte Gesetz, modifiziert nach Vorschrift der Bestimmungen in § 6 des neuen Schulgesetzes. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## G e s e z

über

### die Schulsynode des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

#### Eintretensfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 6 des neuen Schulgesetzes bestimmt, daß die Schulsynode durch das Volk zu wählen ist, während sie nach dem Gesetz vom Jahre 1848 bisher von den Lehrern gewählt wurde. Es muß daher, da künftig die Schulsynode nun durch die ganze stimmberechtigte Bevölkerung gewählt wird, das Gesetz vom Jahre 1848 revidiert werden. Da es aber nicht der Mühe wert ist, wegen einer solchen Revision, die eigentlich nicht von großer Bedeutung ist, da es sich bloß um eine Modifikation handelt, ein Gesetz aufzustellen, so hat man bei Beratung des Schulgesetzes beschlossen, und zwar in § 107, daß die mit Rücksicht auf die neue Art und Weise der Wahl der Synode notwendig werdenden Änderungen des Gesetzes durch ein Dekret erfolgen sollen. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es gehe nicht wohl an, daß man ein Gesetz habe vom Jahr 1848 und ein Dekret vom Jahr 1894, welches das Gesetz abändere; es sei besser, die abgeänderten Artikel einfach in das gegenwärtige Gesetz einzuschließen. Das ist geschehen; die Artikel, welche Sie hier unter ihren Augen haben, sind diejenigen des alten Gesetzes, nur sind sie dem § 6 des Schulgesetzes angepaßt worden. Weitere Änderungen als diejenigen, die absolut notwendig waren, haben wir in diesem Gesetz, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, obwohl es sich eigentlich nur um ein Dekret handelt, nicht vorgenommen. Ich beantrage Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Sie haben hier die etwas sonderbare Erscheinung, daß ein Gesetz durch ein Dekret des Großen Rates abgeändert werden soll. Allein wenn Sie den § 107 des Schulgesetzes zur Hand nehmen, so finden Sie die Erklärung dafür und werden

#### § 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 1 des bisherigen Gesetzes lautet: „Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämtlicher öffentlichen Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§ 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden.“ Sie sehen, daß dieser Artikel abgeändert worden ist in dem Sinne, daß nun die Synode frei aus allen stimmfähigen Bürgern des Kantons gewählt wird und zwar von allen stimmfähigen Bürgern des Kantons. Weitere Bemerkungen habe ich zu diesem Paragraphen nicht zu machen.

Angenommen.

#### § 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die jetzige Schulsynode besteht aus 149 Mitgliedern, nämlich aus einem Mitglied auf je 10 Mitglieder des Lehrerstandes. Da nun die Wahlberechtigung auf das Volk übergegangen ist, so war die erste Frage die, zu untersuchen, welche Zahl von Synodalmitgliedern vorgesehen werde solle, und ferner fragte man sich, welcher Quotient für die Berechnung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten angenommen werden solle. Sie wissen, daß für die Wahl des Großen Rates ein Quotient von 2500 Seelen angenommen ist. Bei der Beratung der neuen Verfassung hatte man auch die Zahl 3000 in Aussicht genommen. Bei einem Quotient von 2500 Seelen erhalten wir einen Rat, der ungefähr 210 Mitglieder stark ist. Bei einem Quotient von 3000 Seelen erhält man einen Rat von 185 Mitgliedern und mit einem Quotient von 5000 Seelen einen solchen von 145 Mitgliedern. Wir haben gefunden, daß diese letztere Zahl genügend sei, um diejenigen Schulangelegenheiten, welche vor diese Behörde gebracht werden, durchzuberaten und daß eine größere Zahl von Mitgliedern wahrscheinlich nur

zur Folge hätte, daß die Geschäfte zu langsam beraten würden. Der Regierungsrat hat deshalb 5000 Seelen als Quotient angenommen und die Kommission hat denselben beigepflichtet. Es ist dabei dafür gesorgt, daß auch die kleinsten Bezirke und Kreise eine Vertretung bekommen, indem gesagt ist, daß eine Bruchzahl von über 2500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt sei; es wird also z. B. auch der Bezirk Neustadt seinen Vertreter in der Synode haben. Bezuglich der Wahl der Abgeordneten haben wir die gleichen Grundsätze angenommen, wie für die Wahl des Großen Rates. Die Abgeordneten werden in den Großeratswahlkreisen gewählt, und in Bezug auf die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten macht die eidgenössische Volkszählung Regel. Was die Einberufung der Wähler anbelangt, so geschieht sie, gleich wie für die Wahl des Großen Rates, durch Verordnung des Regierungsrates. Laut dem Gesetz vom Jahre 1848 ist die Amtsdauer der Synode eine einjährige. Der Regierungsrat und die Kommission haben gefunden, es sei zu empfehlen, der neuen Schulsynode eine längere Amtsdauer zu geben, schon deshalb, weil überhaupt für alle unsere Beamtungen und Behörden von oben bis unten die vierjährige Amtsdauer gilt. Auch empfiehlt es sich, das Volk nicht jedes Jahr mit Neuwahlen zu plagen. Die Lehrer könnten sich schon jedes Jahr derangieren, um ihre Abgeordneten zu wählen; wenn aber die ganze stimmberechtigte Bevölkerung die Wahl vorzunehmen hat, so ist es gewiß zu empfehlen, diese Operation nicht zu häufig vorzunehmen. Wir empfehlen Ihnen daher, der künftigen Synode eine Amtsdauer von 4 Jahren zu geben.

**Grieb**, Berichterstatter der Kommission. Beim ersten Ullinea des § 2 hat sich die Kommission gefragt, ob die Zahl von 5000 bzw. 2500 Seelen nicht etwas zu groß sei; man hat aber schließlich die Argumente, die von Seiten der Regierung vorgebracht wurden, akzeptiert und angenommen, eine aus 115 Mitgliedern bestehende Synode sei immerhin noch zahlreich genug und es sei vorauszusehen, daß der etwas reduzierte Bestand die Leistungsfähigkeit der Synode nicht beeinträchtige. Am Schluß dieses Paragraphen ist die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt, und da ist die Frage entstanden, ob wir kompetent seien, eine solche Aenderung vorzunehmen. Man fand aber, es sei dies der Fall, es sei das eine Folge der Einführung der Volkswahl; denn man könne dem Volke nicht zumuten, jedes Jahr die Synode neu zu wählen. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

### § 3.

**Dr. Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es mag vielleicht etwas sonderbar erscheinen, daß man der Volksschulsynode einen Vorstand giebt, wie die frühere Lehrersynode einen solchen gehabt hat. Man könnte sagen, die Volksschulsynode solle gleich

behandelt werden, wie der Große Rat und nur ein Bureau besitzen, welches die Verhandlungen leitet. Allein die Schulsynode ist doch etwas anderes, als der Große Rat. Die Schulsynode kann nicht lange Sessionen abhalten, wenigstens ist anzunehmen, daß es vielen Mitgliedern derselben nicht angenehm wäre, wochenlang in Bern zu bleiben, um die der Synode unterbreiteten Gegenstände zu beraten. Will man aber lange Sessionen vermeiden, so müssen die Geschäfte in der Zwischenzeit vorbereitet werden, und hierzu bedarf es eines Vorstandes. Auf diese Weise wird es möglich sein, daß die Schulsynode ihre Aufgabe in einer Sitzung oder in zwei Sitzungen per Jahr erledigen kann. Auf der andern Seite ist es augenscheinlich, daß nicht alle möglichen Geschäfte, welche durch die Schulsynode entschieden werden müssen, dem Plenum derselben unterbreitet zu werden brauchen, sondern es sollen geringfügigere Gegenstände, untergeordnete Verordnungen und Reglemente oder untergeordnete Lehrmittelfragen z. B. durch den Vorstand entschieden, bezw. begutachtet werden. Deshalb ist es nötig, der Synode einen Vorstand zu geben, der die Aufgabe hat, die Geschäfte vorzubereiten und eventuell gewisse Sachen von sich aus zu entscheiden. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Angenommen.

### § 4.

**Dr. Gobat**, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das ist wörtlich der § 4 des bisherigen Gesetzes mit der einzigen Abänderung, daß der Ausdruck „Vorsteherhaft“ durch „Vorstand“ ersetzt ist.

**Grieb**, Berichterstatter der Kommission. Bei Beratung dieses Paragraphen ist in der Kommission die Frage aufgetaucht, ob man nicht die Schulsynode in eine deutsche und eine französische Abteilung trennen oder wenigstens hiefür die Möglichkeit vorsehen sollte. Auf die Auskunft des Herrn Berichterstatters der Regierung hin ist der bezügliche Antrag zurückgezogen worden. Herr Großerat Péquignot hat sich jedoch vorbehalten, den Antrag hier im Großen Rate zu wiederholen, was ich vorläufig annoncieren möchte.

**M. Péquignot**. Comme vous l'a dit M. le président de la commission, je me suis réservé au sein de celle-ci de reprendre devant le Grand Conseil une proposition tendant à diviser, selon les circonstances, le synode scolaire en deux sections: une section allemande et une section française, et cela sur la décision du comité et de la Direction de l'instruction publique.

**M. le Directeur de l'instruction publique** nous a dit au sein de la commission que dans le projet qu'il avait soumis au Conseil-exécutif, cette division, telle que nous la demandons, était prévue, mais qu'elle avait été éliminée, parce que le Conseil-exécutif craignait probablement qu'elle portât atteinte à l'homogénéité du corps. Il me semble cependant

qu'il ne faut pas perdre de vue que l'organisation du synode scolaire, telle qu'elle est prévue dans la nouvelle loi, sera une machine un peu lourde à faire mouvoir, d'un intérêt pratique peut-être contestable, notamment pour les membres délégués du Jura qui, n'étant pas tous au courant de la langue allemande, joueront au synode, je ne veux pas dire un rôle ridicule, mais en tout cas passablement effacé.

D'autre part, il se présentera certainement des questions intéressant spécialement la partie allemande du canton comme d'autres intéressant exclusivement la partie française du canton, de sorte qu'une division s'imposera; à mon humble avis, elle ne pourrait provoquer qu'une émulation salutaire. Je crois du reste qu'il faut là-dessus laisser toute latitude aux autorités du synode et à la Direction de l'instruction publique, et c'est pour cela que nous voudrions qu'on insérât à l'art. 4 un nouvel alinéa ainsi conçu:

« Selon les circonstances, et sur décision du comité du synode et de la Direction de l'instruction publique, le synode scolaire pourra se diviser en deux sections: section allemande et section française. »

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Grossrat Péquignot stellte den Antrag, es sei zu bestimmen, daß durch Beschuß des Vorstandes der Schulsynode oder durch Beschuß der Erziehungsdirektion die Schulsynode in zwei Abteilungen sich versammeln könne, um über gewisse Gegenstände zu beraten. Ich hatte dies in meinen Entwurf aufgenommen, indem ich sagte, der Vorstand der Schulsynode könne für gewisse Gegenstände eine Teilung der Synode beschließen. Ich ging dabei von dem nämlichen Standpunkt aus, der soeben von Herrn Péquignot entwickelt worden ist. Von Rechts wegen sollte man in einem Lande, wo wegen der Sprache zweierlei Schulen sind, auch zwei Schulsynoden haben. Die französischen Schulen sind nicht die gleichen, wie die deutschen, und z. B. alle Fragen, welche die Lehrmittel betreffen, sind wesentlich andere, je nachdem sie ein deutsches oder ein französisches Lehrmittel betreffen; denn es ist klar, daß die französischen Lehrmittel nicht einfache Übersetzungen der deutschen sein können; jede Sprache hat ihren besondern Charakter und es muß dieser besondere Charakter, das Genie der Sprache, respektiert werden, indem im Unterrichte ganz selbständige vorgegangen wird. Auch ist der Nebelstand bekannt, daß die Deutschen der französischen Sprache nicht immer mächtig sind und umgekehrt. Es wäre daher sehr gut, wenn eine Teilung der Synode stattfinden könnte. Allein der Regierungsrat hat diese Zweiteilung abgewiesen und zwar einzig und allein, weil er fürchtete, daß dadurch eine Störung der Einheit des Kantons herbeigeführt würde. Er hat auch gefunden, daß eine solche Teilung nicht nötig sei, indem wenn spezifisch französische Fragen in der Synode zur Beratung gelangen, dem französischen Element dadurch Rechnung getragen werden könne, daß eine aus französisch-sprechenden Mitgliedern bestehende vorberatende Kommission gewählt werde. Endlich hat der Regierungsrat gefunden, daß die Schulsynode auch durch eigenen Beschuß, ohne daß ein besonderer Artikel im Gesetz zu stehen brauche, abteilungsweise beraten könne, und ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, dies ausdrücklich zu Protokoll zu geben. Wenn also die Synode findet,

dass zur Beratung gewisser Gegenstände eine Trennung in zwei Abteilungen vom Guten sei, so soll sie diese Trennung beschließen können, und alsdann wird jede Abteilung für sich beraten und beschließen. — Es ist mir unangenehm, auf Abweisung des Antrages des Herrn Péquignot anzutragen, da ich selber den gleichen Antrag im Regierungsrat gestellt hatte, und ich will es Ihnen überlassen, mit diesem Antrage zu machen, was Ihnen beliebt.

M. Folletête. Je prends la liberté d'appuyer la proposition de M. Péquignot en la modifiant comme suit:

« Selon les circonstances et sur décision du comité du synode ou de la Direction de l'instruction publique, le synode scolaire pourra se diviser en deux sections *selon les langues*. »

J'aurais désiré, si cela était possible, qu'on fit cette séparation; elle produirait véritablement, je le crois, de bons effets, elle exciterait l'émulation entre les deux parties du canton, elle donnerait aux membres délégués de la partie française une importance qu'ils n'ont pas et qu'ils ne peuvent pas avoir dans le synode général actuel, car, on peut le dire, l'influence des délégués jurassiens de langue française jusqu'à présent a été nulle; la plupart d'entre eux ne connaissent pas la langue allemande, ne pouvaient prendre part utilement aux délibérations; leur rôle était plus qu'effacé, il était même ridicule vis-à-vis de celui joué par les délégués des cercles de la partie ancienne du canton; on finissait par dire qu'en définitive nos instituteurs, nos maîtres d'école profitaient de la réunion du synode pour faire simplement une petite promenade d'agrément à Berne; je ne vais pas trop loin en avançant cette opinion; j'ai entendu, du reste, des professeurs et un certain nombre de membres du corps enseignant, se plaindre, à juste titre, des difficultés réelles qu'il fallait surmonter pour présenter ou discuter une observation générale.

Je comprends parfaitement bien l'opportunité de la proposition de M. Péquignot. Si des déclarations du Directeur de l'instruction publique il résulte que sa proposition a été repoussée par le Conseil-exécutif dans la crainte que son adoption nuirait à l'unité des deux parties du canton, il n'en est pas moins vrai que la distinction demandée par l'auteur de la proposition présentée tout à l'heure par mon honorable collègue du Jura, s'impose dans certains cas. Le Directeur de l'instruction publique ne s'oppose pas du reste à cette distinction, à cette séparation des deux branches du synode scolaire. M. Péquignot voudrait qu'elle se fît, *selon les circonstances*, et dans le cas où le comité du synode et la Direction de l'instruction publique y seraient disposés. Mais il pourrait se présenter au sein de l'assemblée elle-même, au milieu d'une discussion, l'une ou l'autre circonstance que le comité n'aurait pu prévoir et qui commanderait cependant la division du synode *selon les langues*, il faudrait alors pouvoir statuer séance tenante, et se prononcer immédiatement sur une question urgente, au lieu de décider le renvoi à la séance suivante.

Voilà pourquoi j'ai modifié la proposition de M.

Péquignot. Donnons à l'assemblée la faculté, la possibilité de décider séance tenante la division du synode selon les langues.

Je n'insiste pas davantage; la proposition de M. Péquignot est agréée par la Direction de l'instruction publique; la mienne pourrait contribuer à donner au synode scolaire une signification qu'il n'a pas jusqu'à présent.

*Péquignot.* Je suis parfaitement d'accord avec l'amendement de M. Folletête.

*Heller.* Ich lege der Sache keine große Bedeutung bei; aber ich möchte doch nicht in diesem Gesetze wieder den Gedanken einer Zweiteilung des Kantons niederlegen. Nachdem wir in der Verfassung die Unifikation durchgeführt haben, wollen wir auch in den Gesetzen sagen, daß wir einen einheitlichen Kanton bilden, und da der Herr Erziehungsdirektor erklärt, es sei gleichwohl die Möglichkeit gegeben, bei gewissen Fragen eine Trennung vorzunehmen, so glaube ich, es sollte dies genügen. Ich möchte Ihnen daher die Ablehnung des Antrages des Herrn Péquignot empfehlen. Es ist auch sehr gut, wenn die Vertreter der französischen und der deutschen Zunge zusammenkommen und einander kennen lernen. Wenn sich die Synode in zwei Abteilungen versammeln kann, so liegt die Versuchung sehr nahe, daß sich die eine Abteilung hier und die andere an einem andern Ort versammelt, und dies möchte ich nicht. Ich empfehle Ihnen also, den Antrag des Herrn Péquignot abzulehnen.

*M. Schwab.* Vous vous rappelez sans doute qu'en diverses circonstances j'ai proposé et vous avez admis que pour ce qui concerne l'éducation des enfants vicieux et abandonnés, le relèvement moral des hommes et des femmes condamnés à la maison de travail, on fit à l'élément français la part qui lui revient afin d'obtenir des résultats satisfaisants.

Il s'agit aujourd'hui du synode scolaire bernois, et en cette matière je crois que la distinction qu'on nous propose de faire entre allemands et welches n'est pas nécessaire et qu'elle serait même nuisible. Il faut, selon moi, nous borner à choisir dans le Jura un certain nombre de pédagogues ou d'amis de l'école connaissant bien les deux langues, et cela nous paraît possible. Aussi longtemps que le synode était très nombreux, il a pu arriver effectivement que beaucoup d'entre les délégués du Jura ne comprenaient pas ce qui s'y disait. Mais j'aime à croire que dorénavant on pourra pour un synode réduit faire un choix de représentants tel que cet inconvénient ne se présentera plus et que les délégués de langue française pourront véritablement prendre une part active à la discussion et y exercer une légitime influence. C'est dans ce sens tout au moins que je me rallie à la proposition du gouvernement et celle de la majorité de la commission; la division du synode telle que M. Péquignot, appuyé par M. Folletête, la demande, pourra se faire dans certains cas déterminés et à titre de consultation préalable, cela surtout lorsque l'on traitera au synode scolaire des méthodes ou des livres d'enseignement à introduire dans les écoles françaises du canton. Le contact et la collaboration des hommes

d'école de l'ancien canton et du Jura présentent des avantages; en s'ignorant les uns les autres nos pédagogues risquent de nuire à la sainte cause de l'éducation de notre peuple. Du reste, convenons-en, l'instituteur jurassien est quant à l'instruction qu'il a reçue à l'école normale et quant aux méthodes d'enseignement assez souvent inférieur à son collègue de l'ancien canton. Offrons-lui donc l'occasion de se perfectionner et d'obtenir ainsi des résultats meilleurs dans les classes qui lui sont confiées.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Péquignot-Folletête) . . . . . Mehrheit.

### § 5.

*Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats.* Das ist wörtlich die Wiederholung von § 5 Absatz 1 des Gesetzes vom Jahr 1848. Der zweite Absatz von § 5 des Gesetzes von 1848 fällt weg, weil in demselben von den Kreisversammlungen die Rede ist, eine Institution, welche infolge von § 6 des neuen Schulgesetzes wegfallen ist.

Angenommen.

### § 6.

*Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats.* Dieser Paragraph ist ebenfalls die Reproduktion des § 6 des Gesetzes mit Abänderung des Wortes „Vorsteherhaft“ in „Vorstand“.

Angenommen.

### § 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

### § 8.

*Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats.* Das ist ebenfalls mutatis mutandis fast wörtlich die Reproduktion des § 8 des Gesetzes.

Angenommen.

## § 9.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Gegenwärtig erhielten nur der Präsident und die Mitglieder der Vorsteuerschaft für ihre Sitzungen und Reisen die gleiche Entschädigung, wie die Mitglieder des Großen Rates; die Abgeordneten erhielten nur Reiseentschädigung. Wir haben gefunden, da es sich um eine Volkschulsynode handle, deren Mitglieder eine ähnliche Stellung haben, wie die Mitglieder des Großen Rates, so sei es richtig, daß alle Mitglieder derselben die gleiche Entschädigung erhalten, wie die Mitglieder des Großen Rates.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Paragraphen voll und ganz einverstanden und namentlich damit, daß man den Unterschied aufhebt, der bisher zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und den andern Angehörigen der Synode bestanden hat.

Angenommen.

Es folgt nun noch die

## Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:  
Knd. Schwarz.

## § 10.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es besteht gegenwärtig ein Reglement über die Schulsynode vom Februar 1873, das etwa 60 Artikel umfaßt. Dieses Reglement wird nun natürlich ebenfalls abgeändert werden müssen, da es nicht mehr zur neuen Ordnung der Dinge paßt. Diese Abänderung soll durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Man könnte die Frage aufwerfen, ob das Reglement nicht durch die Schulsynode selbst gemacht werden sollte. Allein die Schulsynode ist nicht, wie der Große Rat, eine beschlußfassende, sondern nur eine begutachtende Behörde; auch wäre zu befürchten, daß die Schulsynode, bevor sie in Funktion treten könnte, eine gewisse Anzahl Tage nötig hätte, um das Reglement aufzustellen. Es wird daher besser sein, wenn das Reglement durch den Regierungsrat abgeändert wird, umso mehr als dasselbe auch vom Regierungsrat erlassen worden ist. Ich empfehle Ihnen den § 10 zur Annahme.

Angenommen.

## Zweite Sitzung

Dienstag den 20. November 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Cuenat, Fleury, Häberli, Henne mann, Minder, Neiger, Rossel, Schmid (Karl, Burgdorf),

Tschanen, Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Boß, Buchmüller, Choquard, Choulat, Comte, Cuenin, Fahrny, Grandjean, Kaiser, Mérat, Mouché, Neuenchwander.

rechnung pro 1893 unter Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1894.)

### Präsidialbericht.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau auftragsgemäß folgende Kommissionen gewählt bzw. ergänzt habe:

#### Chrenfolgengesetz.

Herr Grossrat Bühlmann	Präsident.
" " Moeschard	Vizepräsident.
" " v. Erlach.	
" " Dr. Michel.	
" " Edm. Probst.	
" " Will.	
" " Chygar.	

Dekret betreffend direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Herr Grossrat Lenz	Präsident.
" " Marchand	Vizepräsident.
" " Haldorn.	
" " Hofer (Hasle)	
" " Maurer.	

#### Neue Feuerordnung.

Die verstorbenen Herren Heß und Nieben wurden ersetzt durch die Herren Grossräte Schär und Kloßner.

#### Impfgesetz.

Der ausgetretene Herr Grossrat Dr. Räz wurde ersetzt durch Herrn Grossrat Dr. Schwab.

#### Tagesordnung:

### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1893.

(Siehe den Bericht der Staatswirtschaftskommission betreffend den Staatsverwaltungsbericht und die Staats-

Bücher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Prüfung der Staatsverwaltung und Staatsrechnung von 1893 ist die Staatswirtschaftskommission in ähnlicher Weise verfahren, wie im letzten Jahr. Sie hat sich in eine Reihe von Subkommissionen gegliedert, welche die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen an Hand der Geschäftsberichte, der Geschäftskontrollen und der übrigen Akten, die auf den Direktionen liegen, und an Hand der Biskontrolle und der Rechnungsbelege geprüft haben. Diese Subkommissionen haben auch Besprechungen mit den betreffenden Direktionschefs gehabt und haben dann über das Resultat ihrer Geschäftsprüfung schriftlich und mündlich Bericht erstattet. Die schriftlichen Berichte sind dann von der Kommission nach Gutfinden abgeändert oder ergänzt worden und es findet sich das Resultat der Besprechungen der Plenarkommission in dem gedruckten Bericht. Im allgemeinen ist hervorzuheben, daß in der ganzen Staatsverwaltung und namentlich im Rechnungswesen und der Buchhaltung eine musterhafte Ordnung herrscht.

Übergehend zu den Bemerkungen zum Bericht des Regierungspräsidenten, so ist vorerst zu konstatieren, daß in Bezug auf die Zustellung der Einzelberichte der Direktionen an die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission kein sicheres und einheitliches Verfahren besteht. Einzelne Berichte sind uns schon im April, Mai und Juni zugestellt worden — so der Bericht der Armentdirektion, der Bericht der Baudirektion z. —, andere Berichte dagegen hatten wir beim Zusammentritt der Staatswirtschaftskommission, am 29. Oktober, noch nicht — so den Bericht der Militärdirektion, den Bericht der Justizdirektion z. —, trotzdem diese Berichte schon im Juli oder August fertiggestellt und gedruckt waren. Ferner sind einzelne Berichte gar nicht einzeln erschienen, so der Bericht des Generalprokurator und des Obergerichts und der Präsidialbericht, sondern finden sich nur im Gesamtbericht. Die verspätete Zusendung der einzelnen Berichte erschwert natürlich eine genaue Prüfung ungemein. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sollten absolut in der Lage sein, die Berichte zu Hause gründlich prüfen und ihre Bemerkungen dazu machen zu können, damit sie wohlvorbereitet in die Sitzung kommen. Es hat sich nun herausgestellt, daß einzelne Direktionen als selbstverständlich angenommen haben, daß die Berichte von der Staatskanzlei an die Kommissionsmitglieder versandt werden, während die Staatskanzlei der Meinung war, es liege ihr nur die Zusendung des Gesamtberichtes ob. Um ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, wünschen wir des bestimmtesten, daß uns die einzelnen Berichte jeweilen durch die Staatskanzlei zugeschickt werden. Und ferner wünschen wir, damit alle Mitglieder des Grossen Rates im Falle sind, den Bericht daheim gründlich prüfen zu können, daß ihnen der Gesamtbericht jeweilen so bald als möglich, wenigstens einige Wochen vor dem Zusammentritt des Grossen Rates, zugestellt werde. Wir haben ferner den Wunsch geäußert, es möchten im Gesamtbericht die Berichte der einzelnen Direktionen in der im Organisationsdecreto von 1889 festgesetzten Reihenfolge erscheinen. Es hat sich nun herausgestellt, daß dies

nicht wohl möglich ist, wenn man eine einheitliche Paginierung beibehalten will, und es kann demnach, nach den Erläuterungen, die mir der Herr Staatschreiber diesen Morgen gegeben hat, diese Bemerkung fallen gelassen werden.

Schon wiederholt ist auf die absolute Notwendigkeit der Erweiterung und teilweisen Verlegung der Archivräumlichkeiten hingewiesen worden. Es ist nun der Kommission mitgeteilt worden, daß man sich damit beschäftige, die Staatskanzlei zu reorganisieren, indem sich herausgestellt hat, daß dies ein dringendes Bedürfnis ist. Es wird bei dieser Reorganisation nicht nur eine bedeutende Reduktion des Personals erzielt, sondern es werden auch einige Räumlichkeiten erübrig werden können, so daß es möglich ist, diese letztern für das Archiv einzurichten. Diese Angelegenheit ist noch in Untersuchung und es ist daher heute nicht der Fall, die Sache eingehend zu besprechen. Die Staatswirtschaftskommission wollte nur neuerdings auf den früher geäußerten Wunsch aufmerksam machen und gewärtigt den weitern Bericht der Regierung sowohl über die Reorganisation der Staatskanzlei, als über die Erweiterung der Archivräumlichkeiten.

Dies die Bemerkungen zum Präsidialbericht. Im übrigen wird derselbe zur Genehmigung empfohlen.

v. Steiger, Regierungspräsident. Ich kann auf die gesunkenen Bemerkungen folgendes mitteilen. Es ist richtig, daß dies Jahr vielleicht in größerem Maße, als es sonst der Fall gewesen, die Verwaltungsberichte der einzelnen Direktionen unregelmäßig an die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gelangten. Es röhrt dies davon her, daß die Verwaltungsberichte selber zu sehr verschiedenen Zeiten abgeschlossen werden können. Während es solche giebt, die man schon anfangs des Jahres in Arbeit nehmen und fertigstellen kann, giebt es andere, welche vor dem Monat April nicht an die Hand genommen werden können. Zu den letztern gehört z. B. der Bericht der Direktion des Innern, indem zuerst die sämtlichen Spitalrechnungen, die Rechnungen über die gewerblichen Anstalten und die Handwerkerschulen *et c.* abgewartet werden müssen. Auch der Bericht der Erziehungsdirektion kann erst in Angriff genommen werden, wenn die Berichte, die erst nach Schluß des Schuljahres einlangen, da sind. Ferner ist bisher nicht verlangt worden, daß die einzelnen Direktionsberichte in die Hände der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gelangen. Es ist dies vielleicht übungsgemäß geschehen; aber Vorschrift war nur, den Gesamtbericht der Staatswirtschaftskommission zuzustellen. Indessen kann dem Wunsche ganz gut Rechnung getragen werden, daß die einzelnen Berichte sofort nach ihrem Erscheinen an die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission versandt werden.

Was die Bemerkung wegen der Reihenfolge der Berichte betrifft, so ist dies ein Punkt, der immer wiederkehrt, bald in dieser bald in jener Form. Die Reihenfolge ist allerdings nicht die gleiche, wie im Organisationsdecre; allein wenn man die Sache nicht außerordentlich verzögern will, so muß man die Berichte in der Reihenfolge in den Druck geben, wie sie einlangen.

Was die Reorganisation der Staatskanzlei anbetrifft, so ist der Regierungsrat damit beschäftigt. Der Bericht des Herrn Staatschreibers mit Anträgen liegt vor. Allein bisher waren wir der Meinung, es sei das eine Angelegenheit, mit welcher der Große Rat nicht zu be-

hellen sei, indem das Dekret über die Staatskanzlei vorläufig nicht als abänderungsbedürftig bezeichnet wurde. Die geplante Reorganisation bezieht sich auf den inneren Dienst, auf die Zahl der Angestellten, auf die Art und Weise der Abfassung und Publikation des Protokolls *et c.* Nur wenn die Reorganisation sich so weit erstrecken sollte, daß sie das großräumliche Dekret berühren würde, würde sich die Regierung veranlaßt sehen, den Großen Rat damit zu behellen.

Bühl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich fühle mich doch zu einigen Berichtigungen veranlaßt. Der Herr Regierungspräsident sagt, die verspätete Zustellung der Verwaltungsberichte sei darauf zurückzuführen, daß einzelne Berichte erst spät in Angriff genommen werden können. Allein die Berichte, die wir zu spät erhalten haben, sind sehr früh erschienen. Der Bericht der Militärdirektion ist schon im Juli gedruckt worden, wir haben ihn aber am 29. Oktober noch nicht gehabt. Der Bericht der Justizdirektion wurde im Mai gedruckt und doch haben wir ihn am 29. Oktober auch noch nicht gehabt. Dagegen besaßen wir den Bericht der Direktion der Landwirtschaft, obwohl dieser zuletzt geschrieben wurde, schon 14 Tage vor dem Zusammentritt. Würde der Staatswirtschaftskommission nur der Gesamtbericht zugesandt, so würde es um die Prüfung der Staatsverwaltung merkwürdig stehen. Drei Wochen vor dem Zusammentritt der Staatswirtschaftskommission habe ich der Regierung mitteilen lassen, die Staatswirtschaftskommission werde am 29. Oktober zusammentreten. Am 29. Oktober haben uns aber noch 3 Berichte gefehlt, und den Gesamtbericht, der nach der Meinung des Herrn Regierungspräsidenten einzigt uns zugestellt werden sollte, haben wir erst am dritten Sitzungstage erhalten. Es ist absolut nötig, wenn wir die Geschäftsführung gründlich prüfen sollen, daß uns die einzelnen Berichte der Direktionen, sobald sie erschienen und gedruckt sind, zugestellt werden.

Der Präsidialbericht wird stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Armendirektion.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. Il n'y a pas grand' chose à ajouter au rapport de la commission de gestion sur l'assistance publique qui vous a été distribué.

Page 3, vous avez pu voir quelles sont les dépenses occasionnées nécessairement par l'assistance externe, qui est une des branches d'administration les plus compliquées; il y aurait lieu d'examiner de quelle manière on pourrait la simplifier. Pour le moment, la commission d'économie publique ne croit pas cependant qu'il soit nécessaire d'entrer dans trop de détails, attendu qu'une nouvelle loi sur l'assistance publique est à l'étude; le Directeur de l'assistance publique nous l'a promise pour le mois de janvier; elle sera en tout cas présentée à cette date aux commissions qui doivent s'en occuper.

L'hospice d'invalides de Frienisberg a dans ses comptes un déficit de 18,342 fr. 90. La commission ne veut pas aujourd'hui vous en entretenir, elle y reviendra très prochainement lorsqu'on demandera au Grand Conseil de voter un crédit nécessaire pour couvrir ce déficit; elle examinera alors cette affaire de très près et vous donnera tous les détails nécessaires.

Le rapport de l'établissement de Kühlewyl qui n'avait pas été présenté à la commission quand elle s'est réunie, lui est parvenu depuis lors; nous exprimons le désir qu'à l'avenir ce retard ne se renouvelle pas, afin que la commission puisse examiner cette pièce avant la publication du rapport de gestion.

La commission d'économie publique n'a pas d'autres observations à faire sur le chapitre de l'assistance publique; elle vous en recommande donc l'acceptation.

Genehmigt.

#### Bericht der Baudirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Berichte der Baudirektion hat die Staatswirtschaftskommission nichts wesentliches beizufügen. Aus dem Bericht sehen Sie, daß im Berichtsjahre eine Reihe von Straßen vollendet und bedeutende größere Bauten ausgeführt wurden. Trotzdem schließen wir doch mit einem günstigen Rechnungsverhältnis ab, indem ersichtlich ist, daß die Vorschüsse wesentlich zurückgegangen sind. Wir haben überhaupt aus diesem Bericht, der jedes einzelne Bauobjekt ausführlich schildert, einen Überblick über die Tätigkeit der Baudirektion erhalten, so daß sich jedes Mitglied vom Stand unserer Bauten ein Bild machen kann.

Beizufügen haben wir seinen Wunsch, nämlich es möchte versuchsweise die Dampfstraßenwalze eingeführt werden, und es ist uns von der Baudirektion mitgeteilt worden, sie sei nicht abgeneigt, die Frage näher zu untersuchen, und es werde das nächste Jahr hoffentlich ein günstiges Erfahrungsresultat zu konstatieren sein.

Das Vermessungswesen nimmt seinen normalen Verlauf. Das s. B. angeregte Flurgesetz ist vorbereitet, und wenn nicht der Präsident der Kommission, Herr Eschanen, durch Krankheit verhindert gewesen wäre, hätte die erste Beratung desselben schon in dieser Session stattfinden können. Zur Abteilung Eisenbahnwesen ist nichts beizufügen. — Wir empfehlen den ganzen Bericht zur Genehmigung.

Marti, Baudirektor. Die Staatswirtschaftskommission macht in ihrem Bericht einige Anregungen, die selbstverständlich von der Baudirektion akzeptiert werden und über die sie wahrscheinlich im nächsten Geschäftsbereich sich aussprechen wird. Nur möchte ich bitten, sich in dieser Beziehung nicht zu großen Illusionen hinzugeben.

Die Staatswirtschaftskommission verlangt erstens, es möchten in verkehrreichen Gegenden die Straßen nicht nur im Frühling und Herbst, sondern auch in der

Zwischenzeit bekieft werden, also im Sommer; denn im Winter kann man nicht bekieft. Das hat nun verschiedene Nebelstände, und unsere technischen Organe sind darüber nichts weniger als einig, ob die Befiebung nur im Frühling und Herbst oder auch in der Zwischenzeit stattfinden solle. Es hat natürlich namentlich in verkehrreichen Gegenden sehr große Nebelstände, wenn stark befahrene Straßen mitten im Sommer überkieft werden. Überhaupt ist das Befieben keine so einfache Sache. Man muß namentlich auch Fuhrwerke dazu haben, und diese sind im Sommer teurer, als im Herbst und Frühjahr; die Hauptbefiebung wird deshalb im Herbst und im Frühjahr vorgenommen. Wahrscheinlich wird auch hier das Richtige in der Mitte liegen, daß man einerseits die Straßen etwas sorgfältiger das ganze Jahr hindurch zu unterhalten sucht und an einigen Orten vielleicht auch zu andern Seiten, als im Frühling und Herbst, nachschottert.

Ferner verlangt die Staatswirtschaftskommission, daß man darauf Bedacht nehme, in verkehrreichen Ortschaften den Straßenunterhalt den betreffenden Gemeinden gegen eine zu vereinbarende Aversalentschädigung zu übertragen. Es sind in dieser Beziehung schon verschiedene Versuche gemacht worden; allein sie sind in den meisten Fällen am Widerstand der betreffenden Gemeinden gescheitert, indem sie eine solche Last nicht übernehmen wollen, selbst wenn man sie gut bezahlt, da sie glauben, sie würden dabei kein gutes Geschäft machen. Mit einigen Ortschaften dagegen ist es gelungen, z. B. im Jura mit Delsberg, Bruntrut *et c.*, sich gegen eine Aversalentschädigung abzufinden, indem es denselben passte, die angrenzenden Bezirke, welche der Staat zu unterhalten hatte, zum Unterhalt mit zu übernehmen. Auch in der Stadt Bern ist ein größeres Geschäft hängig, das Ihnen in der nächsten Session vorgelegt werden wird. In der Umgebung von Bern sind einzelne Straßen — Laupenstraße, Villette *et c.* — furchtbar schlecht, was namentlich davon herröhrt, daß dieselben für alles Mögliche benutzt werden. Das Tramway nimmt einen großen Teil der Straße in Anspruch und drängt den Straßenverkehr auf die andere Seite, wo dann die Straße um so schlechter wird. Dazu kommen die vielen Kloaken, die infolge von neuen Anlagen erstellt werden, ferner Wasser- und Gasleitungen *et c.*, die in der Straße liegen. Dies hat zur Folge, daß die Straßen in der Umgebung Berns wirklich in einem schlechten Zustand sich befinden. Nun sagt der Staat, er sei nicht schuldig, städtische Straßenanlagen zu unterhalten, sondern im Straßenpolizeigesetz heiße es, der Staat unterhalte die Straßen als *Landstraßen*, nicht als *Stadtstraßen*, die einen viel größeren Unterhalt erfordern. Um diesen Nebelstand zu vermeiden, haben wir mit der Gemeinde Bern ein Abkommen getroffen, wonach wir ihr den Straßenunterhalt gegen eine Aversalsumme übergeben. Diese Loskauftsumme ist aber eine sehr große, über 100,000 Fr., indem wir den durchschnittlichen Unterhalt auf Grund der beim Staat geltenden Prinzipien zum Maßstab nehmen mußten. Gleichwohl glauben die Behörden von Bern, die Gemeinde mache damit noch ein sehr schlechtes Geschäft, und sie haben denn auch für den Unterhalt jährlich 6000 Fr. vorgeschenkt. Allein die Stadt Bern hat ein Interesse daran, Geld zu erhalten, indem in nächster Zeit in der betreffenden Gegend, bei der Linde, ein Übergang erstellt werden soll, der einen großen Beitrag der Stadt erfordert.

Im weitern verlangt die Staatswirtschaftskommission, daß man Straßenwalzen einführe. Es liegt auf der Hand, daß man mit solchen Walzen den Straßenunterhalt viel besser gestalten kann. Man nimmt damit dem Publikum das Einkiesen der Straßen ab; die großen Lastfuhrwerke der Müller und Bierbrauer, die sonst das Kies zusammengefahren haben, können sofort eine schöne Straße benützen, indem der Staat die betreffende Arbeit besorgt. Immerhin gebe ich zu, daß es ein großer Vorteil wäre, wenn man dieses System einführen könnte. Wir haben uns erkundigt, wie es im Ausland ist, und erfahren, daß in Sachsen, in Baden und an andern Orten sehr günstige Resultate erzielt worden sind. Aber alles kostet eben Geld; auch muß man sich zuerst entscheiden, ob man Pferde- oder Dampfwalzen will. Dampfwalzen sind natürlich viel leistungsfähiger, aber sie sind teurer. Der Ankaufspreis einer Dampfwalze beträgt 15—20,000 Fr., und dann muß man jahraus jahrein einen Mechaniker beschäftigen und ihn auch dann bezahlen, wenn man die Walze nicht braucht. Pferdewalzen kosten 4500 Fr. Für die 6 Bezirke müßte man aber je 2 Walzen anschaffen, also im ganzen 12 Walzen, was eine Ausgabensumme von 54,000 Fr. ausmacht. Sodann erfordert das Walzen der Straßen eine viel größere Kiessschicht; man muß wenigstens 10 cm mehr Kies auflegen, das dann durch die Walze eben gemacht wird. Auch das bedeutet eine wesentliche Kostenvermehrung. Man kann also den Straßenunterhalt — er ist zwar, im Vergleich mit andern Kantonen, nicht schlecht — besser gestalten, wenn man größere Opfer bringt; es wird an Ihnen sein, bei der Beratung des Budgets zu sagen, ob Sie 50- oder 100,000 Fr. für den Straßenunterhalt mehr einstellen wollen. Wenn Sie dies thun, so wird man für bessere Straßen sorgen, andernfalls wird man sich mit dem Bisherigen begnügen müssen und lediglich darauf Bedacht nehmen, einen sorgfältigeren Straßenunterhalt zu erzielen.

Es besteht gegenwärtig auch noch ein anderer Nebelstand. Wir haben für den vierten Teil der Staatsstraßen das Akkordsystem eingeführt. Wenn man das nun durchführen und die Resultate mit dem bisherigen System vergleichen will, so können wir das bisherige System nicht auf die Seite werfen, weil sonst eine Vergleichung nicht möglich ist.

Man muß also in dieser Sache langsam vorgehen, aber immerhin vormärts zu kommen suchen. Dabei mache ich noch auf einen weiteren Nebelstand aufmerksam. Derselbe betrifft die Wegmeisterbesoldungen. Die 150 Wegmeister sind verhältnismäßig sehr schlecht bezahlt und kommen immer um Verbesserung ihrer Situation ein. Wenn wir diese Besserstellung nicht schon im Großen Rat anregten, so ist es lediglich deshalb, weil wir das Akkordsystem probieren und sehen wollten, ob sich nicht die Wegmeister dabei besser stellen, so daß die Gehaltsaufbesserung als Regiewegmeister unterbleiben könnte.

Ich habe geglaubt, diese Erklärung abgeben zu sollen. Die Baudirektion wird es sich angelegen sein lassen, die Sache noch weiter zu untersuchen, und sie wird Ihnen nächstes Jahr darüber Bericht erstatten.

Moßimann. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Firma Brunschwyler & Herzog im Amt Schwarzenburg Wasser angekauft hat, um dasselbe nach Bern zu führen. Neben dieser Firma hat auch noch eine Korporation

Wasser mit einem bedeutenden Quellgebiet angekauft. Bei der Schwarzwasserbrücke hat die letztere Gesellschaft ihr Wasser hinab und auf der andern Seite wieder hinauf geleitet. Was thut statt dessen die andere Gesellschaft? Anfänglich bestand die Absicht, die Leitung vor der Brücke zu teilen, das Wasser in zwei Röhren über die Brücke — die bekanntlich 156 m lang ist, 100 m Spannweite hat und 64 m hoch ist — zu führen und auf der andern Seite wieder zu vereinigen. Nun hat man aber die Sache anders gemacht; man hat nur ein Rohr angebracht und dasselbe unter der Brücke auf der Seite angehängt. Vor einiger Zeit hat man hier über die Kirchenfeldbrücke gesprochen und der Staat muß gegenwärtig große Ausgaben machen, um dieselbe zu verstärken. Es fällt mir nun auf, daß man die Schwarzwasserbrücke, die nur einen Bogen besitzt, in dieser Weise belastet, und ich bin daher so frei, den Herrn Baudirektor um Auskunft zu ersuchen, ob er nicht dafürhält, daß die Belastung mit Wasser für die Brücke nachteilig sei, um so mehr als die Leitung auf der Seite angehängt wurde. Ich nehme an, der Herr Baudirektor werde uns vollständig beruhigen. Hingegen werden Sie begreifen, daß man in Schwarzenburg viel davon gesprochen hat, und da die Gemeinde Wählern einzigt 100,000 Fr. an die Brücke bezahlte, so wünscht sie mit Recht Auskunft. Ich glaube, verpflichtet zu sein, diese Auskunft hier zu verlangen, damit man später, es mag geben was es will, nicht sagen kann, man habe nichts dazu gesagt.

Marti, Baudirektor. Ich kann hierüber keine Auskunft geben, da ich davon keine Kenntnis habe. Die Belastung der Schwarzwasserbrücke durch die Wasserleitung, wenn ich Herrn Moßimann recht verstanden habe, durfte ohne staatliche Bewilligung nicht stattfinden, und ich habe nicht in Erinnerung, daß seitdem ich Baudirektor bin eine solche Bewilligung erteilt worden wäre. Sollte die Sache ohne Bewilligung gemacht worden sein, so müßte man nachträglich die Unternehmer veranlassen, die Bewilligung einzuholen. Ich werde die Sache untersuchen und, wenn sich eine Unregelmäßigkeit herausstellt, einschreiten. Man kann übrigens die Schwarzwasserbrücke nicht mit der Kirchenfeldbrücke vergleichen. Wenn schon die Schwarzwasserbrücke ungefähr gleich konstruiert ist, wie die Kirchenfeldbrücke, so hat sie doch nicht die gleichen Nachteile, welche die Kirchenfeldbrücke haben mag. Das einzige, was der Baudirektion zu Ohren kam, war vor einigen Tagen eine bittere Klage über den schlechten Zustand der Straßen infolge des Wasserunternehmens. Die Straßen werden immerwährend an allen Orten aufgebrochen und man sei nicht sicher, daß nicht Einsenkungen etc. stattfinden, so daß man die Straßen nicht ruhig benutzen könnte. Ich habe sofort Bericht verlangt und Weisung gegeben, daß man strengstens einschreite. Allein wenn eine Stadt wie Bern ihr Wasser von Schwarzenburg bezieht, und zu diesem Zwecke eine Leitung erstellen muß, so können wir nicht umhin, der Gemeinde die Straßen zur Verfügung zu stellen, wo es absolut nötig ist oder mit ungebührlichen Opfern verbunden wäre, wenn die Leitung nicht in die Straße gelegt werden könnte. Der Staat thut dies überall gegen eine fixe Gebühr und einen Revers, wonach sich die betreffende Gemeinde verpflichtet, alles zu thun, was zur Herstellung der Straßen nötig ist. Ich hoffe, die Schwarzenburgstraße werde sich in allernächster Zeit wieder bessern. Uebrigens muß man

nicht vergessen, daß wir einen sehr schlechten Herbst hatten, so daß sich die Straßen überall in einem schlechten Zustand befinden. — Ich nehme also von der Bemerkung des Herrn Mosimann Notiz. Wäre mir dieselbe vorher mitgeteilt worden, so hätte ich bessere Auskunft geben können.

Prä sident. Ist Herr Mosimann befriedigt?

Mosimann. Ich bin so weit befriedigt. Jedoch hat es allgemein geheißen, der Staat Bern habe die Leitung des Wassers über die Schwarzwasserbrücke bewilligt, und es ist nun merkwürdig, daß niemand schuld sein will. Was die Straße anbetrifft, so habe ich darüber gar nicht gesprochen. Allerdings war die Straße während des ganzen Sommers aufgegraben, so daß man sie fast nicht passieren konnte und oft lange warten mußte, wenn Fuhrwerke sich begegneten; die Post mußte oft einen großen Umweg machen, weil die Straße eingefunken war. An vielen Orten hätte die Leitung ganz gut neben die Straße gelegt werden können. Indessen, diese Sache ist nun vorüber. Was dagegen die Brücke betrifft, so hoffe ich, der Herr Baudirektor werde das nächste Jahr befriedigende Auskunft geben können.

H e l l e r. Zur Beruhigung des Herrn Mosimann kann ich mitteilen, daß die Sache s. B. untersucht worden ist. Daß der Herr Baudirektor davon keine Kenntnis hat, begreife ich ganz gut, weil die Sache noch unter dem fröhern Baudirektor abgemacht wurde. Die Bewilligung wurde erteilt, als man s. B. über eine bedeutende Wasserabgabe an die Militäranstalten verhandelte. Die Sache wurde untersucht. (Krenger widerspricht.) Doch, Herr Krenger, die Sache wurde untersucht und zwar sowohl vom Oberingenieur, als von einem Ingenieur aus Bern, Herrn Probst, der die Brücke erstellt hat, und man braucht wegen der Wasserleitung nicht die mindeste Befürchtung zu haben. Was die Straße betrifft, so ist es selbstverständlich, daß man die Wasserzuleitungen nicht machen kann, ohne daß Unbequemlichkeiten im Gefolge sind. Diese muß das betreffende Gebiet eben mit in Kauf nehmen, so gut als die vielen Hunderttausende von Franken, welche man ins Gebiet bringt, um die Arbeiten auszuführen, auch angenommen werden. Man muß zum Angenehmen auch das Unangenehme mit in Kauf nehmen und sich in solchen Fällen auch etwas Geduld auferlegen.

M. Folletête. Le vœu exprimé par la commission d'économie publique à l'égard de l'entretien des routes me paraît devoir être pris en très sérieuse considération. On se plaint en général dans le Jura et surtout dans les districts frontières de l'état déplorable de nos routes, lesquelles nous font véritablement honte si nous les comparons à celles des Etats étrangers, nos voisins immédiats. Le district de Porrentruy, par exemple, qui confine à deux grands pays, se plaint depuis longtemps que nos routes sont loin d'être entretenues aussi bien que les routes de France et surtout les routes d'Alsace. Dans ce dernier pays, les voies de communication sont parfaites et admirablement entretenues : nous le constatons avec confusion.

Je sais que dans nos contrées de terrains jurassiques les routes doivent se charger nécessairement

avec du calcaire. Or il est certainement plus désavantageux d'employer le calcaire que le silex pour le chargement des routes, parce qu'il se transforme facilement en boue, et de fait, nos routes sont, à une certaine époque de l'année, recouvertes d'une boue abominable, tandis que dans les pays environnans, où l'on fait usage du rouleau, en Alsace spécialement, on arrive à obtenir une surface de route qui ne laisse rien à désirer ; même lorsque le rouleau vient de passer sur le nouveau lit de matériaux de chargement, les vélocipédistes peuvent y circuler en toute sécurité. N'y aurait-il pas moyen d'introduire chez nous un système analogue à celui qu'on emploie ailleurs avec succès ? Et ne serait-ce pas le cas, comme la commission d'économie publique en exprime le désir, de céder aux communes la faculté d'entretenir elles-mêmes leurs routes ? Leur émulation ne manquerait pas d'être excitée, et lorsque surtout leurs intérêts se trouveraient engagés, elles arriveraient sûrement à pratiquer un système d'empierrement plus parfait que ce n'est le cas jusqu'ici, car véritablement — et M. le Directeur des travaux publics ne s'offensera pas de ces observations : je ne formule pas cette critique pour le désoobliger, il fait tout son possible pour que les choses marchent normalement — il est grand temps d'améliorer une situation dont nous souffrons désagréablement. J'appuie donc la proposition faite par la commission d'économie publique.

M a r t i, Baudirektor. Ich kann nicht zugeben, daß die Straßen im Jura verhältnismäßig in einem schlechteren Zustand sich befinden, als die übrigen Straßen. Es ist bekannt, daß das Material im Jura ein ganz außerordentlich schlechtes ist, mit dem ein besserer Unterhalt nicht erzielt werden kann. Daß in dieser Beziehung im Jura alles geschieht, ja vielleicht noch mehr, als an andern Orten, kann ich Herrn Folletête durch einen Brief des hñr. Bezirksingénieurs des Jura beweisen, der einer unserer tüchtigsten technischen Beamten ist. Auf die von der Staatswirtschaftskommission gemachte Anregung hat mir derselbe gestern folgenden Brief geschrieben :

« Dans les localités les plus importantes : Porrentruy, Delémont et Laufon, l'entretien des routes a été remis aux communes contre une indemnité annuelle, mais il ne serait pas prudent d'étendre cette mesure à d'autres localités qui n'ont pas elles-mêmes un service de voirie bien organisé. Dans ces localités, comme aux abords des trois villes mentionnées ci-dessus, nous cherchons déjà à faire, dans la limite du possible, de petits rechargements dès que le besoin s'en fait sentir. Mais nous avons remarqué qu'ici aussi il faut agir avec prudence, car l'on n'a pas toujours l'eau nécessaire à disposition et l'on risque parfois que ces rechargements soient complètement inutiles, nos matériaux étant bientôt écrasés et réduits en poussière. Enfin, pour ce qui concerne les routes en dehors des localités, je recommande dans presque toutes mes tournées de recharger en temps de pluie les flâches et les trous qui se produiraient. Ceci n'est souvent pas facile vu que, sauf sur la route Delémont-Angenstein, nous ne rencontrons presque nulle part les places de dépôts prévues par l'instruction et que presque nulle

part aussi nous ne possédons le terrain nécessaire pour les établir.

« Il est incontestable que l'on obtiendrait par le cylindrage des routes beaucoup plus fermes et plus unies. Pour que le cylindrage soit efficace, il est nécessaire de faire des rechargements de 10 cm au moins d'épaisseur, c'est-à-dire d'employer beaucoup plus de matériaux que par la méthode actuelle. Il est vrai qu'avec de bons matériaux, une route cylindrée n'exige plus de rechargements pendant 3 ou 4 ans, mais reste à savoir si ce serait le cas dans le Jura avec nos mauvais matériaux. Je crois qu'avec le cylindre nous obtiendrions de meilleures routes (quoiqu'en définitive elles ne soient pas si mauvaises en général qu'on veut bien le dire), mais que l'entretien serait plus coûteux. — J'en ferais l'essai avec plaisir si la direction décidait l'acquisition d'un cylindre pour le Jura. — Le cylindre à vapeur pourrait être combiné avec un concasseur, si les avantages de ce dernier n'étaient pas plus que compensés par le coût élevé du transport par char à de grandes distances des matériaux cassés. — Ici encore, je ne prévois pas, pour le moment, qu'il puisse en résulter des économies.»

Es beweist dieser Brief, daß Herr Volletête viel weiter geht, als sich durch die tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen läßt.

Scherz. Es thut mir leid, daß ich Herrn Regierungsrat Marti etwas widersprechen muß. Anlässlich einer militärischen Rekognoszierung, die ich längs der Westgrenze zu machen hatte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die Darstellung des Herrn Volletête vollständig richtig ist. Ich habe mich bei jenem Anlaß geradezu geschämt, ein Berner zu sein. Wir gingen von Mezerlen über die Höhe von Blauen gegen Röschenz und Laufen und kamen dabei über die Solothurnerstrasse. Dieselbe ist eine schöne breite Straße. Sowie man aber auf Bernergebiet kommt, ist die Straße so, daß man kaum noch sagen kann, daß sei eine Landstraße, und ein Berner darf nicht sagen, daß sei eine Bernerstraße. Geht man von Burg nach Röschenz, so ist die Sache wiederum die gleiche. Es zieht sich dort ein Abhang gegen Röschenz hinab und wenn man mit einem Wagen denselben hinunterfährt, so muß man sorgfältig darauf achten, daß man nicht in die tiefen Wagengleise kommt, damit der Wagen nicht umfällt. Das ist der wahre Zustand, und wenn etwas anderes berichtet wird, so ist es falsch; man geht nicht hin, um sich die Sache selber anzusehen. Es ist zu wünschen, daß möglichst bald im Kanton Bern solche Straßen nicht mehr existieren.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Forstdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission. Zum Bericht der Forstdirektion hat die Staatwirtschaftskommission vorerst sich lobend auszusprechen

über die Art und Weise, wie die Aufforstung im Hochgebirge in den letzten Jahren gefördert worden ist. Wie Sie aus dem Bericht sehen, wurde im letzten Jahre in der Selibühlkette ein Areal von 325 Hektaren angekauft und in den letzten 6 Jahren zusammen ein Areal von 586 Hektaren oder 1628 Jucharten. Dieses Areal besteht teilweise aus Weiden, teilweise aus Waldung, und es hat die Forstdirektion die Absicht, die Weiden nach und nach aufzuforsten, um so den Verheerungen in den Thalschaften durch das Wasser entgegenzuwirken. Ferner ist konstatiert, daß die in früheren Jahren gemachten Abholzungen in der Selibühlkette an den großen Hagelschlägen im Emmenthal schuld sind, und es kann fernern solchen Naturereignissen am besten durch diese Aufforstungen entgegengewirkt werden. Die Staatwirtschaftskommission unterstützt daher dieses Bestreben der Forstdirektion und lädt dieselbe ein, auch in Zukunft diesen Aufforstungen in den Quellgebieten der Wildbäche die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Wie Sie wissen, wurde letztes Jahr von der Staatwirtschaftskommission die Anregung gemacht, die Forstdirektion möchte Versuche machen mit der Aufzucht von Obstbaumwildlingen. Es ist uns nun gesagt worden, daß eine solche Anpflanzung bereits stattgefunden hat und in den nächsten Jahren solche Wildlinge abgegeben werden können. Die Staatwirtschaftskommission hat aber geglaubt, sie solle noch einmal darauf aufmerksam machen, indem ihr zur Kenntnis kam, daß gegenwärtig wohl alle Baumschulen im Kanton Bern ihre Wildlinge nicht selber pflanzen, sondern sie hauptsächlich aus dem Elsaß beziehen. Wenn nun auf der einen Seite die Forstdirektion den Grundsatz aufstellt, daß es für Waldpflanzen absolut unzulässig sei, solche aus tieferen Gegendien in höhere zu verpflanzen, so muß man auf der andern Seite auch zugeben, daß es durchaus unrationell ist, unsere Obstbaumwildlinge aus dem Elsaß zu beziehen. Der elsässische Boden ist ganz anders beschaffen, als die meisten Bodenarten im Kanton Bern. Wir haben einen sehr schweren Boden, während man im Elsaß einen leichteren Boden hat, wo die jungen Pflänzchen leicht ein Wurzelwerk entwickeln. Allein dieses Wurzelwerk kommt dann in unserem schweren Boden sehr schlecht fort. Es hat sich das nach und nach so gemacht. Die Obstbaumzüchter bekamen günstige Öfferten aus dem Elsaß und hatten rascher einen Baum, wenn sie den Wildling von dort bezogen. Es sind letztes Jahr bei uns sehr viele Bäume angepflanzt worden; allein es sind dabei nicht nur viele elsässische Bäume verwendet worden, sondern auch bei denjenigen Bäumen, die aus hiesigen Baumschulen bezogen wurden, kam der Wildling aus dem Elsaß. Nach den Preiscourants der großen elsässischen Baumschulen kommt das Tausend Wildlinge auf 20 Fr. zu stehen. Da unsere Baumzüchter zu diesem Preis Wildlinge nicht pflanzen können, so ziehen sie vor, dieselben zu kaufen. Es ist das aber ein durchaus unrationelles System. Als die Anregung gemacht wurde, die Forstverwaltung solle Wildlinge pflanzen, beklagten sich die Baumzüchter, man wolle sie schädigen. Das ist nicht der Fall. Die Absicht ist vielmehr die, den Baumzüchtern ihre Arbeit bedeutend zu erleichtern. Wenn sie gute Wildlinge aus der Gegend selbst erhalten können, und zwar gesunde Wildlinge und zum gleichen Preise, wie diejenigen aus dem Elsaß oder vielleicht noch billiger, so können die Baumzüchter viel besser prosperieren. Wie

Sie aus dem Bericht der Forstdirektion ersehen, wurden im letzten Jahr 3,200,000 Waldfäden gepflanzt, die zusammen 38,273 Fr. kosteten, was per Tausend einen Betrag von rund 12 Fr. ausmacht. Wenn nun die Forstdirektion in gleicher Weise Obstbaumwildlinge pflanzen kann, so wird man sie den Obstbaumzüchtern zum Selbstkostenpreis von 12 Fr. abgeben, so daß dieselben also nicht geschädigt, sondern im Gegenteil unterstützt werden. Ein weiterer großer Vorteil ist folgender: Bei den Waldfäden werden die Pflanzen sorgfältig sortiert und alle, die kein schönes Wurzelwerk haben, ohne Schonung verbrannt. Das ist vollständig richtig. Bei den Obstbäumen geht es nicht so. Wenn einer ein Bäumchen hat, so glaubt er, dasselbe werde unter allen Umständen gedeihen; nach 10 Jahren aber sieht man, daß dem nicht so ist. Die Wildlinge sollten deshalb ebenfalls sorgfältig sortiert werden. Dies wird der Staat Ihnen und nur vollständig gesunde Stämme abgeben. Da der Staat jährlich 10,000 Fr. ausgibt für Obstbaumfäden an Staatsstraßen und man aus Erfahrung weiß, daß viele der betreffenden Bäume nicht prosperieren werden, weil sie nicht vom richtigen Ort bezogen wurden, so ist es Pflicht, hier einzutreten und dafür zu sorgen, daß die Wildlinge nicht mehr aus dem Elsaß bezogen zu werden brauchen.

Was den Bericht über die Fischerei anbetrifft, so ist in dem gedruckten Rapport der Staatswirtschaftskommission ein kleiner Irrtum zu berichtigen. Der Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr beträgt nicht 844 Fr., sondern 2044 Fr.

In Bezug auf den Bergbau ist Ihnen in Erinnerung, daß letztes Jahr die Anregung gemacht wurde, man solle namentlich an der Krattighalde Untersuchungen vornehmen, ob dort nicht Salzlager zu finden wären. Es ist uns mündlich mitgeteilt worden, die Resultate der Untersuchungen werden im Bericht für das Jahr 1894 zur Kenntnis gebracht werden. Gleichzeitig wurde uns gefragt, es werde wohl nicht lohnend sein, an eine beständige Salzausbeutung an der Krattighalde zu denken. Gleichwohl wurde die Sache in der Kommission besprochen und es wurde mitgeteilt, daß in früheren Jahren auch an andern Orten Versuche gemacht wurden, ob nicht Salz aufzufinden sei; es seien Bohrversuche gemacht worden; allein die Instrumente seien vielleicht nicht richtig erstellt gewesen und in einer gewissen Tiefe seien die Bohrer abgebrochen; vielleicht haben sich auch die Unternehmer zu früh entmutigen lassen, und so haben die Versuche keine befriedigenden Resultate ergeben; man sage aber allgemein, es seien in der Gegend von Biel und bei Jarnern im Oberaargau Salzlager vorhanden. Es ist in der Kommission auch die Mitteilung gemacht worden, es seien im Kanderthal Steinkohlen gefunden worden. Die Kommission hat deshalb geglaubt, wenn wir schon keine eigentlich gewinnbringende Salz- und Steinkohlenlager ausfindig machen können und nicht daran denken, den Ausfall infolge Herabsetzung des Salzpreises durch Aufsuchung eigener Salzlager decken zu können, so sei es doch wünschenswert, gleichwohl Untersuchungen zu machen, damit man in Fällen von Verkehrsstockungen oder vielleicht sogar einer Grenzsperrre nicht in Verlegenheit käme und sich so vom Ausland unabhängig machen könnte, indem man die betreffenden Lager zur Ausbeutung bereit stellen würde. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb den Wunsch aus, es möchten die Untersuchungen

zur Aufsuchung von Salz- und Steinkohlenlagern fortgesetzt werden.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Forstdirektion keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

### Bericht der Direktion des Innern.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist zunächst zu konstatieren, daß diese Direktion so mit verschiedenartigen und maßgebenden Geschäften belastet ist, daß es zu deren Bewältigung wirklich einer vollen Arbeitskraft bedarf.

In unserem gedruckten Bericht ist erwähnt, daß letzten Frühling eine Motion erheblich erklärt wurde betreffend Errichtung einer Handelskammer, die der Direktion in allen Fragen, welche Handel und Gewerbe betreffen, beratend zur Seite stehen soll. Die Direktion des Innern hat uns in Aussicht gestellt, es werde hierüber demnächst ein Bericht erstattet werden, wie der Regierungsrat diese Aufgabe zu lösen gedenke.

Es ist ferner die Beobachtung gemacht worden, daß die gewerblichen Stipendien sehr zunehmen und daß in Bezug auf dieselben noch etwische Unsicherheit besteht, indem am einen Ort größere, am andern kleinere Summen verabfolgt werden. Der Berichterstatter hat deshalb gefunden, es wäre zweckmäßig, wenn von der Direktion des Innern über diese gewerblichen Stipendien ein Regulativ aufgestellt würde, damit sich die Behörden, welche um Stipendien einkommen, sozusagen nach der gleichen Schablone richten können und sich in Bezug auf die ausgerichteten Summen nicht so große Verschiedenheiten geltend machen.

Sie finden ferner in dem Bericht der Direktion eine Notiz über den Streithandel, möchte ich sagen, der Direktion mit der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft. Die Direktion des Innern und die Regierung haben geglaubt, mit Rücksicht auf den bedeutenden Beitrag des Staates an die Versicherungsprämien sollte dem Staat Bern Sitz und Stimme in der Hauptversammlung zustehen, ebenso auch andern Kantonen, die Beiträge leisten, damit die staatlichen Interessen in der Hauptversammlung auch vertreten sind. Diesem Begehrten ist von der Hagelversicherungsgesellschaft und speziell von der Direktion aus Widerstand geleistet worden, und es ist Ihnen sicher bekannt, daß hierüber sehr mißbeliebige öffentliche Korrespondenzen in den Zeitungen gestanden sind. Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, weil gefragt worden ist, daß nur die Direktion des Innern jenes Begehrten stelle, nicht aber der Große Rat, so solle sie diese Angelegenheit hier berühren, um das Vorgehen der Direktion des Innern und der Regierung durchaus zu billigen und sich damit nicht nur einverstanden zu erklären, sondern im Gegenteil die Direktion des Innern einzuladen, das gesteckte Ziel energisch weiter zu verfolgen.

Was das Gesundheitswesen anbetrifft, so hat die Kommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Bei

Behandlung des Berichts wurde in der Kommission auf die gegenwärtig in allen Ländern gemachten Versuche zur Bekämpfung der Diphtheritis, dieser schrecklichen Kinderkrankheit, hingewiesen, indem das betreffende Mittel sozusagen unfehlbar sein soll. Man hat gesagt, ob man nicht vielleicht die Regierung einladen sollte, in dieser Beziehung ebenfalls etwas zu thun, indem z. B. Zürich einen Kredit zu dem genannten Zwecke ausgeworfen hat und auch andere Kantone, wie Waadt, Neuenburg *sc.*, in dieser Sache vorgegangen sind. Man hat aber gefunden, man wolle von einer solchen Anregung Umgang nehmen in der Hoffnung, es werde von der Hochschule und der Sanitätskommission aus die Sache gleichwohl gehörig verfolgt werden. Man hat uns diese Zufiicherung auch gegeben, und wie man letzter Tage lesen konnte, hat auch die Regierung Beschlüsse gefaßt, um dafür zu sorgen, daß das neue Heilmittel von den hiesigen Spitälern und von den Spitälern auf dem Lande bezogen werden kann.

Eine kleine Bemerkung betrifft die Hebammenschule. Sie werden sich erinnern, daß letztes Frühjahr bei Anlaß der Bewilligung eines Nachkredits gerügt worden ist, daß jedes Jahr bedeutende Kreditüberschreitungen vorkommen. Es wurde damals vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission der Wunsch ausgesprochen, es möchte untersucht werden, welches der Grund dieser beständigen Kreditüberschreitungen ist. Es ist dann zu diesem Zwecke von der Direktion des Innern eine Spezialkommission niedergesetzt worden, zu welcher zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission beigezogen worden sind. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun, es möchte der Bericht dieser Spezialkommission in nächster Zeit abgegeben werden.

**Mosimann.** Es hat mich gefreut, daß die Staatswirtschaftskommission dem Herrn Direktor des Innern den besten Dank ausgesprochen hat für seine großen Bemühungen, die er sich seit Jahren in Bezug auf die Hagelversicherung gegeben hat. Aus dem Bericht haben Sie gesehen, daß es eine große Wohlthat war, daß der Bund und die Kantone Beiträge an die Hagelversicherung verabfolgt haben, indem die Zahl der Versicherten bereits letztes Jahr auf rund 6000 gestiegen ist und der Beitrag von Bund und Kanton 22,162 Fr. betrug. Von den bezahlten Prämien sind leider viele wieder in den Kanton Bern zurückgekommen. Einzig die Gemeinde Lützelflüh, wo ich die Ehre hatte, abzuschätzen, hat 14,000 Fr. erhalten, ein andere Gemeinde 18,000 Fr. *sc.*; es mußte überhaupt für das Hagelwetter, das den Kanton Bern am 13. Juli heimgesucht hat, eine große Entschädigungssumme bezahlt werden. Dieses Hagelwetter nahm seinen Anfang nicht etwa im Schwarzenburg, wie die Zeitungen meldeten, sondern ist von Murten her gekommen, über die Stadt Bern, trotz des hohen Münsterturmes, weggegangen und erst der Bantiger konnte dasselbe etwas scheiden; es ging der größere Teil ins Amt Trachselwald und ein kleinerer Teil in die Amtsgemeinde Burgdorf und Fraubrunnen. Ich habe dort ebenfalls abgeschätzt und bin bei dieser Gelegenheit bei zwei Staatsanstalten vorbeigekommen, von denen ich glaube, ich werde ihren Schaden ebenfalls abschätzen müssen. Aber nein; die große Anstalt Thorberg z. B., die stark heimgesucht wurde, hatte nichts versichert. Und die Armenanstalt Hindelbank hatte leider vergessen, rechtzeitig zu versichern, so daß die Versicherung erst einen Tag nach dem Hagelschlag in

Kraft trat. Ich schätzte in Hindelbank den Schaden mit 65 % ab, und die Armenanstalt hätte gleichwohl noch 25 % erhalten; allein der Verwalter hat darauf verzichtet, trotzdem ich auf dem Platz war und unmittelbar nebenan abschätzte. Ich glaube nun — und deshalb ergreife ich das Wort — die Verwalter von Staatsdomänen haben die Pflicht, zu versichern. Wenn der Staat das Publikum animiert, zu versichern, so macht es sich eigentlich, wenn dann die Staatsanstalten nicht versichern, und wenn Schäfer aus andern Kantonen kommen, so kann man sich denken, was dieselben für Glossen machen. Es schickt sich und ist im Interesse des Staates, daß die Anstalten versichern. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, der Regierungsrat möchte dafür sorgen, daß alle Staatsdomänen in Zukunft sich gegen Hagelschlag versichern.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt.

#### Bericht der Finanzdirektion.

**Bigler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Borerst hat die Staatswirtschaftskommission konstatiert, daß dem früher von der Kantonsbuchhalterei gerügt Uebelstand, daß die Bezugsanweisungen nicht zur rechten Zeit ausgestellt werden, etwas abgeholfen wurden ist. Immerhin kommen bei den Bezugsanweisungen für Holzverkäufe noch sehr oft Verspätungen vor. Die Staatswirtschaftskommission ladet deshalb die Forstverwaltung und ihre Organe ein, in Zukunft diese Bezugsanweisungen zu Handen der Kantonsbuchhalterei möglichst frühzeitig auszustellen. Persönlich ist mir vom Herrn Kantonsbuchhalter mitgeteilt worden, daß auch in Bezug auf gerichtliche Depots solche Anweisungen immer noch zu spät ausgestellt werden. Ich möchte daher den Wunsch wiederholen, es möchten die Bezugsanweisungen zu Handen der Kantonsbuchhalterei rechtzeitig ausgestellt werden.

In der Rechnung der Kantonalbank figuriert die Depotrechnung des Staates unter den allgemeinen Depots. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, es sollte die Kantonalbank eingeladen werden, für die Depotrechnung des Staates einen eigenen Conto zu eröffnen. Von den 10 Millionen Depots der letzten Rechnung sind 4 Millionen Staatsgelder, was aber aus der Rechnung nicht ersichtlich ist.

In Bezug auf die Rechnung der Hypothekarkasse ist schon zu wiederholten malen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Reinertrag in anderer Weise berechnet werden. Wie man uns gesagt hat, ist dies in der letzten Rechnung irrtümlicherweise nicht geschehen, so daß die Rechnung einen Reingewinn von 6,66 % aufweist. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es solle die Hypothekarkasse zuerst das Stammvermögen verzinzen und erst den Rest als Reingewinn aufführen. Es ist wiederholt in Zeitungen u. *sc.* gesagt worden, der Ertrag, den der Staat aus der Hypothekarkasse ziehe, sei zu groß und es sei das nicht richtig, indem die armen Schuldenbauern dafür aufkommen müssen. Es hat nun die Staatswirtschaftskommission eine etwas andere Rechnung auf-

gestellt. Wie Sie aus dem schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission ersehen, hatte der Staat im Jahr 1893 im ganzen nicht nur 13 Millionen Staatsgelder in der Hypothekarkasse, sondern außerdem noch circa 10 Millionen Depots; die Hypothekarkasse hat also in Wirklichkeit mit 23 Millionen Staatsgeld gearbeitet. Wenn man nun den Reinertrag der Hypothekarkasse mit Einschluß des Zinses der Depotgelder auf das gesamte Kapital an Staatsgeldern, mit welchem die Hypothekarkasse arbeitete, verteilt, so ergibt sich nicht ein Ertrag von 6,68 %, sondern nur ein solcher von 5,25 %. Das ist der wirkliche Ertrag der bei der Hypothekarkasse angelegten Staatsgelder. Auch dieser Reinertrag röhrt nicht etwa davon her, daß man vom Schuldner einen zu großen Zins fordern würde, sondern daher, daß die Hypothekarkasse ein Institut ist, dessen Kredit absolut undiskutierbar ist, weil erstens alle Gelder auf Hypotheken angelegt werden und im übrigen das ganze Staatsvermögen als Garantie da ist und derjenige, der Geld anlegen will, mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren stattgefundenen Krache vorzieht, sein Geld bei einem absolut sicheren Institut zu billigem Zinsfuß anzulegen. Hauptfächlich aus dieser billigen Verzinsung der Depotgelder röhrt das gute Resultat der Kasse her. Die Hypothekarkasse ist also nicht ein Institut, das den Zinsfuß hinaufschraubt, sondern wir haben die vollendete Überzeugung, daß die Kasse den allgemeinen Zinsfuß im Kanton Bern wesentlich herabgedrückt hat, und wir stehen in dieser Beziehung vielen andern Kantonen, die keine Hypothekarkasse haben, viel günstiger gegenüber.

Nachdem die Hypothekarkasse letztes Jahr ein kontinuierliches Depot der Staatskasse im Betrage von 10 Millionen hatte, bringt die Staatswirtschaftskommission neuerdings das Postulat in Erinnerung, ob das Stammvermögen der Hypothekarkasse nicht vermehrt werden sollte. Es sind gegenwärtig 23 Millionen Staatsvermögen in der Hypothekarkasse und es scheint uns, es wäre zweckmäßig, das Stammvermögen auf vielleicht 20 Millionen zu erhöhen.

Ich kann ferner mitteilen, daß, wie Sie übrigens schon gestern gehört haben, ein neues Steuergesetz bereit liegt, in dem die ganze Steuerverwaltung neu regelt werden soll. Wir befinden uns gegenwärtig in einem Übergangsstadium, und es wird mit dem neuen Steuergesetz auch eine Reorganisation der Steuerverwaltung hoffentlich in eine richtige Bahn eingelenkt werden.

Was die übrigen Zweige der Finanzdirektion betrifft, so hat die Staatswirtschaftskommission keine Bemerkungen zu machen. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen, wird nur eine Änderung in der Buchhaltung gewünscht. Es betrifft dieselbe die beiden Conti der Staatskasse bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Durch das Dekret zum Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes ist bestimmt worden, daß die Staats- und die Bezirkskassen statt auf den 31. Dezember erst auf den 10. Januar abgeschlossen werden sollen. Dies existiert schon lange, und es hat das zur Folge, daß die Conto-Currents der Staatskasse über die Depotgelder bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank nicht mit der Rechnung dieser Institute übereinstimmen, indem dieselben ihre Bücher auf den 31. Dezember abschließen. Die Staatsrechnung sollte deshalb bei den betreffenden Conti die Bemerkung enthalten, es sei dies der Abschluß pro 10. Januar. Es glaubt nun aber die Staatswirtschafts-

Kommission, es sollte eine solche Bemerkung nicht nötig sein, es wäre einfacher, wenn die Staatskasse die beiden Conti ebenfalls auf den 31. Dezember abschließen würde. Die Kantonsbuchhalterei giebt zu, daß man dies machen könne, und deshalb stellen wir das Postulat: "Der Regierungsrat wird eingeladen, der Kantonsbuchhalterei Weisung zu erteilen, daß in Zukunft die Depotrechnungen der Staatskasse bei der Kantonalbank und bei der Hypothekarkasse auf 31. Dezember abgeschlossen in der Staatsrechnung erscheinen und infolgedessen mit den Jahresabschlüssen dieser Institute übereinstimmende Saldi aufzuweisen." Ich nehme an, die Postulare werden am Schluß für sich behandelt werden; ich wollte aber schon jetzt darauf aufmerksam machen, wie man zu dem ersten derselben gekommen ist.

Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Bericht der Justizdirektion.

Bühl er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine erste Bemerkung betrifft den baldigen Erlass des Dekretes betreffend direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien. Diese Angelegenheit ist nun gestern in dem Sinne erledigt worden, daß das Dekret an eine Kommission gewiesen worden ist und noch im Laufe dieses Jahres behandelt werden soll.

Bei ihrem Besuch auf der Justizdirektion hat die Kommission Einsicht genommen von den vielen Berichten des Inspektors für die Amts- und Gerichtsschreibereien. Sie wissen, daß vor einigen Jahren ein ständiges Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien eingerichtet worden ist. Dieses Institut erweist sich als ein ungemein nützliches, indem es gelungen ist, hiefür eine ganz tüchtige Persönlichkeit zu finden. Der Inspektor nimmt die Sache ungemein gewissenhaft und giebt sich alle Mühe, die Beamten zu orientieren und nach und eine gleichmäßige Praxis herbeizuführen. Er hat auch wichtiges Material gesammelt für die Ausarbeitung des Dekrets über die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien. Ebenso hat er ein reichhaltiges Material gesammelt, das bei der künftigen Ausarbeitung einer neuen Grundbuch- und Hypothekarordnung als Grundlage dienen kann. Er hat auch wiederholt bewirkt, daß Verlusten, die wegen unregelmäßiger Amtsführung dem Staat hätten erwachsen können, vorgebeugt werden konnte; so hat sich namentlich in zwei Fällen, wo Verluste hätten eintreten müssen, die Anstellung des Inspektors und dessen Besoldung vollständig gelohnt.

Wir machen ferner eine kleine Anregung in Bezug auf die Handelsregisterführung. Es stellt sich nämlich heraus, daß einzelne Handelsregisterführer nicht völlig auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen und über ihre Pflichten nicht gehörig orientiert sind. Es fehlt den meisten an einem geeigneten Handbuch. Der Herr Justizdirektor hat

nun in seinem Bericht die Anregung gemacht, den Handelsregisterführern das Handbuch von Dr. Sigmund gratis zu verabfolgen. Angefichts des bedeutenden Wertes, den eine gute Handelsregisterführung für das Publikum hat, glaubt die Staatswirtschaftskommission, die kleine Ausgabe von 300 Fr. für die Beschaffung dieses Handbuchs könne nicht in Betracht fallen. Sie spricht deshalb den Wunsch aus, es möchte der Anregung des Herrn Justizdirektors Folge gegeben werden.

Im übrigen wird der Bericht der Justizdirektion zur Genehmigung empfohlen.

**M. Boinay.** Vous savez que la nouvelle constitution bernoise a réservé dans le Jura l'enregistrement jusqu'à la mise en vigueur d'une nouvelle loi sur l'assistance publique. Et c'est ainsi que nous devons payer des redevances qui ne pèsent pas sur les districts de la partie ancienne du canton; on se permet de faire enregistrer chez nous certaines pièces depuis la mise en vigueur de la nouvelle loi sur la poursuite et la saisie infructueuse, comme les citations, les oppositions; lorsque vous avez obtenu un jugement de main-levée, lorsque vous voulez pratiquer une saisie, vous devez en effet demander au préalable au greffier une expédition qui vous coûte 3, 4, 5 fr. Cela constitue un véritable impôt, vous le voyez, et augmente dans une forte mesure les frais de poursuite.

Nous avons le droit d'être placés dans le Jura sur le même pied que dans l'ancien canton; les débiteurs du Jura n'ont pas à payer des frais de poursuite dont les débiteurs de la partie allemande du canton sont dispensés. C'est pourquoi je demande que M. le Directeur de la justice, d'accord avec M. le Directeur des finances, prenne des mesures pour faire cesser à l'avenir une telle inégalité de traitement; l'enregistrement en lui-même n'a rien de constitutionnel, pas plus que le mode dont on le pratique. L'art. 109 de la constitution bernoise a réservé l'enregistrement à titre provisoire; les Chambres fédérales l'ont ratifiée néanmoins; il n'y a pas eu d'opposition, parce qu'on espérait que la nouvelle loi sur les pauvres ne tarderait pas à voir le jour et qu'elle réglerait ce point; mais cette loi tarde à venir; des réclamations fondées ne manqueront pas de se produire. C'est justement pour les éviter que je voudrais prier MM. les Directeurs des finances et de la justice de prendre des mesures pour que le Jura soit mis sur le même pied que l'ancien canton en ce qui concerne l'application de la loi sur la poursuite et la saisie infructueuse. Il ne s'agit pas de priver l'Etat d'une partie de ses ressources, celles qu'il retire par la perception des droits d'enregistrement étant en somme insignifiantes. Ce n'est pas non plus sur le dos des débiteurs que l'on doit faire des économies, c'est ailleurs qu'il faut les chercher. L'art. 16 de la loi sur la poursuite dit clairement: « Les pièces concernant la poursuite pour dettes ou la faillite sont exemptes du timbre. » Il est évident que si les Chambres fédérales avaient eu connaissance que dans le Jura il y a encore l'enregistrement, elles auraient demandé qu'on ajoutât ce mot à la fin de l'art. 16.

Je prie le Grand Conseil d'accepter mon postulat

qui tend donc à compléter l'art. 16 dans ce sens: « Les pièces concernant la poursuite pour dettes ou la faillite sont exemptes du timbre *et de l'enregistrement*. »

**Biéhard, Justizdirektor.** Das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz und das kantonale Einführungsgesetz dazu sehen allerdings vor, daß alle Akten, die dem Betreibungs- und Konkursverfahren angehören, vom Stempel und der Enregistrierung Gebühr befreit sind. Allein es erstreckt sich das nicht auch auf die eigentlichen Prozeßvorkehren und namentlich auch nicht auf Prozeßvorkehren in solchen Rechtsstreitigkeiten, die anlässlich eines Betreibungs- oder Konkursverfahrens entstehen, wie das Rechtsöffnungsverfahren, wie die Klage auf Aufhebung einer Betreibung wegen nachträglicher Zahlung, wie die Klagen gegen Kollokationsentwürfe etc. Bei allen diesen Rechtsstreitigkeiten, welche wir bisher kurz mit dem Ausdruck Vollziehungsstreitigkeiten bezeichneten, bleibt es bei den gewohnten Regeln, und Justiz- und Finanzdirektion können daran nichts ändern. Es wird im Jura das Enregistrement fallen, wenn das neue Armgesetz in Kraft tritt. Wenn Herr Boinay über Ungleichheit klagt, so liegt sie nicht nur hier vor, sondern in Bezug auf das ganze Enregistrement, und es wäre gut gewesen, wenn der Jura schon lange Hand geboten hätte, diese ungerechte, drückende Steuer zu be seitigen. Aber das wollte er nicht bis zur neuen Verfassung. Durch die neue Verfassung ist nun der Boden hiezu geschaffen. Weitere Auskunft kann ich nicht geben. Wenn es von mir abhängen würde, so wäre ich der erste, der mit dieser Steuer abfahren würde. Wenn aber Herr Boinay sagt, es werden dadurch die ärmsten Schuldner bedrückt, so kann ich ihm anderseits entgegenhalten, daß durch das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz die Schuldner in einer Weise entlastet wurden — namentlich im Jura und in Pruntrut, wo vorher manches Bureau nur von diesen Leuten lebte — die in keinem Verhältnis zu der Belastung durch dieses Enregistrement steht.

**Präsident.** Beharrt Herr Boinay auf seinem Antrag?

**M. Boinay.** Ce que vient de dire M. le Directeur de la justice ne m'a pas convaincu du tout. Il me semble que les pièces dont j'ai fait mention sont des actes de poursuite comme les autres. Et je répète que si on les enregistre, nous sommes placés dans une autre situation, nous Jurassiens, que les habitants de l'ancienne partie du canton. L'enregistrement ne saurait subsister que pour autant qu'il n'est pas en opposition avec une loi fédérale, laquelle doit être au-dessus des lois cantonales. Nous demandons tout simplement qu'on mette notre loi en harmonie avec la loi fédérale, comme on l'a fait déjà dans les cantons de Vaud, de Genève, etc. Je ne pense pas que le canton de Berne puisse prétendre exercer un droit particulier en ce qui concerne les actes de poursuite: citations, liquidations, extraits de jugements, toutes pièces nécessaires pour exercer le droit à la poursuite, ne doivent pas être soumises à l'enregistrement.

Je demande que la question soit discutée ici et

qu'il y ait une votation à ce propos; il me semble qu'il en vaut la peine, car il peut s'écouler encore 4 ans avant qu'une nouvelle loi sur les pauvres entre en vigueur.

**Lienhard**, Justizdirektor. Ich muß doch mit zwei Worten auf das antworten, was Herr Boinay sagt. Ich denke, Herr Boinay wäre der letzte, der einverstanden wäre, wenn der Bundesrat in seinem Tarif alle diese Vorkehren auch geregelt hätte; er würde sagen, darin liege ein Nebergriff ins kantonale Gebiet. Der Tarif des Bundesrates sagt klar, was unter die Betreibungs- und Konkursakten fällt. Was darüber hinausgeht, gehört dem kantonalen Rechte an, und ich habe bis jetzt nur gehört, diese Abgrenzung im Tarif sei eine ganz richtige gewesen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß man auch nach dieser Richtung sagen könnte, es handle sich um Akten, welche der Betreibung angehören, nämlich in Bezug auf die Mutationen von Liegenschaften. Sobald an einer Betreibungs- oder Konkurssteigerung auf eine Liegenschaft geboten wird, richtet sich das ganze weitere Verfahren, der Eigentumsübergang, nach dem kantonalen Recht, und darnach richten sich auch die Gebühren. So ist es auch mit den Prozeßakten. Sobald ein Vorgang aus dem gewöhnlichen Verfahren heraus- und vor den kantonalen Richter tritt, gehört er dem kantonalen Recht an und wird nach den dahierigen Vorschriften behandelt. So hat es der Bundesrat aufgefaßt und so hat es auch unser kantonales Recht weitergeführt.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Boinay . . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Bericht der Justizdirektion stillschweigend genehmigt.

#### Bericht der Erziehungsdirektion.

**Schmid** (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch zum Bericht der Erziehungsdirektion hat die Staatswirtschaftskommission nur wenige Bemerkungen zu machen. Es ist der Erziehungsdirektion eine große Aufgabe gestellt in Bezug auf die Durchführung des neuen Primarschulgesetzes. Dasselbe ist mit dem 1. Oktober abhin in Kraft getreten mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die erst in zwei, drei Jahren in Kraft treten werden. Die Inkraftsetzung des Primarschulgesetzes wird der Erziehungsdirektion bedeutende Arbeit verursachen, indem verschiedene Decrete, die das Gesetz vorsieht, vorgelegt werden müssen. Gestern haben Sie zwei dieser Erlasse beraten, die bei der Zusammenkunft der Staatswirtschaftskommission noch nicht ausgeteilt waren. Ich möchte mir aber gerade hier bezüglich dieser beiden gestrigen Vorlagen die Bemerkung erlauben, daß es nicht ganz am Ort ist, daß so wichtige Vorlagen erst am gleichen Tage ausgeteilt werden, an dem die Beratung stattfindet. Es hätten diese Vorlagen, wenn sie am ersten Sitzungstage beraten werden sollten, den Mitgliedern des

Großen Rates unbedingt vorher zugesandt werden sollen. Das beißig bemerkt. Ich habe auch gelesen, daß in den letzten Tagen vom Regierungsrat ein Regulativ über die Organisation der Fortbildungsschulen vorberaten worden sei.

Eine ziemlich ständige Rubrik im Bericht der Erziehungsdirektion bildet der Militärdienst der Lehrer. Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Beziehung keine Bemerkung gemacht; aber es ist zu hoffen, daß die widerstreitenden Interessen des Erziehungs- und des Militärwesens sich nach und nach ausgleichen werden.

Es findet sich ferner im Bericht der Erziehungsdirektion eine Bemerkung über das Seminar Hindelbank, die der Kommission Anlaß gegeben hat, diese Sache hier kurz zu berühren. Es ist aufgefallen, daß mehrere Zöglinge ins Seminar Hindelbank aufgenommen worden sind, trotzdem sie eine ungemein mangelhafte Konstitution und schlechte Gesundheitszustände aufweisen, welche ihnen das weitere Studium am Seminar nicht erlauben. Es wird im Bericht der Erziehungsdirektion aufmerksam gemacht, daß diese Schüler aufgenommen worden seien infolge ärztlicher Zeugnisse, welche bezeugten, daß dieselben gesund seien, welche Zeugnisse notorisch unrichtig sind. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, wenn die Ärzte sich erlauben, derartige unrichtige Zeugnisse auszustellen, so sollen sie gerügt und zur Verantwortung gezogen werden. Man kann auch von den Ärzten, so gut wie von jedem Staatsbürger, verlangen, daß sie nicht unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Schon wiederholt wurde die Bemerkung gemacht, daß es auffallend ist, daß die Seminarien im deutschen Kantonsteil per Zögling bedeutend weniger kosten, als diejenigen im Jura. Es kostet z. B. das Seminar Hindelbank mit 32 Zöglingen 16,781 Fr., das Seminar Delsberg mit 28 Zöglingen 20,297 Fr. Bei Bruntrut und Hofwyl sind ungefähr ähnliche Verhältnisse. Es ist dieses Missverhältnis hier schon oft hervorgehoben worden, und Ihr Berichterstatter hat sich nicht enthalten können, auch dies Jahr wieder darauf aufmerksam zu machen, daß eine so große Differenz nicht vorkommen sollte. Es beweist dieselbe, daß die einten Seminare haushälterischer und sparsamer geführt werden, als die andern.

Im schriftlichen Bericht der Kommission wird mit Satisfaktion bemerkt, daß die Bemühungen der Erziehungsdirektion, die Speisung armer Schulkindern im ganzen Kanton zu organisieren und zu fördern, sehr gute Früchte getragen haben, indem konstatiert werden kann, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden dieser Sache große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Gerügt wird von der Erziehungsdirektion, und die Staatswirtschaftskommission billigt dies, daß einzelne Gemeinden keinen Bericht über die Verwendung des Staatsbeitrages abgegeben haben.

Eine fernere Bemerkung betrifft den Umstand, daß schon oft mißbilligt worden ist, daß die Stadt Bern an die Poliklinik nur einen ungenügenden Beitrag leiste. Es ist nun von der Erziehungsdirektion mitgeteilt worden, daß die Stadt Bern bereit sei, in dieser Beziehung ein Mehreres zu leisten, indem sie geneigt sei, ein Gebäude zur Unterbringung der Poliklinik zu erstellen. Die Stadt würde damit allerdings eine Leistung übernehmen, die anerkennenswert ist.

Das ist alles, was ich zum Bericht der Erziehungsdirektion zu bemerken habe. Ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben zu diesem Bericht nur sehr wenige Bemerkungen zu machen. Am 24. Februar 1893 hat der Große Rat eine Motion des Herrn Scherz erheblich erklärt, durch welche Präventivmaßregeln zu größtmöglicher Einschränkung der Verbrechen verlangt worden sind, wobei es sich namentlich darum handelte, die sog. bedingte Entlassung einzuführen. Dazu hat nun die Polizeidirektion in ihrem Bericht die Bemerkung gemacht, daß sie glaube, man sollte mit der Erledigung dieser Motion bis zum Erlass eines schweizerischen Strafgesetzes zuwarten. Allein bis ein solches beraten werden kann, muß vorerst eine Revision der Bundesverfassung stattfinden, welche das Strafrecht in die Kompetenz des Bundes stellt. Es wird daher der Erlass eines schweizerischen Strafgesetzes unter allen Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die ganze Arbeit glücklich durchgeführt ist, abgesehen von allen Hindernissen, die noch dazwischen kommen können und die man heute noch nicht beurteilen kann. Nun steht unsere neue Verfassung vor, daß ein Gesetz das Begnadigungsweisen ordnen soll, und die Frage der bedingten Entlassung hängt mit dieser Neuordnung des Begnadigungsweisen, der Neuaußcheidung der Kompetenzen, um die es sich namentlich handeln wird, zusammen, indem die bedingte Entlassung eine teilweise Begnadigung bedeutet. Die Staatswirtschaftskommission glaubt deshalb, man solle mit der Erledigung der Motion Scherz nicht warten bis ein eidgenössisches Strafgesetz kommt, sondern es solle diese Motion in Untersuchung gezogen und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, der sowohl der Motion Scherz als der Bestimmung der Verfassung betreffend das Begnadigungsweisen Rechnung trägt.

Ferner hat die Kommission wiederum eine ganz auffallende Differenz in den Rechnungen der Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg konstatiert. Der Unterschied ist derart, daß wir einstweilen nicht glauben können, daß er lediglich auf die verschiedene Lage der beiden Anstalten und ihre innern Verhältnisse zurückgeführt werden könne. Wir wollen gerne vernehmen, woher dieser Unterschied kommt. Sicher ist allerdings, daß Thorberg als landwirtschaftliches Gut und mit Bezug auf seine Insassen ungünstiger gestellt ist, als St. Johannsen. Allein wenn St. Johannsen pro Gefangenen und per Jahr nur Fr. 449. 53 ausgibt, Thorberg dagegen Fr. 759. 06, so ist dies ein Unterschied, der doch etwas über das hinausgeht, was man aus den verschiedenartigen Verhältnissen der beiden Anstalten ohne weiteres erklären kann. Die Gefängniskommission ist der gleichen Ansicht, und sie hat denn auch von der Verwaltung von Thorberg einen Bericht über die Ursachen dieses Unterschiedes verlangt. Dieser Bericht ist aber noch nicht eingelangt, und wir finden daher auch nicht in der Lage gewesen, die Frage näher zu prüfen. Die Staatswirtschaftskommission behält sich aber vor, auf diese Angelegenheit später zurückzukommen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich zum Bericht der Polizeidirektion zu machen habe. Derselbe wird Ihnen zur Genehmigung empfohlen.

M. Stockmar, Directeur de la police. La Direction de la police avait cru, comme la Direction de la justice, en ce qui concerne la liberté conditionnelle telle que la propose M. le colonel Scherz, qu'il y avait lieu d'attendre la discussion sur le code pénal fédéral pour se prononcer sur cette question et de voir de quelle manière la Confédération centraliserait les législations pénales cantonales. Puisque la commission d'économie publique est d'avis que l'introduction de la liberté conditionnelle peut se faire indépendamment d'une révision du code pénal fédéral, la Direction de la police soumettra prochainement au gouvernement un projet dans ce sens et sur lequel le Grand Conseil aura ensuite à se prononcer.

Quant au postulat de la commission d'économie publique adopté l'année dernière concernant les achats en gros de vivres et d'objets de consommation pour les pénitenciers et les prisons, le gouvernement s'est occupé de réaliser immédiatement le vœu exprimé, en chargeant une commission de lui soumettre un projet; seulement, lorsque cette commission spéciale a abordé la question, elle a vu que ces achats devaient profiter non seulement aux pénitenciers, mais à d'autres établissements de l'Etat, par exemple aux hôpitaux, aux maisons de refuge, aux hospices d'assistés, de sorte que ses études doivent être élargies, et c'est la raison pour laquelle nous ne pouvons pas vous soumettre aujourd'hui des propositions; nous espérons d'ailleurs être en mesure de le faire très prochainement.

L'observation de la commission d'économie publique au sujet de la différence considérable entre les frais des détenus internés à St-Jean et à Thorberg, est absolument fondée. Le gouvernement, aussi bien que la commission des prisons, s'est préoccupé de ce fait. Une enquête a été ouverte; la commission centrale des prisons a chargé l'inspecteur et le directeur de la police de résumer tous les éléments de cette enquête. Nous sommes déjà en possession des rapports des gérants de ces deux établissements et nous pouvons vous indiquer approximativement les causes de cette différence entre les deux budgets qui saute aux yeux. Elles sont de deux natures: exceptionnelles et permanentes. A vrai dire, l'année 1893 ne peut pas être prise pour terme de comparaison, elle est tellement exceptionnelle sous plusieurs rapports qu'il convient d'attendre un autre exercice pour se prononcer en connaissance de cause; c'est ainsi que la crise agricole s'est fait sentir l'année dernière à Thorberg d'une manière intense, tandis que St-Jean n'en souffrait pas pour ainsi dire. Il y a eu aussi une dislocation de l'organisation du tissage dont le résultat a été un chômage de deux mois de cette industrie, qui a eu naturellement des conséquences fâcheuses pour la production de cet établissement.

Mais il y aura toujours une sensible différence entre Thorberg et St-Jean. St-Jean est une exploitation de tout un bloc, tandis que celle de Thorberg

se compose de plusieurs lots absolument disséminés. A Thorberg, il y a deux établissements: le pénitencier proprement dit pour les récidivistes, puis l'ancien établissement correctionnel; à 5 lieues de là se trouve l'établissement dans lequel on reçoit les enfants vicieux. Il est clair qu'une telle exploitation est beaucoup plus coûteuse que celle de St-Jean, concentrée sur un seul point. Non seulement les frais d'exploitation deviennent plus considérables, mais il faut nécessairement à Thorberg disposer d'un personnel de surveillance plus nombreux qu'à St-Jean. Quant à l'entretien, les repas pris en cellule au pénitencier proprement dit de Thorberg reviennent plus cher que les repas pris en commun dans le réfectoire, comme c'est le cas à St-Jean. Le premier supporte les frais d'un médecin, d'infirmiers que n'a pas le second. Ici, on dépense énormément pour le chauffage: bois, coke, charbon; là, on se trouve à proximité des tourbières, qui facilitent l'approvisionnement. Le blanchissage a coûté l'année dernière plus de 3000 fr. à Thorberg, qui fait blanchir par la maison des femmes à Berne, alors qu'à St-Jean il n'y a pas de dépenses sous ce rapport. Vous pouvez encore constater par le rapport de la Direction de police que les loyers ascendent à Thorberg à 13,400 francs, tandis qu'à St-Jean ils sont fixés à 3805 fr.; différence: 10,000 fr. Les frais de fermage sont enfin beaucoup plus élevés dans l'un de ces établissements que dans l'autre. Il se produira naturellement des changements sensibles; au fur et à mesure de la mise en valeur du grand marais, les estimations cadastrales se modifieront et la différence actuelle des  $\frac{2}{3}$  qui existe actuellement entre les taxes de ces deux établissements: 30,000 fr. et 48,000 fr., ira en décroissant. La liquidation de l'ancien pénitencier de Berne n'a pas été faite sans entraîner des frais considérables qui ont grevé le budget de Thorberg. De sorte que, je le répète, l'exercice de 1893 ne peut pas fournir de norme pour les exercices futurs. Je prie donc le Grand Conseil de réserver son appréciation pour plus tard.

Genehmigt.

#### Bericht der Militärdirektion.

Bühl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat bei ihrem Besuch auf dem Bureau der Militärdirektion zunächst konstatiert, daß sich das Kontrollwesen immer verbessert und jetzt so ziemlich in Ordnung ist. Ferner hat sie mit Befriedigung wahrgenommen, daß man den vielen Dienstversäumnissen mit aller Energie auf den Leib zu rücken sucht und die Fehlbaren zur Nachdienstleistung mit andern Einheiten einberuft.

Im Fernern haben wir zum Bericht der Militärdirektion zwei Bemerkungen zu machen. Die eine bezieht sich auf die militärischen Kreisbeamungen und die

andere auf die alljährliche Kleiderinspektion. Zu der ersten Bemerkung wurden wir durch folgenden Passus im Berichte der Militärdirektion veranlaßt: „Weitaus die meisten Kreisbeamten (Kreiskommandanten und Sektionschefs) legten regen Eifer und gewissenhafte Pflichterfüllung an den Tag. Immerhin müssen leider einige Ausnahmen konstatiert werden; namentlich sind es zwei Kreiskommandanten, welche sich als nachlässig und gleichgültig in ihrer Amtsführung erwiesen und die auf diese Weise der Centralverwaltung viele Unannehmlichkeiten verursacht haben.“ Diese Bemerkung und verschiedene mündliche Mitteilungen, auf die ich aber hier mit Rücksicht auf die betreffenden Beamten nicht näher eintreten will, veranlassen uns zu der Anregung, man möchte so bald als möglich die schon längst versprochene Reorganisation der militärischen Kreisbeamungen vornehmen. Wir denken uns die Sache so, daß man zwei bis drei bisherige Kreise zu einem neuen Kreis verschmelzen würde. Im Oberland wird es nicht möglich sein, die Grenzen eines derartigen Kreises mit den Grenzen des Rekrutierungskreises zusammenfallen zu lassen. Dagegen wird es in Bern und Biel gut möglich zu sein, drei Kreise, also den Kreis eines Regiments, zu vereinigen. Im Oberland wird man zwei Kreise vereinigen können. Auf diese Weise kann die Zahl der Kreiskommandanten bedeutend reduziert werden, und dann ist es auch möglich, die absolut ungenügenden Besoldungen so zu erhöhen, daß es möglich ist, wirklich tüchtige Beamte zu erhalten und dieselben so zu stellen, daß sie sich ausschließlich ihrem Amte widmen können.

Ein fernerer Punkt betrifft die Sektionschefs. Die selben sind finanziell außerordentlich ungünstig gestellt; namentlich diejenigen, die Stunden weit an die Inspektion oder die Aushebung reisen müssen, stellen sich so schlecht, daß sie aus ihrem eigenen Sack jene weilen zuschießen müssen. Wenn der Sektionschef von Adelsboden nach Frutigen reisen muß, um eine Waffeninspektion mitzumachen und nur 4 Fr. als Reiseentschädigung und für Verköstigung erhält, so ist klar, daß er damit nicht auskommt. Wir haben nun in Bezug auf die Sektionschefs die Meinung, daß es mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines leichten Verkehrs zwischen ihnen und den Truppen nicht angezeigt sei, die Kreise zu erweitern, sondern man wird sie beibehalten müssen, wie sie sind. Dagegen halten wir dafür, man sei es diesen Beamten absolut schuldig, sie finanziell so zu stellen, daß sie nicht aus eigenem Sack Leistungen übernehmen müssen. Man sollte also das Taggeld für bestimmte dienstliche Berrichtungen etwas erhöhen und namentlich denjenigen, welche reisen müssen, eine Reiseentschädigung ausrichten.

Unsere zweite Bemerkung bezieht sich auf die alljährige Kleiderinspektion. Sie wissen, daß der Unterhalt der in den Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüstungsgegenstände dem Kanton obliegt und daß der Bund dem Kanton hiefür eine jährliche Vergütung ausschreitet, die gegenwärtig 10 % derjenigen Summe ausmacht, die der Bund dem Kanton in dem betreffenden Jahre für die Ausrustung der Rekruten ausrichtete; früher betrug die Entschädigung nur 7 %. Der Kanton hat nun ein großes finanzielles Interesse daran, daß die Ausrüstungsgegenstände gut unterhalten werden. Je besser sie unterhalten werden, desto geringer sind die Leistungen des Staates für den Unterhalt und umgekehrt. Nun findet jedes Jahr eine Kontrolle über den Unterhalt

statt. Aber wer nimmt diese Inspektion vor und wer sorgt dafür, daß Fehlendes ersezt und schadhafte Gegenstände in gehörigen Stand gestellt werden? An einzelnen Orten thut es der Kreiskommandant, an andern Orten beruft der Kreiskommandant einen Offizier dazu ein, der am einen Ort gewissenhaft, am andern Ort weniger gewissenhaft die Inspektion vornimmt. An andern Orten nimmt sich der Bataillonskommandant der Sache an, indem er den Inspektionen nachreist und die Inspektion vornimmt. Allein es ist klar, daß dabei in den verschiedenen Kreisen ungleich verfahren wird, indem es die Kreiskommandanten im einten Kreis sehr gewissenhaft, im andern weniger gewissenhaft nehmen. Ich kenne Kreise, wo diesen Herbst 2- bis 300 Mann zur Nachinspektion einberufen wurden. Es giebt aber benachbarte Kreise, wo weder der Kreiskommandant noch der Bataillonskommandant etwas that und kein Mensch zur Nachinspektion einberufen wurde. Es ist aber nicht recht, daß man in dem einten Kreis sehr streng verfährt, während im andern das Gegenteil der Fall ist, so daß sich die Leute mit Recht beklagen können. Wir haben deshalb gefunden, es wäre das beste und läge im finanziellen Interesse des Staates, wenn alljährlich von der Militärdirektion ein tüchtiger Offizier aufgeboten würde, der mit dem Waffenkontrolleur die Inspektion über die gesammte Ausrüstung vornimmt. Wir würden damit ein einheitliches Verfahren erzielen und auch bewirken, daß die Inspektion gründlich vorgenommen wird; wir würden damit erreichen, was wir schon lange angestrebt haben: eine bessere Unterhaltung der Ausrüstungsgegenstände. Auch würde Fehlendes ersezt und defekte Gegenstände würden sofort repariert werden, so daß die Einheiten bei einer Mobilmachung vollständig feldmäßig ausgerüstet einrücken könnten. Es ist ein solches Verfahren absolut nötig, weil es nicht möglich ist, am Schluss einer großen Truppenübung einen Entlassungstag für die Infanterie einzuführen. Wir haben in unserm letzten Bericht die Anregung gemacht, es möchte bei größeren Truppenübungen ein Entlassungstag für die Infanterie eingeführt werden, damit sie nicht über Hals und Kopf entlassen werden muß, wie es gewöhnlich der Fall ist, wobei es vor kommt, daß die Leute mit zerrissenen Brotäcken und zerschlagenen Feldflaschen heimkommen; man soll dafür sorgen, daß der Soldat feldmäßig ausgerüstet entlassen wird. Die nationalräthliche Kommission hat das nämliche in der Bundesversammlung gewünscht; allein der Chef des Militärdepartements hat erklärt, es sei dies aus Sparfamkeitsrücksichten nicht möglich. Nun glauben wir aber doch, man sollte den Wegfall eines solchen Entlassungstages dadurch ausgleichen, daß alljährlich eine gründliche Kleiderinspektion vorgenommen und alles ersezt wird, was fehlt. Bei diesem Anlaß möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß gewisse Flickarbeiten der Kleider und des Lederzeuges ganz gut durch Handwerker in den betreffenden Bezirken ausgeführt werden könnten, so gut wie hier in Bern auf dem Kommissariat. Das letztere hat in einzelnen Bezirken Versuche gemacht, und es hat sich herausgestellt, daß die Arbeiten ebenso gut gemacht wurden und daß dabei die Transportkosten erspart werden.

Dies die wenigen Bemerkungen und Anregungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion macht. Im übrigen wird derselbe zur Genehmigung empfohlen.

**M. Stockmar**, Directeur des affaires militaires. Je n'ai qu'un mot à dire. Le projet relatif aux commandants d'arrondissement est préparé. Il sera soumis prochainement au gouvernement. J'espère que le 1<sup>er</sup> mars ou dans le courant d'avril de l'année 1895, l'arrêté pourra entrer en vigueur.

**M. Folletête**. Je me vois dans le cas de profiter du rapport sur l'administration de l'Etat pour poser à la Direction des affaires militaires une question au sujet de l'entrée en service de nos bataillons jurassiens. Mon observation est nécessitée et motivée par ce qui s'est passé au mois de septembre dernier. A cette époque, les bataillons n°s 22, 23 et 24 sont entrés en service à Berne pour un exercice de tir de la durée d'une semaine; un train spécial les a amenés du Jura dans la ville fédérale. Là, il s'est produit ce qui devait nécessairement arriver avec une troupe non organisée: les soldats sont sortis en désordre des wagons; ils n'ont pas eu l'heure de satisfaire certain correspondant de journal de la capitale, qui était peut-être tout heureux de signaler cette désorganisation de nos milices jurassiennes. Une polémique assez aigre, assez vive, s'engagea entre les journaux bernois et jurassiens; je n'ai pas à relever tout ce qui s'est dit de désagréable à cette occasion; aussi bien les organes de toutes les opinions dans le Jura, depuis le *Démocrate* jusqu'au *Pays* et au *Jura*, ont-ils fait entendre des plaintes univoques sur le mode défectueux employé par l'administration militaire pour appeler nos bataillons en service.

Voici comment l'on a procédé. Supposez par exemple que nous sommes à Porrentruy: un train spécial de milices est annoncé comme devant partir à 4 heures du matin. On comprend que les soldats résidant peut-être à l'extrémité du canton arrivent exténués; ces gens, ayant peut-être trois heures de marche pour arriver à Porrentruy avant le départ du train militaire, ne se sont peut-être pas couchés; en tout cas, ils n'ont pas eu le temps de prendre de repos pendant la nuit; peut-être aussi, et c'est le cas trop souvent, ont-ils cherché à combattre le sommeil ou à remonter leurs forces en buvant plus que de raison. Le fait est — et c'est ce qui a excité surtout la mauvaise humeur de certain journal de Berne — qu'en sortant des wagons, des soldats du 22<sup>e</sup> bataillon se trouvaient plus ou moins pris de boisson. De là, des observations blesantes sur la tenue des soldats jurassiens et une polémique dans les journaux, qui ne servira guère à remonter le moral de la troupe.

Auparavant, les choses se passaient autrement. Au lieu de convoquer un bataillon jurassien à Berne, en laissant aux hommes qui le componaient le soin de s'y transporter eux-mêmes, en se contentant de leur indiquer que leur train partait à telle heure, à 4, 5, 6, 7 ou 8 heures du matin, soit de Delémont, soit de Porrentruy, soit de Tavannes, soit de Sanceboz, on convoquait nos bataillons dans leurs quartiers de recrutement. Là, on avait tout le loisir d'organiser et d'encadrer la troupe. Cela fait, on embarquait le bataillon sur un train spécial. C'était procéder d'une manière plus rationnelle, bien plus con-

venable, permettez-moi de le dire ; les officiers avaient leurs hommes en main et, avant d'entrer dans les wagons, la troupe, organisée militairement, était soumise à la discipline militaire. Aujourd'hui, personne n'est tenu de prendre le train dit militaire. Chacun peut arriver comme il l'entend. C'est là, selon moi, le désordre organisé. Ne vaut-il pas mieux s'organiser préalablement à Porrentruy, à Delémont, à Tavannes ou à Sonceboz, et arriver à Berne en bon ordre, comme il convient à une troupe réglée et disciplinée ? Avec le système actuel, il est impossible de présenter au public de la capitale et aux étrangers qui s'y trouvent en grand nombre à cette époque de l'année autre chose qu'une troupe désorganisée. Et, permettez-moi de le dire hautement dans cette enceinte, mettre nos bataillons dans une telle situation, c'est les humilier. Croyez, Messieurs, que là-dessus je ne suis que l'écho du sentiment général dans nos districts jurassiens. J'ai recueilli à cet égard les plaintes et les réclamations des officiers comme celles des soldats. Nos jeunes soldats sentent parfaitement que la réputation et le bon renom de nos bataillons jurassiens sont ici en cause. Officiers et soldats, je le sais pertinemment, ont été profondément humiliés de la manière dont on les appelait au service cet automne. Ce n'est pas moi seul qui le dis, les autorités militaires elles-mêmes se sont émues avant moi d'un pareil état de choses. Les inconvénients que j'ai signalés et qui se sont manifestés au sujet de l'entrée en service du 22<sup>e</sup> bataillon ont engagé l'état-major du 24<sup>e</sup> à convoquer d'urgence à Porrentruy, 15 jours avant son entrée en service à Berne, le corps des officiers ; après délibération on a été unanime pour décider d'adresser à la Direction militaire la prière instantanée de changer le mode d'entrée au service et d'organiser le bataillon à Porrentruy avant de l'embarquer dans le train spécial. J'ignore comment il est arrivé que la Direction militaire n'ait pas pu condescendre à ce vœu si rationnel et si bien motivé cependant. On prétend qu'aucune réponse n'a été donnée. M. le Directeur des affaires militaires nous renseignera sur ce point. Peu importe d'ailleurs la question de savoir si la requête devait parvenir à la Direction cantonale des affaires militaires ou au Département fédéral militaire. Ce qui se dit ici aura certainement un écho dans les régions fédérales. Il faut absolument arriver à changer le mode d'entrée au service de nos bataillons jurassiens. Du reste, je suis bien aise déjà de prendre acte d'une première amélioration : Le 24<sup>e</sup> bataillon avait été le dernier appelé ; comme aucune réponse à la requête du corps des officiers n'était parvenue, l'embarquement de la troupe a été effectué comme pour les deux précédents bataillons, c'est-à-dire qu'on s'est contenté de convoquer les hommes en les avertissant que leur train partait à 4 heures du matin de Porrentruy. Comme le bataillon précédent, le 24<sup>e</sup> est nécessairement arrivé sans organisation à Berne, mais au lieu d'opérer le débarquement à la gare et d'étaler ainsi son désordre comme on l'avait fait avec les 22<sup>e</sup> et 23<sup>e</sup>, on a ordonné de le débarquer à la halte du Beundenfeld. C'est un progrès, mais ce n'est pas suffisant. Il me paraît que, pour l'honneur de nos milices, des faits

pareils à ceux que j'ai cités ne doivent plus se reproduire. On ne peut pas, on ne doit pas embarquer un corps de troupes sans l'avoir préalablement organisé. La troupe a le sentiment de sa valeur, officiers et soldats portent leur uniforme avec fierté et avec zèle ; ne les humiliez pas et ne refroidissez pas leur ardeur au service en les mettant imprudemment dans le cas de paraître en corps dans des conditions inférieures. La discipline et la bonne tenue de la troupe ne gagneront rien à ce qu'on tue dans le cœur de nos jeunes soldats le plaisir et l'honneur qu'ils ressentent en portant cet uniforme, en les exposant à recevoir des observations désagréables et de la part du public et de la part de la presse. Après le licenciement du 24<sup>e</sup> bataillon, le rapport adressé à l'administration militaire fédérale — et ici je fais appel à l'honorable commandant de régiment qui doit l'avoir lu — rendait de nouveau cette haute administration attentive aux inconvénients pénibles autant qu'évidents que présenterait le mode actuel d'entrée en service et la priait de bien vouloir donner les ordres nécessaires afin que dorénavant les bataillons jurassiens pussent s'organiser avant leur départ pour Berne dans un lieu déterminé, dans leur centre de recrutement, afin d'éviter au corps la honte de se présenter en désordre dans la ville fédérale ou, en général, au lieu de destination. Ce qui s'est passé à propos du 22<sup>e</sup> bataillon a frappé justement, du reste, la Direction militaire cantonale et n'aura certainement pas manqué de faire aussi impression sur l'autorité militaire supérieure. Et comment ne pas être péniblement affecté quand on voit les soldats d'un bataillon sortir des wagons avant que les compagnies ne soient formées et encadrées ; il a fallu, a-t-on dit, prendre au hasard les hommes, les mettre tant bien que mal quatre à quatre, et faire ainsi une entrée peu glorieuse dans la capitale de la Confédération.

Je le répète, mon observation est l'écho du sentiment général dans le Jura. Notre devoir est de chercher à relever le prestige de nos bataillons jurassiens et de leur épargner une humiliation imitée. Il appartient au Grand Conseil de le faire, en se joignant à nos vœux. Je suis sûr que l'honorable Directeur des affaires militaires, qui m'entend, ne pensera pas un seul instant que mes réclamations soient dictées par un esprit d'opposition déplacée ou qu'elles constituent une critique exagérée. J'ai soulevé cette question dans le but unique d'empêcher à l'avenir qu'on ne produise nos milices devant le public dans des conditions défavorables et pénibles pour leur amour-propre militaire. Je demande donc que le Grand Conseil invite la Direction militaire cantonale ou, si celle-ci n'est pas compétente, qu'il la prie de faire les démarches nécessaires auprès de l'administration fédérale pour que les bataillons jurassiens appelés aux services prévus par les tableaux d'exercice soient préalablement organisés dans les quartiers de recrutement, soit dans un lieu déterminé, avant d'être dirigés sur Berne ou dans une autre localité où ils auraient une école à passer.

Je n'attends pas de contradiction, persuadé que je suis que vous pensez tous que les fâcheux événe-

ments survenus au mois de septembre sont de ceux qui ne doivent plus se reproduire. J'ai dit.

*M. Stockmar*, Directeur des affaires militaires. Il est visible que M. le capitaine Folletête ne fait plus de service actif, sans quoi M. le député Folletête ne demanderait pas à la Direction militaire des explications qu'il aurait pu obtenir en consultant simplement les tableaux militaires affichés dans tout le canton. Je constate ensuite que M. Folletête fait à plaisir une question jurassienne de ce qui est une question bernoise ou plutôt suisse; il est dans l'erreur en croyant que les bataillons jurassiens seuls se trouvent appelés au service de la manière qu'il critique; s'il avait examiné les tableaux militaires, il aurait appris que tous les bataillons bernois se rendent dans la ville fédérale de la même façon, aussi bien ceux de l'Oberland que ceux du Jura. Je prie donc les députés de la partie française du canton de ne pas faire une question jurassienne de ce qui intéresse au même degré tous les militaires bernois. Voici par exemple quel était l'ordre de marche pour 1893 des bataillons oberlandais: « Die Mannschaften haben an die Normalbesammungsplätze als Einzelreisende die Billete selbst zu lösen. »

Je ne veux pas me prononcer sur les avantages et les inconvénients des deux systèmes mis en présence tout à l'heure. Les deux ont leurs partisans et leurs adversaires. On dit, avec M. Folletête, que si les bataillons venant de très loin, opéraient leur organisation avant d'entrer à Berne, la discipline serait meilleure; c'est possible, mais le contraire s'est aussi vu.

On fait observer en effet qu'en convoquant le bataillon 24 à Porrentruy, on oblige des soldats de Biel, de St-Imier et d'ailleurs à faire un double trajet pour se rendre à Berne, que cela entraîne des abus. Nous avons eu l'année dernière l'exemple de bataillons de landwehr venus à Berne exactement dans les mêmes circonstances sans qu'un reproche ait pu leur être adressé. Ce qui est possible pour la landwehr doit l'être aussi pour l'élite. Est-ce que des jeunes soldats ne pourraient pas s'habituer à faire 5 heures de chemin de fer au maximum sans qu'on soit obligé de signaler dans leurs rangs des cas trop nombreux d'indiscipline. Tout le bruit fait à cet égard provient de la prose d'un correspondant bernois qui aurait pu peut-être trouver son excuse s'il s'était agi d'un cas qui ne se produise pas dans les milices de l'ancienne partie du canton. Mais la question n'est pas là. Les bataillons jurassiens ne se sont pas spécialement distingués par leur indiscipline. Quant au bataillon 24, on peut dire qu'il est arrivé à Berne dans un ordre parfait; cela provenait, que M. Folletête veuille bien le remarquer, de ce que les officiers de ce bataillon s'étaient donnés la peine de faire ce qui se fait dans les bataillons oberlandais, où les officiers s'occupent de leurs hommes depuis l'heure du départ jusqu'à celle d'arrivée. C'était une exception; pour nous, nous espérons qu'à l'avenir cette exception deviendra la règle.

Après cela, nous constatons qu'on a beaucoup exagéré, qu'à côté du reproche adressé aux bataillons jurassiens au sujet de leur arrivée dans la capitale, il y en a eu d'autres qui ne reposaient sur aucun fondement; ainsi, des correspondances prétendaient que les soldats qui devaient se rendre à la visite sanitaire, n'avaient pas pu trouver la salle d'inspection. C'est absolument inexact; on a signalé des abus non moins imaginaires. Il me sera permis d'ajouter que je ne comprends pas pourquoi des militaires habitant des localités éloignées se plaignent de ce qu'on les fasse partir à 4 heures du matin; je ne comprends pas pourquoi ces militaires ne se rendent pas la veille à la caserne, où ils sont entretenus gratuitement, pour y passer la nuit, et où ils n'auraient pas à subir les inconvénients que M. Folletête a rappelés ici.

Et puis, la question qui vient d'être soulevée ne peut du reste pas être tranchée ici, c'est une question essentiellement fédérale, il ne faut pas l'oublier. Tout ce que nous pouvons faire, c'est de recommander à l'autorité fédérale de fixer un jour pour le rassemblement. Vous venez d'entendre le rapporteur de la commission d'économie publique: on a demandé à l'autorité fédérale non seulement un jour de rassemblement, mais un jour de licenciement, sans pouvoir l'obtenir jusqu'ici. Je crois cependant que les frais entraînés par un jour de licenciement ne seraient pas considérables. Les soldats du bataillon 24 touchent une indemnité de route de 5 fr. pour l'aller et de 5 fr. pour le retour; leur billet ne coûte que 2 fr. 85; la différence est calculée de manière à ce qu'elle serve à leur subsistance; mais je suis persuadé que la Confédération, malgré les frais accessoires qu'elle doit supporter, aurait tout avantage à accorder un jour de licenciement. Nous soumettrons de nouveau la question au Département militaire fédéral et nous espérons qu'elle sera résolue dans un sens favorable.

Encore un mot. Il n'aurait pas été possible de remplir le programme fixé pour l'école de tir, si nous avions perdu une demi-journée sur les six dont nous disposions, y compris le rassemblement et le licenciement, à procéder à l'embarquement du bataillon 24 du district de Porrentruy, en suivant le système préconisé par M. Folletête: le bataillon ne serait arrivé que dans l'après-midi à Berne; pour nous, c'était la carte forcée. Les officiers ont demandé 15 jours avant l'ouverture de l'école de changer les dispositions prises. Ce n'était pas possible; nous ne pouvons apporter aucune modification au tableau militaire publié; si nous avons des propositions à faire, nous devons les déposer en temps utile en mains du Conseil fédéral. Quelle réponse pensez-vous que cette autorité aurait faite si l'on était venu 15 jours avant l'entrée au service la prier de changer quelque chose au tableau publié par ses soins et affiché dans toute la Suisse depuis le mois de mars? Le Département fédéral nous aurait dit avec raison: quel changement pourrait-on faire maintenant pour qu'il soit porté à temps à la connaissance de tous les intéressés.

J'espère que ces quelques mots suffiront. Nous

verrons d'ailleurs si le Département fédéral militaire, après avoir pris l'avis des officiers, estime qu'il y a lieu d'apporter des modifications au mode actuel d'entrée au service.

Präsid ent. Kann sich Herr Folletête befriedigt erklären?

M. Folletête. Je crois que l'exposé fait par l'honorable Directeur des affaires militaires me donne raison en ce sens qu'il reconnaît lui-même que la situation actuelle offre certains inconvénients, tout en faisant remarquer qu'il n'appartient qu'à l'autorité militaire supérieure de les faire paraître.

M. Stockmar nous dit ensuite que si l'on avait procédé à l'embarquement des soldats du 24<sup>e</sup>, soit à Porrentruy, soit à Sonceboz, soit à Delémont, de la manière que nous avons indiquée, il en fût résulté une perte d'une demi-journée sur les 6 prévues au programme de service. Je le conteste absolument. Cette demi-journée au contraire eût été utilement consacrée au lieu de rassemblement du bataillon à l'organisation de la troupe, qui, en arrivant aux casernes de Berne, eût pu commencer immédiatement son service effectif le jour même. Il est vrai que je n'ai plus l'honneur de me trouver dans les rangs de l'armée active; je n'en connais pas moins un peu cependant les affaires militaires, et je sais, par expérience, ce qui se passe lors de l'entrée en service d'un bataillon, et ce qui doit fatalement arriver si ce bataillon arrive à Berne sans avoir été préalablement organisé par les officiers. J'espère du reste que cette observation est si compréhensible que chacun me comprendra, même les non-militaires.

Je me proposais simplement, dans cette discussion, d'inviter la Direction militaire cantonale à s'interposer auprès de l'autorité fédérale pour aboutir à un mode d'entrée au service plus convenable, plus rationnel. J'espère dans l'intérêt de nos bataillons jurassiens que j'aurai réussi.

v. Wattenwyl (Berne). Die Voten der Herren Folletête und Stockmar veranlassen mich, in dieser An-gelegenheit das Wort zu ergreifen, obwohl ich in diesem Saale nicht gerne über Militärangelegenheiten rede, indem wenn Mängel in unserer Organisation öffentlich entwickelt werden, die Gefahr nahe liegt, daß gewisse Leute sofort über die ganze Militärorganisation herfallen und in trivialen Ausdrücken die Disziplin untergraben. Immerhin möchte ich in verschiedenen Beziehungen der Anregung des Herrn Folletête vollständig Recht geben und als Kommandant eines Regiments, obwohl nicht des Regiments, von welchem hier die Rede ist, bedauern, daß man seit langem immer und immer wieder auf diese bedenklichen Umstände aufmerksam machen muß. Es sind schon früher die Soldaten dieser Bataillone einzeln z. B. nach Colombier einberufen worden, und es hat sich schon da gezeigt, daß diese Art der Einberufung viele Mängel hat. Dies Jahr war Bern der Einberufungs-ort, und es ist richtig, daß die Art der Einberufung nicht in der Hand der Militärdirektion liegt, sondern vom schweizerischen Militärdepartement ausgeht. Nun muß

ich aber doch darauf aufmerksam machen, wie es sich machen würde, wenn nicht das Offizierscorps etwas Ordnung in die Sache brächte. Wenn alle Soldaten einzeln nach Bern kommen, so würden sich die Leute beliebig in die Züge werfen, und in Bern hätten wir schließlich eine große Kohorte von Soldaten, die nicht militärisch organisiert sind und nicht unter einem Befehl stehen und so durch die ganze Stadt nach dem Beundenfeld ziehen würden. Nun hat das Offizierscorps schon lange Maßregeln ergriffen, um die Sache einzudämmen, und gerade bei diesen Bataillonen, von welchen die Rede ist, sind von mir aus Direktiven erteilt worden, damit spezielle Züge organisiert werden und die Offiziere sich der Sache annehmen. Laut Befehl brauchte sich das Offiziercorps um die ganze Sache nicht zu kümmern; es könnte einfach am Tage vorher in Bern eintreffen. Aber in Wirklichkeit thun die Offiziere dies nicht, wegen der Ehre ihres Bataillons. Ich habe ferner speziell noch verlangt, daß die jurassischen Bataillone nicht in Bern, sondern auf der Rampe auf dem Wylerfeld ausgeladen werden sollen. Die Jurabahn hat sich indessen geweigert, bei den ersten Bataillonen dies zu thun, und erst als der Kommandant des dritten Bataillons noch energischer darauf drückte, hat sie es gestattet. Ich habe jedoch sofort eine Reklamation erhalten, die Station auf dem Wyler sei nicht geeignet, um Bataillone dort auszuladen und es werde das in Zukunft nicht mehr geschehen können.

Nun möchte ich, da mir Gelegenheit gegeben ist, wirklich auf einen Nebelstand hinzuweisen, der der Remedur bedarf und da Herr Folletête den Bericht des Kommandanten des Bataillons 24 anführte, zur Beruhigung des Herrn Folletête mir erlauben, meinen Bericht über diese Angelegenheit vorzulesen:

« L'entrée de la troupe au service a été satisfaisante grâce à l'initiative des commandants de bataillon et des officiers. Je dois néanmoins renouveler à cet égard une demande faite déjà précédemment, que dorénavant les bataillons du Jura soient mobilisés dans le rayon de leur recrutement et soient transportés par chemin de fer à leur lieu de destination encadrés et non par convocation individuelle. Il devrait absolument en être de même pour le licenciement. En agissant comme on le fait maintenant, on place le corps d'officiers dans une situation absolument fausse vis-à-vis de la troupe. Pour assurer la discipline pendant le trajet, le débarquement, l'entrée en caserne, il faut que les corps d'officiers et de sous-officiers soient responsables de la troupe, mais dans ce cas il faut aussi que la troupe leur soit remise auparavant. De même pour le retour dans les foyers. Faire dépendre la mobilisation de la bonne volonté des cadres, ne pas leur donner le commandement de leurs hommes en temps utile et abandonner le tout aux circonstances, est à mon avis un principe fâcheux, faisant un grand tort à la discipline de cette troupe.

J'ajoute à cet égard que pour éviter le passage à travers la ville de Berne d'une troupe non encadrée, j'avais invité les chefs de bataillon à demander à la compagnie du Jura-Simplon le débarquement et l'embarquement à la station du Wylerfeld. Elle s'y est refusée, sans donner des raisons plausibles, sauf pour le débarquement du bataillon 24. »

Die Anschauungsweise des Herrn Folletête stimmt

also vollständig mit derjenigen des Offizierscorps überein, und wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist es einfach deshalb, um von der Militärdirektion, resp. vom Regierungsrat nachdrücklich zu wünschen, daß er die geäußerten Begehren beim schweizerischen Militärdepartement unterstützen, nämlich: Erstens Einberufung und Entlassung der Bataillone in ihren Kreisen und Transport vom Mobilisierungsort auf den Waffenplatz, wo der Kurs stattfinden soll, und zurück mit Gutschein, nicht mit Einzelbillets. Ich möchte hier noch einen Punkt erwähnen, weshalb eine andere Einberufung und Entlassung nicht richtig ist. Bei der Entlassung aus dem Kurs sollen die Bataillone nach dem Jura mit Einzelbillets zurückgesandt werden. Was würde da für eine enorme Unordnung entstehen! Das Offizierscorps müßte für die einzelnen Militärs die Billets lösen, und Sie können sich denken, was das für eine Arbeit wäre, wenn am Entlassungstag die Offiziere quasi Kondukteurdienste versehen müßten. Zweitens möchte ich wünschen, die Militärdirektion möchte uns darin unterstützen, daß die Militärrampe auf dem Wylerfeld zum Ausladen der Bataillone benutzt werden kann. Die Jurabahn sagt, es habe das bedeutende Nachteile. Ich finde aber, die Rampe auf dem Wylerfeld sei die natürliche Station für das Ab- und Aufladen von Militärtransporten. Drittens möchte ich das warm unterstützen, was die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte sagt, und wünschen, es möchte ein besonderer Entlassungstag eingeführt werden, damit die Heimkehr der Truppen und die Übergabe des Kriegsmaterials in guter Ordnung stattfinden kann. Es ist dies ein Wunsch, der nicht leicht genommen werden sollte; denn ich halte dafür, daß eine gute Mobilisation der Truppen und eine richtige Entlassung derselben ebenso wichtig ist, wie ein Manövertag.

W h y. Herr Regierungsrat Stockmar hat die Bataillone des bernischen Oberlandes gegenüber den jurassischen Bataillonen als Muster hingestellt, indem er sagte, wenn jene die Sache haben machen können, so sollen es die jurassischen Bataillone auch können. Nun ist es schon richtig, daß die Besammlung der Oberländerbataillone in der Hauptstadt gut vor sich gegangen ist. Allein es ist erst ein Jahr her, daß man diesen Versuch gemacht hat. In früheren Jahren sind die Oberländerbataillone 34 und 35 in Thun und das Bataillon 36 in Interlaken besammelt worden. Dann hat der Bataillonskommandant seine Truppe rasch organisiert und sie dann militärisch nach Bern befördert. Letztes Jahr wurden die Bataillone zum ersten mal in Bern besammelt. Die Soldaten kamen als Einzelreisende nach Bern und sollten hier um 2 Uhr antreten. Nun haben wir uns gleich geholfen, wie die Jurassier. Man hat an den guten Willen des Offizierscorps appelliert, und es sind infolgedessen einige Offiziere mitgefahren, die dafür sorgten, daß die Sache gut ging. Allein wenn es einmal gut geht, so ist das noch nicht ein Zeichen, daß es andere Male ebenfalls gut gehen wird. Vergessen wir nicht, daß der einzelne Mann, wenn er mit Kameraden einen halben Tag sich selbst überlassen ist und nicht unter spezieller Aufsicht steht, außerordentlich vielen Gefahren ausgesetzt ist. Ich glaube nun, wir seien es unsern Milizen schuldig, der Gefahr so rasch als möglich vorzubeugen; es ist das die Gefahr des Trinkens. Es hat zwar in dieser Beziehung wesentlich gebessert; allein wenn man die

Leute so große Reisen machen läßt, so kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß ich auch das Auge etwas habe zudrücken müssen, was früher nicht der Fall war, als die Bataillone noch in Thun und Interlaken besammelt wurden. Es ist deshalb wünschenswert, daß die Regierung bei den eidgenössischen Behörden Schritte thue, damit in Zukunft die Besammlungen auf den Rekrutierungsplätzen stattfinden.

P r a s i d e n t. Da der Herr Militärdirektor die Anregungen der Herren Volletête und v. Wattenwyl im Prinzip angenommen hat, so nehme ich an, die Sache sei in der Weise erledigt, daß die Militärdirektion Auftrag erhält, beim Militärdepartement bezügliche Schritte zu thun.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

#### Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

M a r c u a r d, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht über das Gemeinde- und Kirchenwesen hat der Staatswirtschaftskommission zu keinen Bemerkungen von Belang Anlaß gegeben. Sie hat nur den Wunsch geäußert, daß im nächsten Verwaltungsbericht mit Bezug auf das Kreisschreiben, das den Herren Regierungsstatthaltern zugestellt worden ist und darauf hinzielt, daß in den Gemeinden die Stimmregister richtig geführt werden, Auskunft gegeben werde, ob nun die sämtlichen Gemeinden richtige Stimmregister eingeführt haben oder nicht.

L i e n h a r d, Stellvertreter des Direktors des Gemeinde- und Kirchenwesens. Als interimistischer Vertreter der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens kann ich nur kurz das mitteilen, daß die Staatswirtschaftskommission von einer etwas unrichtigen Voraussetzung ausgeht. Wenn nämlich der Bericht eine Mitteilung über die Resultate der Inspektion über die Stimmregister hätte enthalten sollen, so hätte man eine Spezialinspektion und eine Spezialberichterstattung anordnen müssen. Das war aber nicht der Fall, sondern das erwähnte Kreisschreiben weist die Regierungsstatthalter nur an, bei ihren gewöhnlichen Inspektionen, die alle 2 Jahre einmal in jeder Gemeinde stattfinden sollen, sich über den Zustand der Gemeindestimmregister zu erkundigen und dann in ihrem allgemeinen Verwaltungsbericht an die Regierung Bericht zu erstatten. Wenn sich also diese Inspektion in dem gewöhnlichen Rahmen der 2 Jahre vollziehen und die Berichterstattung nur im allgemeinen Verwaltungsbericht an die Regierung erfolgen soll, so ist es nicht möglich, schon im Bericht über das Jahr 1894 genaue Resultate mitzuteilen. Das wäre nur zu erlangen, wenn man, wie schon gesagt, eine Spezialinspektion anordnen und einen Spezialbericht einverlangen würde. Allein ich halte dafür, der Zustand der Gemeindestimmregister sei, soweit man sich aus den bereits vorliegenden Berichten überzeugen konnte, nicht so mangelhaft, wie man es sich vielleicht vorgestellt hatte, und es sei daher zu einer solchen Spezial-

inspektion und Berichterstattung nicht genügender Grund vorhanden, es genüge, wenn man die Regierungsstatthalter aufmerksam mache, sie möchten in ihrem allgemeinen Verwaltungsbericht etwas eingehender über die Verhältnisse berichten. Im Verwaltungsbericht pro 1895 wird man dann die bezüglichen Feststellungen zusammenfassen können.

**M. Péquignot.** Je lis dans le rapport de la commission d'économie publique ce qui suit:

« Le registre de la Direction des affaires communales, examiné par les délégués de la commission d'économie publique, n'accuse pas d'affaires en souffrance dont il doive être fait mention particulièrement. . . »

Je crois que c'est là une erreur. Pour mon compte, je connais une affaire qui dort dans les cartons de la Direction des affaires communales d'un profond sommeil depuis 5 1/2 ans, depuis le 14 juin 1889: c'est une affaire administrative pendante entre la commune de Montfaucon et divers particuliers de cette commune. Je m'empresse d'ajouter que je sais bien que l'honorable Directeur des affaires communales est frappé d'une longue et douloureuse maladie qui l'empêche de vaquer à ses occupations, tandis que d'un autre côté l'honorable Directeur de la justice est déjà trop surchargé de travail pour pouvoir le suppléer dans le cas qui nous occupe. — Il me semble cependant que le Conseil-exécutif devrait prendre des mesures pour remédier à ce regrettable état de choses.

**Scherz.** Die Staatswirtschaftskommission sagt in ihrem Bericht unter anderem, die Geschäftskontrolle der Direktion des Gemeindewesens habe keine Rückstände aufgewiesen, welche besonders hervorzuheben seien. Es wird aber nicht darüber referiert, wie es mit der Geschäftskontrolle des Kirchenwesens steht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dort als rückständige Geschäfte zwei Petitionen an den Grossen Rat sich finden werden, die der Grossen Rat seit drei Jahren noch nicht zu Gesicht bekommen hat. Im Jahre 1891 wurde von Herrn Fürsprech Hoffmann-Möll in Biel im Auftrage einer grösseren Zahl Petenten der früheren Kirchgemeinde Bargent zu Handen des Grossen Rates eine Petition eingereicht, dahingehend, es möchte der früheren Kirchgemeinde Bargent wieder ein eigener Geistlicher gestattet und das bezügliche Dekret wieder aufgehoben werden. Im gleichen Sinne hat Herr Pfarrer Fischer in Nidau namens der früheren Kirchgemeinde Suiz-Lattrigen petitioniert. Beide Petitionen sind dem Grossen Rat bis zur Stunde noch nicht unterbreitet worden. Die Petenten haben sich f. B. bei der Direktion des Kirchenwesens über das Schicksal der Petitionen erfragt und die Auskunft erhalten, daß Herr Eggli das Geschäft behandelt und in empfehlendem Sinne einen Vortrag an die Regierung gerichtet habe. Da seither wiederum seitens der Petenten reklamiert worden ist, ohne daß sie eine Antwort erhalten haben, so bin ich von denselben ersucht worden — wohl deshalb, weil ich f. B. mit einem ähnlichen Verhältnis im Seeland zu thun hatte — die Sache hier zur Sprache zu bringen. Ich habe dies nun gethan und möchte also um Auskunft ersuchen, wohin jene Petitionen an den Grossen Rat gekommen sind und welches der Grund ist, weshalb

sie dem Grossen Rat bis heute noch nicht vorgelegt worden sind.

**M. Stockmar,** Directeur de la police, suppléant de la Direction des cultes. Je ne demanderais pas mieux que de pouvoir renseigner M. Scherz, mais je regrette qu'il ne m'ait pas prévenu de cette question avant l'assemblée d'aujourd'hui; j'en pourrais dire autant de l'observation de M. Péquignot, bien que je n'aie pas précisément qualité pour représenter ici les affaires communales. Le gouvernement m'a chargé des fonctions de suppléant de la Direction des cultes depuis quelques semaines seulement. Vous comprenez bien que, dans ces conditions, les fonctions sus-dites ne peuvent guère consister que dans l'apposition de la signature. Je puis cependant donner des renseignements, lorsqu'on me fait l'honneur de me prévenir d'avance, afin que je puisse me livrer à des recherches sur les contrôles de la Direction des cultes. Aujourd'hui, il m'est absolument impossible de donner un renseignement quelconque.

**Schurer, Finanzdirektor.** Ich kann über den Stand der beiden Geschäfte noch einige nähere Auskunft geben. Der Kirchendirektor hat seine Anträge an den Regierungsrat gestellt und der Regierungsrat hat die Sache behandelt, doch ist es längere Zeit gegangen — denn es handelt sich um nicht unwichtige Gegenstände — bis der Regierungsrat zu einem Schluß gekommen ist, nachdem er vorher die Geschäfte der Finanzdirektion zum Mitrapport zugeschickt hat. Der Regierungsrat hat die Geschäfte vorläufig in dem Sinne erledigt, daß er sagte, es sei vor allen Dingen mit den Gemeinden zu unterhandeln, welche materiellen Leistungen sie übernehmen wollen, wenn in ihren kleinen Gemeinden neue Pfründen errichtet werden. Der Regierungsrat steht auf dem Boden, daß es nicht mehr gehen könne, wie vor einigen Jahren, wo man auch eine kleine Gemeinde wieder herstellte und wobei der Staat alle Lasten auf sich nahm, trotzdem die Gemeinde bereit gewesen wäre, ihrerseits eine Leistung zu übernehmen. Die Verhandlungen mit den Gemeinden sind nun zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall sein wird, wird die Sache vor den Grossen Rat kommen. Über der Regierungsrat wird, soweit ich seine Stimmung kenne, entschieden Nichteintreten beantragen, wenn die betreffenden Gemeinden, die nur einige hundert Seelen zählen, sich nicht dazu verstehen können, einen sehr erheblichen Teil der Lasten, welche man dem Staat aufzubürden will, selbst zu übernehmen.

Der Bericht der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens wird genehmigt.

#### Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

**Bigler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Direktion der Landwirtschaft sind nur zwei Bemerkungen zu machen. Der Bericht

sagt, daß in den Jahren 1888 bis 1892 die landwirtschaftliche und die Molkereischule von einer schriftlichen Berichterstattung dispensiert worden seien, daß nun aber für 1894 sowohl die landwirtschaftliche als die Molkereischule wieder einen Separatbericht erstatte, weshalb die Direktion der Landwirtschaft davon Umgang nehme, weiteres im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen. Nun ist uns allerdings der Bericht der Molkereischule zugeschickt worden und es präsentiert sich derselbe als ein sehr schöner und ausführlicher Bericht. Dagegen ist von der landwirtschaftlichen Schule noch kein Bericht eingelangt. In der Sitzung der Staatswirtschaftskommission hat der Herr Direktor der Landwirtschaft gesagt, der Bericht sei im Druck und werde wahrscheinlich noch ausgeteilt werden. Es ist nun aber zu konstatieren, daß dies nicht der Fall ist. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich daher veranlaßt, die Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft dieser Bericht rechtzeitig erscheine. Es ist zum Gedeihen einer Anstalt absolut notwendig, daß alljährlich ein Bericht abgelegt wird. Es ist das notwendig nicht nur für die Aufsichtsbehörde, sondern für die Anstalt selber. Der Verwalter wird dadurch gezwungen, sich während des Jahres seine Notizen zu machen, und der Bericht bildet dann einen Rückblick auf das betreffende Jahr. So gut wie der Einzelne hin und wieder einen Rückblick wirft, soll es auch eine Anstalt thun, und wenn sie es nicht thut, soll sie dazu angehalten werden.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse. Man ist allseitig einig, daß eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über diese Kassen nötig ist. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb ein bezügliches Postulat aufgestellt. Nun ist aber gestern das revidierte Gesetz über die Viehentschädigungskasse vorgelegt worden, und es wird sich fragen, ob dieses Postulat noch nötig ist oder nicht. Als die Staatswirtschaftskommission ihre Sitzung abhielt, lag das Gesetz noch nicht vor.

Weitere Bemerkungen sind keine zu machen. Ich empfehle Ihnen den Bericht zur Genehmigung.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Was die Bemerkung betreffend den Jahresbericht der landwirtschaftlichen Schule Rütti anbetrifft, so bedaure ich ungemein, daß der Bericht für die gegenwärtige Grossratsession nicht fertig gestellt worden ist. Der Herr Direktor der landwirtschaftlichen Schule hat mir zu wiederholten Malen die Zusicherung gegeben, der Bericht werde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fertig gestellt werden können. Als sich die Staatswirtschaftskommission versammelte, habe ich ihm neuerdings telefoniert, ich möchte den Bericht bis heute haben. Leider habe ich ihn aber nicht erhalten. Der größte Teil desselben ist im Druck, wie ich mich selbst überzeugen konnte, so unter anderem auch eine Abhandlung von Herrn Professor Hes. Allein der Gesamtbericht ist mir bis heute nicht in die Hand gekommen. Ich erwarte, daß in dieser Beziehung in Zukunft eine Aenderung Platz greifen wird.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Präsident. Da keine Gegenbemerkungen gefallen sind, so nehme ich an, es sei nun auch der Staatsverwaltungsbericht als Ganzes genehmigt. Es wären nun noch die Postulate zu behandeln. Was das zweite derselben anbetrifft, so fällt dasselbe nach meiner Auffassung dahin, indem das Gesetz über die Viehentschädigungskasse noch in dieser Session behandelt werden soll. Was das erste Postulat anbetrifft, so ist dasselbe bereits von Herrn Bigler begründet worden; ich will indessen anfragen, ob die Staatswirtschaftskommission noch eine weitere Begründung beizufügen wünscht.

Bühl er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nein!

Präsident. Wünscht sich der Regierungsrat darüber auszusprechen?

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann nur erklären, daß der Regierungsrat das Postulat acceptiert und daß derselben nachgelebt werden wird.

Das Postulat 1 wird stillschweigend angenommen, das Postulat 2 dagegen fallen gelassen.

## Staatsrechnung für das Jahr 1893.

(Siehe die Nr. 16 und 20 der Beilagen zum Tagblatt der Grossen Räte von 1894.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegation der Staatswirtschaftskommission hat ihren Befund über die Staatsrechnung bereits in dem in ihren Händen sich befindenden Berichte abgegeben. Ich kann nur heute mündlich bestätigen, was dem Grossen Räte schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die Rechnungsführung zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß giebt und daß so viel an uns wir die Überzeugung haben, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben in unserm Staatshaushalt den verschiedenen Beschlüssen zu Folge konform gebucht worden sind.

Aber nicht allein über die Buchungen müssen wir uns befriedigt erklären, sondern das Resultat der Rechnung ist ein höchst erfreuliches; die Staatsgeldinstitute, wie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, sowie die Erbschafts- und Schenkungsabgaben haben die Beträge, welche im Voranschlage aufgenommen worden waren, bedeutend übertroffen, und dazu kam der erzielte Kursgewinn auf verkauften Wertschriften, welcher es erlaubte, die seit einer Reihe von Jahren immer wachsenden Vorschüsse für die öffentlichen Bauten und Unternehmungen einzudämmen. Die Besserung der Situation dieser Abteilung unserer Verwaltung finden wir am klarsten dargelegt in der Zusammenstellung, welche wir im Berichte der Baudirektion finden unter dem Titel "Stand und Bewegung der Bauverpflichtungen", wo eine Verbesserung

der Situation um die Summe von Fr. 765,895. 41 ausgemittelt ist.

Wenn wir uns über die günstige Realisierung unseres Wertschriftenstandes mit Recht befriedigt erklären, haben wir uns die Bemerkung erlaubt, daß die Behörden der Hypothekarkasse durch die Stipulation der Konversionsbedingungen ihrer Kassascheine sich zu sehr auf das gute Glück verlassen haben, welches dem Kanton Bern in seinen Finanzoperationen seit einer Reihe von Jahren hold ist.

Die Gefahr ist nun vorbei, so daß man wohl davon reden darf; aber ich erlaube mir, die Behauptung aufzustellen, daß wenn am 30. Juni 1893, Zeitpunkt an welchem die Inhaber der nicht konvertierten Kassascheine die Rückzahlung in bar verlangen könnten, eine Wolke am politischen Horizont sich gezeigt hätte, so hätte die ganze Finanzoperation dem Staate schwere Opfer auferlegt und das Resultat der Rechnung, welche wir heute zu passieren haben, sähe ganz anders aus. Wir zweifeln nicht, daß die gemachten Erfahrungen den maßgebenden Behörden zur Belehrung dienen werden.

Wie der gedruckte Bericht es hervorhebt, sind es außerordentliche, kaum immer wiederkehrende Einnahmen, welche das vorge sehene Defizit in einen Einnahmenüberschuss umwandelten. Die Ausgaben der laufenden Verwaltung steigen immer mehr. In den letzten 3 Jahren haben dieselben sich um 4 Millionen erhöht, und ich möchte den Grossen Rat gebeten haben, sich keinen Illusionen hinzugeben bei der Entgegennahme der Staatsrechnung pro 1893, welche ich hiermit zur Genehmigung unter üblichem Vorbehalt empfehle.

Zum Schlusse füge ich noch bei, daß durch die Verteilung des Berichtes der Finanzdirektion über die Entstehung und gesetzliche Zweckbestimmung der Spezialfonds, welche heute im Grossen Rat stattfand, ein Postulat der Staatswirtschaftskommission, welches seit mehreren Jahren seiner Erledigung harrte, dieselbe nun gefunden hat.

Der Staatsrechnung pro 1893 wird unter dem üblichen Vorbehalt stillschweigend die Genehmigung erteilt.

Das Präsidium giebt dem Grossen Rat Kenntnis von folgender

#### **Motion.**

Die Unterzeichneten laden den Regierungsrat ein, in einer der nächsten Sessio nen Bericht und Antrag bezüglich Anschaffung von zwei historischen Gemälden, die von einem schweizerischen Künstler auszuführen und im Grossratsaal anzubringen sind, vorzulegen.

Heller,

Aegerter, Burkhalter, Gugger, Berger, Demme, Probst (Edmund), Probst (Emil), Heller, Müller (Bern), v. Wattenwyl, Scherz, Horn, Seiler, Müller (Langenthal), Bühler, Huggler, Leuch, Hauser, Hadorn, Itten, Krenger, Meyer.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Im fernern wird dem Rate zur Kenntnis gebracht eine Petition des bernischen Hülfsvereins für Geisteskranke, dahin gehend, der Grossen Rat möchte „die bestehenden Mißstände im bernischen Irrenwesen prüfen und zu ihrer Abhülfe ein Gesetz erlassen, das die Irrenpflege des Landes ordnet und die Pflichten der Gesunden gegen die Geisteskranken und die Rechte der Kranken bestimmt, ob sie sich inner- oder außerhalb von Anstalten befinden; und er möge dazu besonders eine Behörde schaffen, der die Aufsicht über das Wohl der Kranken und die Durchführung des Gesetzes übertragen wird.“ Ferner ersucht der Verein den Grossen Rat, daß auch in dem neuen Armengesetze „die Pflichten der Gemeinden gegen ihre armen Irren besonders bestimmt, ihre Lasten jedoch so viel als thunlich erleichtert werden; daß namentlich auch die Aufnahme von Geisteskranken in Armenanstalten geordnet und in dem Sinne beschränkt werde, daß nur harmlose und unheilbare Irre in Armenanstalten verpflegt werden, und daß kein Geisteskranker in eine solche versetzt werde, es sei denn nach fachmännischer Untersuchung in einer Irrenanstalt.“

Geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung.

**Schluß der Sitzung um 1 Uhr.**

**Der Redacteur:**  
Rud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

---

Mittwoch den 21. November 1894,  
vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Weber.

---

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Ullmen, Bühlmann, Hennemann, Horn, Michel (Interlaken), Minder, Neiger, Rosset, Schmid (Karl, Burgdorf), Senn, Eschanen, Bürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärthli, Beutler, Böß, Bourquin, Brahier, Coullery, Elsäher, Grieb, Hänni, Hauser, Jäggi, Kaiser, Käsling, Kloßner, Mäggi, Mouche, Neuenschwander, Scheidegger, Schlatter, Schmid (Andr., Burgdorf), Steffen, Wälchli (Alchenflüh), Zehnder.

---

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

---

### Tagesordnung:

#### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1894.)

M. Stockmar, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. On a fait beaucoup de bruit dans les journaux parce que le Grand Conseil, dans sa dernière session, s'est séparé sans avoir traité les recours en grâce qui lui étaient soumis. On a beaucoup exagéré les conséquences de cet ajournement (je ne parle que des individus condamnés pour par-

icipation aux troubles de Berne en 1893, parce que pour les autres la situation n'a pas changé).

Or, pour les condamnés de cette catégorie, les conséquences de l'ajournement ont été les suivantes:

En mettant à part ceux qui ont obtenu un sursis pour l'exécution des courtes peines auxquelles ils avaient été condamnés et ceux qui sont en fuite, — il reste 7 individus sur lesquels 2 doivent sortir le 8 janvier prochain, 2 le 8 février, 1 le 8 mars, 1 le 8 septembre, 1 le 8 décembre. En admettant, comme nous sommes en droit de le faire, vu les propositions concordantes du gouvernement et de la commission des pétitions, que le Grand Conseil aurait, dans sa dernière session, accordé une remise de la moitié de leur peine à ces condamnés, 1 serait sorti le 18 octobre, 2 le 8 novembre et les autres à partir du 28 novembre. Je regrette pour mon compte que les familles de ces condamnés aient dû attendre 15 jours de plus avant de les revoir, mais vous voyez qu'on a donné des proportions excessives à cette affaire, d'autant plus que, je tiens à le constater, ces condamnés avaient été l'objet d'une véritable faveur de la part de la commission des pétitions qui avait bien voulu recommander leur requête alors que le dossier complet ne lui avait pas encore été remis.

Ce qui a fait un tort bien plus considérable à ces condamnés, c'est le fait que leur avocat a négligé de déposer en temps utile un recours en cassation, comme cela s'est fait pour un autre condamné; c'est peut-être pour masquer cette négligence qu'on a fait tant de bruit autour de l'ajournement. Mais je tiens à constater que cette seule considération a engagé le gouvernement à vous proposer une remise du  $\frac{1}{2}$  de leur peine à ces condamnés, parce qu'il s'est dit qu'il n'était peut-être pas absolument juste que par le fait d'une négligence, ils en perdent le bénéfice, alors qu'on pouvait admettre, et ceci ressort des termes du second jugement, qu'ils auraient été l'objet d'une condamnation moins sévère si on les avait renvoyés devant un autre jury. Cependant, malgré toute la pitié que nous éprouvons pour ceux qui ne sont que les instruments d'agitateurs qu'on ne trouve jamais lorsqu'il y a une condamnation à craindre, nous sommes obligés de tenir compte de l'opinion publique qui a jugé très sévèrement les actes du 19 juin 1893; nous sommes forcés de nous souvenir que non seulement la population de Berne, les citoyens du canton de Berne, mais ceux de toute la Suisse ont éprouvé un sentiment de honte en constatant que, dans notre vieille démocratie, de pareils actes pouvaient être commis, que des citoyens avaient recours à la force brutale pour empêcher l'exécution de la loi. Ce sentiment s'est traduit par la proposition que vous fait le gouvernement et la commission d'excepter un des condamnés de la mesure de clémence qui vous est recommandée. Cette exception vise l'instigateur des troubles, Frédéric Aebi, qui ne mérite pas d'être gracié. Nous avons encore un motif pour vous proposer de ne pas lui accorder votre indulgence, c'est que nous avons affaire à un repris de justice qui n'a pas moins, à son casier judiciaire, de six condamnations pour scandale public, violence, résistance, etc.

Je crois donc qu'en acceptant la proposition que vous fait le gouvernement et la commission des pétitions, vous aurez répondu à ce qu'attend de vous l'opinion publique.

*Augerter*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hält ebenfalls dafür, es sei Friedrich Aebi von der Begnadigung auszuschließen; denn er war derjenige, der 14 Tage vor Ausbruch des Krawalls erklärte, es werde nächstens losgehen. Er hat also nicht unter einem momentanen Eindruck gehandelt, sondern im Vollbewußtsein, was er thun wolle.

Was die übrigen Verurteilten anbelangt, so glaubte die Regierung, sie wolle Milde walten lassen, weil die Kräthler unschuldiger sind, als die geistigen Urheber, die man nicht packen konnte, wenigstens nicht alle.

*Gugger*. Ich erlaube mir, einen vom Antrag der Regierung etwas abweichenden Antrag zu stellen. Ich sehe nicht ein, weshalb man den Friedrich Aebi von der Milde, die der Große Rat heute auszuüben Gelegenheit hat, absolut ausschließen will. Die Geschworenen haben ohne Ausnahme mildernde Umstände zuerkannt, und wenn sie eine Ausnahme hätten machen wollen, so hätte Aebi jedenfalls nicht zu denjenigen gehört, die man der Milde nicht empfohlen hätte. Aebi hat im Gegenteil bei den Affisenverhandlungen einen sehr guten Eindruck gemacht; man sah, daß man es nicht mit einem verdorbenen Menschen zu thun hatte, sondern es stellte sich heraus, daß Aebi ein Charakter ist, der die Konsequenzen seiner Handlung auf sich genommen und nicht durch Lügen und andere Mittel sich der Strafe zu entziehen gesucht hat. Die Geschworenen wußten ganz gut, weshalb sie ihm mildernde Umstände zuerkannten. Ich sehe nun nicht ein, weshalb der Große Rat päpstlicher sein sollte, als die Geschworenen.

Man hat mir eingewendet, die mildernden Umstände seien ja bereits beim Strafmaß berücksichtigt worden. Allein, so dürfen wir nicht vorgehen, sonst müßten wir ja alle Gesuche von solchen, denen mildernde Umstände zuerkannt wurden, abweisen und könnten nur gegenüber solchen Milde walten lassen, denen keine mildernden Umstände zuerkannt wurden!

Ferner wurde gesagt, Aebi sei der Anführer der ganzen Geschichte gewesen. Auch das ist aus den Verhandlungen nicht evident hervorgegangen. Es waren noch andere Anführer, und übrigens hat er für seine Handlungen seine Strafe bekommen.

Es liegt also kein Anlaß vor, den Aebi anders zu behandeln, als die übrigen Verurteilten, und ich möchte ihn daher in den Gnadenakt des Großen Rates ebenfalls einschließen.

In der gleichen Sache habe ich noch einen zweiten Antrag. Die Regierung schlägt für alle Verurteilten, mit Ausnahme des Aebi, einen Nachlaß von einem Drittel vor. Ich möchte beantragen, den wegen Aufruhr Verurteilten den Rest der Strafe zu erlassen. Die Regierung hat in ihrem Bericht selber anerkannt, wenn das Kassationsbegehren für die übrigen Angeklagten rechtzeitig eingereicht worden wäre, so wären dieselben im zweiten Verfahren jedenfalls günstiger weggekommen. Sie wissen alle, daß zwei Geschwornengerichte über die Frage des Aufruhrs zu entscheiden hatten. Während das erste Gericht die Frage bejahte, wurde sie vom zweiten verneint. Es

ist also zum mindesten unentschieden, ob man es wirklich mit einem Aufruhr zu thun hatte. Ich habe die vollendete Überzeugung, daß es nicht Aufruhr war. Es sind nun da 7 oder 8 Verurteilte, die bereits 7 und 10 Monate in Haft sind und die offenbar, wenn das Kassationsbegehren nicht verspätet eingereicht worden wäre, mit einer viel mildernden Strafe davon gekommen wären; sie haben wohl schon das Zweite und Dreifache derjenigen Strafe abgesessen, die sie in einem zweiten Verfahren erhalten hätten, abgesehen davon, daß ihre Familien ins Elend gestürzt worden sind. Man kann wohl sagen, daß die wegen Aufruhr Verurteilten, die zudem ganz zufällig aus der Menge herausgegriffen worden waren, zu hart bestraft worden sind, und ich glaube daher, der Große Rat würde zur Beruhigung und endlichen Erledigung dieser Sache beitragen, wenn er die wegen Aufruhr Verurteilten sofort begnadigen würde. Der Unterschied zwischen meinem Antrag und demjenigen der Regierung macht zwar nur etwa einen oder zwei Monate aus; aber es ist immerhin so viel.

Ich hoffe, Sie werden meinen beiden Anträgen zustimmen, die folgendermaßen lauten:

1. Es sei den laut Beschuß der Kriminalkammer vom 8. Mai 1894 wegen Aufruhr Verurteilten und noch verhafteten Personen der Rest ihrer Freiheitsstrafe zu erlassen;

2. Es sei allen übrigen am 8. Mai Verurteilten, sofern sie nicht flüchtig sind oder ihre Strafe schon verbüßt haben, ein Drittel ihrer Freiheitsstrafe zu erlassen.

*M. Cuenat*. Je prends la parole pour appuyer la proposition de l'honorable préopinant.

Comme l'a très bien dit l'honorable Directeur de la police, sur les bancs de la cour d'assises, dans des cas identiques à celui que nous étudions, ne se rencontrent pas tous les instigateurs qui, eux, sont aussi blâmables que les fauteurs. Les responsabilités, dans une république comme dans une monarchie, savent se cacher derrière le rideau.

Je suis de ceux qui ont pu assister aux scènes du 19 juin 1893. J'ai poussé la curiosité jusqu'à suivre, même de nuit, une partie de l'agitation, j'ai vu ces ouvriers tenter de prendre d'assaut le *Käfigthurm*, et la police intervenir; j'ai remarqué surtout l'intervention de citoyens de la ville de Berne pour maintenir la tranquillité dans la ville fédérale. — Sans m'occuper, pour le moment du moins, de ces faits tels qu'ils se sont passés sous les yeux du spectateur, je demande maintenant si réellement les condamnés des assises de Berne sont seuls responsables des faits regrettables survenus le 19 juin 1893, et je réponds sans hésitation: non; je crois pouvoir déclarer dans cette enceinte que les principaux fauteurs ne sont pas allés s'asseoir, dans cette circonstance, comme dans d'autres d'ailleurs, sur les bancs de la cour d'assises. Il est du devoir de tous ceux qui connaissent ou comprennent les causes de semblables faits de se poser la question de savoir s'il faut frapper fort pour éviter leur retour. Je sais que la question a été posée, que les tribunaux ont tenu compte des circonstances, mais ce que je sais mieux, c'est qu'il appartient au Grand Conseil de faire usage d'une manière intelligente de son droit de grâce et de le prouver en libérant aujourd'hui

tous les condamnés pour participation à l'émeute. Permettez-moi de vous le demander: que dira-t-on dans le canton de Berne et peut-être dans la Suisse tout entière lorsqu'on apprendra que la plupart des condamnés ont été graciés; mais que, eu égard à des circonstances particulières, l'un d'eux n'aura pas été l'objet d'une pareille faveur, d'une pareille générosité? Pourquoi cette exception? Parce que, et c'est le langage de l'honorable Directeur de la police, il a déjà subi des condamnations et que sa responsabilité est peut-être plus grande que celle des autres. Le peuple suisse ou bernois ne comprendra pas; il s'agit, dira-t-il, d'un simple ouvrier, que je ne connais pas, d'un homme mêlé comme d'autres aux troubles; il se peut qu'il ait exercé une certaine influence sur ses camarades, qu'il ait donné le signal de la manifestation, montré plus d'énergie que d'autres; il se trouve à côté de cela qu'il a subi quelques condamnations, n'importe! je ne crois pas pour ma part que ce soit un motif pour ne pas le comprendre dans le même acte de générosité, et je suis très heureux de voir l'honorable préopinant se placer sur un autre terrain que le gouvernement et la commission des pétitions, — non point que je songe à adresser le moindre reproche ni à lui ni à l'autre; mais je dis que si l'on veut être généreux, il faut aller jusqu'au bout. Je suis de ceux qui déplorent les scènes du genre de celles dont on a parlé; et chaque fois que l'occasion s'en présentera, je les blâmerai; mais je suis aussi de ceux qui savent être indulgents, et l'autorité, au cas particulier le Grand Conseil, doit tenir le même langage une fois qu'elle peut croire avoir donné satisfaction à la société. Ces débats ont du reste duré assez longtemps; il a fallu reviser le premier procès; peu s'en est fallu que les assises aient à se prononcer une troisième fois sur les événements du 19 juin 1893.

Donc, poussons jusqu'au bout notre générosité, ne faisons pas d'exception. Pour ma part je me joindrai aux propositions de l'honorable M. Gugger. Je recommande au Grand Conseil d'adopter soit la première qui est la principale, soit éventuellement la seconde.

**Legechter**, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich kann die Ansicht des Herrn Vorredners nicht teilen, sondern glaube, der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission gehe weit genug. Wenn Lebi 14 Tage vorher die Sache signalisiert, dann an dem betreffenden Tage eine betrunke, wilde Rotte anführt, sie sogar quasi einen Eid schwören lässt, dann mit ihr auf die Arbeitsplätze marschiert, dort die Arbeiter mißhandelt und fortjagt, ja sogar mit dem Tode bedroht, und endlich, von der Polizei hinter Schloß und Riegel gesteckt, von der gleichen wilden Rotte mit Gewalt zu befreien versucht wird, so glaube ich, das sei Aufruhr, der nach der Ansicht des Bernervolkes noch strenger hätte bestraft werden sollen. Allerdings konnten die eigentlichen Anführer nicht beim Kragen genommen werden oder man hat sie nicht nehmen wollen. Ich glaube, das Bernervolk würde es nicht gut aufnehmen, wenn der Große Rat weiter gehen würde, als Regierung und Bittschriftenkommission vorschlagen. Ich gebe zu, daß bei rechtzeitiger

Einreichung des Kassationsbegehrens das Urteil milder ausgefallen wäre; der Fall Waffiliess beweist das. Aber es ist nicht gesagt, daß dieses mildere Urteil dann dem Recht und der öffentlichen Meinung entsprochen hätte. Ich habe viel über die Sache reden hören, und man war durchwegs mit dem Procedere nicht zufrieden, wie es sich hier in Bern abwickelte.

Sodann möchte ich noch eine Frage stellen. Herr Gugger spricht in seinem zweiten Antrage von „allen übrigen Verurteilten“. Soll da Waffiliess auch inbegriffen sein? . . .

**Gugger**. Mein Antrag spricht ausdrücklich von den „am 8. Mai Verurteilten“. Waffiliess ist also nicht inbegriffen, da er erst im August verurteilt wurde.

**Legechter** (fortfahrend). Ich wollte das festnageln, da es leicht möglich gewesen wäre, daß man später behauptet hätte, Waffiliess sei ebenfalls inbegriffen. Sodann sagt Herr Gugger in der s. B. gedruckt ausgeteilten Begründung seines Antrages: „Ein Nachlaß von einem Drittel vermag ihrem Elend nicht abzuhelfen.“ Ich glaube, die erste Pflicht zur Unterstützung wäre dem Waffiliess und Konsorten aufgefallen. Uebrigens unterstützt die Stadt Bern ihre Armen so, daß von großer Not nicht gesprochen werden kann. Diese Behauptung des Herrn Gugger ist also eine hinfällige. Ich kann nicht glauben, daß der Große Rat die Krawallanten noch milder behandeln wird, als Regierung und Kommission vorschlagen, sondern bin überzeugt, daß die große Mehrheit des Großen Rates erklären wird: Ein weiterer Nachlaß liegt nicht im Willen des Bernervolkes; wir wollen Ordnung haben im Staat und dulden nicht, daß wilde Kratehler alles drunter und drüber werfen. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Bittschriftenkommission.

**Reimann**. Es würde zu weit führen, wenn man auf die Details des Krawallprozesses eintreten wollte. Dagegen kann ich dem Herrn Vorredner die Kompetenz nicht zuerkennen, in Kenntnis der Sachlage zu sprechen. Wer Gelegenheit hatte, wie Herr Gugger, als Obmann der Geschworenen, und der Sprechende, als Vertreter der Presse, die Aussenverhandlungen zu verfolgen, hat von der Sache einen ganz andern Eindruck erhalten, als im Publikum dargestellt wurde. Wie schon gesagt, es würde zu weit führen, wollte man heute nochmals alle Szenen vor Ihrem Auge vorbeigehen lassen, die damals den Gegenstand mehrwöchiger Verhandlungen bildeten. Wir können hier im Großen Rate nur sagen: Wir wollen Gnade für Recht ergehen und Milde walten lassen. Als die Sache zum erstenmal im Großen Rate zur Sprache kam, hat Herr Marti erklärt, wenn die Gerechtigkeit ihres Amtes gewaltet habe, sei der Große Rat wieder da, um Milde walten lassen zu können. Heute ist der Augenblick dazu gekommen. Die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommission, daß der Kanton Bern es nicht billigen würde, wenn der Große Rat weiter gehen würde, als Regierung und Bittschriftenkommission vorschlagen, kann ich nicht teilen. Es ist über die Geschichte nun ziemlich Gras gewachsen, die Gemüter sind beruhigter, und ich bin überzeugt, daß wenn der Große Rat heute die Anträge des Herrn Gugger annimmt, das Bernervolk damit einverstanden

sein wird. In seiner Eröffnungsrede hat der Herr Präsident gesagt, am 4. November sei das Bernervolk erwacht und habe dokumentiert, daß es treu zum Bunde halte, und es hat der Herr Präsident dem Volke für seine Haltung den Dank ausgesprochen. In andern Ländern, in Monarchien, wird bei solchen Anlässen, bei der Geburt von Prinzen, bei allen großen Ereignissen, die das Volk in seinen Grundvesten aufrütteln, ein Gnadenakt begangen. Ich finde, der Große Rat des Kantons Bern, der eine so mächtige Geschichte hinter sich hat, sollte heute nicht zurückstehen, sondern sagen: Wir wollen unserer Freude über den 4. November auch dadurch Ausdruck verleihen, daß wir den Gnadenakt auch auf den Friedrich Aebi ausdehnen. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Gugger empfehlen. Er entspricht absolut den Verhältnissen und dem Grundsatz einer richtig angewendeten Gnade. Wir wollen keine Ausschließlichkeit treiben; wir wollen aber auch nicht hinter dem zweiten Geschworenengericht zurückstehen. Das zweite Geschworenengericht hat die Frage des Aufruhrs verneint; wir können uns daher ganz gut hinter das zweite Geschworenengericht verschanzen und ebenfalls keinen Aufruhr annehmen. Wir als Begnadigungsbehörde wollen uns hinter das stellen, was unserem Gefühl besser entspricht. Die Gerechtigkeit hat gesprochen; nun soll Milde an den Platz treten. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Gugger zur Annahme.

#### Abstimmung.

1. Für Begnadigung der Krawallanten nach Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission 121 Stimmen.

Für den ersten Antrag Gugger . . . . . 44 "

2. Für den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission . . . . . 110 "

Für den zweiten Antrag Gugger . . . . . 45 "

Alle übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Friedrich Hunziker von Hendschiken, Kanton Aargau, geb. 1854, Metzgermeister in Thun, daselbst geboren und aufgewachsen, verheiratet mit Elise Juppli, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 136 Stimmen.

2. Rudolf Frey von Weißlingen, Kanton Zürich, geb. 1844, Uhrenfabrikant in Biel, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet in zweiter Ehe mit Leonette Cäcilie Andres, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel — mit 133 Stimmen.

3. August Richard Finch von Nanch, Frankreich, geb. 1851, Koch, wohnhaft in Unterseen, seit 1875 im Kanton Bern, verheiratet mit Magdalena Bhend, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried — mit 124 Stimmen.

4. Otto Wilhelm Joseph Stöß von Augsburg, Königreich Bayern, geb. 1845, Buchbinder in Biel, seit 1874 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Bertha Mathilde Klein, Vater fünf minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel — mit 125 Stimmen.

5. Arnold Koch von Weilen, Königreich Württemberg, geboren 1874, Commis in Biel, seit 1889 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez — mit 120 Stimmen.

6. Jean Claude Léon Choffat von Burnevillers im französischen Departement des Doubs, geboren 1847, Landwirt in Montmelon, seit seiner Geburt beständig im bernischen Jura wohnhaft, verheiratet mit Julie Josephine Brichoux, Vater vier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Montmelon — mit 130 Stimmen.

#### Wahl zweier Ständeräte für 1895.

Von 128 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eggli 122 Stimmen.  
" Lienhard 120 "

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräte Eggli und Lienhard, bisherige Ständeräte.

#### Naturalisationen.

Bei 137 gültigen Stimmen und einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von 92 Stimmen werden gemäß übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission in

#### Gesetz

über die

#### Schupocken-Impfung.

#### Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 445 ff. hievor. — Der Gesetzesentwurf findet sich unter Nr. 19 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Nachdem Sie am 9. Oktober abhin Eintreten beschlossen haben und damals die grundsätzliche Frage der obligatorischen Impfung meiner Ansicht nach hinlänglich diskutiert worden ist, glaube ich, wir dürfen

uns heute in Bezug auf diese Frage kurz fassen, da wohl wenig Neues mehr für und wider angebracht werden könnte. Nun hängen die drei ersten Paragraphen des Entwurfes ganz eng mit dem Grundsatz der obligatorischen Impfung zusammen und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, die §§ 1, 2 und 3 gleichzeitig in Beratung zu ziehen.

Einverstanden.

---

§§ 1, 2 und 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 1 spricht den Grundsatz der obligatorischen Impfung für jedes im Kantonengebiet wohnhafte Kind aus. Wie bereits bemerkt, beabsichtige ich nicht, mich hierüber nochmals des langen und breiten auszusprechen, sondern beschränke mich darauf, einige Bemerkungen anzubringen, Berichtigungen hinsichtlich solcher Behauptungen, die zum Teil in der letzten Verhandlung des Grossen Rates, zum Teil seither in der Presse geltend gemacht worden sind.

Zunächst muß ich einen Irrtum des Herrn Kommissionspräsidenten berichtigten, der den Kanton Aargau zu den Kantonen ohne Impfzwang gerechnet hat, während nach der Statistik des eidgenössischen Gesundheitsamtes der Kanton Aargau zu den Kantonen mit Impfzwang gehört.

Eine fernere, unserer Ansicht nach irrtümliche Verwendung der Statistik des eidgenössischen Gesundheitsamtes hat auch seither in der Presse stattgefunden. Man hat gesagt: Seht, die Kantone ohne Impfzwang haben in den Jahren 1872—1894 weniger Blatternfälle gehabt, als die Kantone mit Impfzwang. Eine solche Verwendung der Statistik ist eine absolut mechanische und oberflächliche. Es ist das ungefähr so, wie wenn man sagen würde, im Genfersee ertrinken mehr Leute, als im Oberland. Es kommt nicht darauf an, einfach nachzuzählen, in welchen Kantonen mehr Blatternfälle vorkommen, sondern man muß die Natur dieser Kantone ins Auge fassen, es müssen überhaupt Blatternfälle auftreten. Da ist nun klar, daß z. B. der Kanton Bern, mit seiner Grenze gegenüber Frankreich, von wo beständig Blatternfälle importiert werden, oder der Kanton Tessin, mit seinem mit Italien verschlochtenen Landesgebiet und bei der bekannten Neinlichkeit der Italiener, den Blattern mehr ausgesetzt ist, ob mit oder ohne Impfzwang, als ein anderer Kanton. Deshalb beweist das nichts, daß man sagt, die Kantone mit Impfzwang, wie Bern und Tessin, haben mehr Blatternfälle als Kantone in der Innerschweiz ohne Impfzwang.

Im übrigen erlaube ich mir, aus dieser eidgenössischen Statistik etwas genauere Mitteilungen zu machen. Da ergibt sich, daß z. B. im Jahre 1885 auf 100,000 Einwohner in den Kantonen ohne Impfzwang 158,7 Erkrankungen vorkamen, in den Kantonen mit Impfzwang dagegen nur 54,8, also ungefähr dreimal weniger, trotzdem, wie bereits bemerkt, einzelne dieser Kantone ungünstig gelegen sind. Und die Sterblichkeit betrug im Jahre 1885

auf 100,000 Einwohner in den Kantonen ohne Impfzwang 29,4, in den Kantonen mit Impfzwang 8,4, also ungefähr den vierten Teil. Zu ähnlichen Resultaten kommt man, wenn man mehrere Jahre zusammennimmt, z. B. 1883—92, obwohl ich bemerke, daß das Zusammenfassen mehrerer Jahre nicht gerade immer ein strenger Beweis ist, indem es darauf ankommt, ob in den betreffenden Jahren grössere Epidemien vorkamen oder nicht. In den genannten 10 Jahren, 1883—92, haben einige Epidemien stattgefunden, und da ergaben sich nun auf 100,000 Einwohner in den Kantonen ohne Impfzwang 25, in den Kantonen mit Impfzwang 13 Erkrankungen, also die Hälfte weniger, und die Sterblichkeit betrug in den Kantonen ohne Impfzwang 4, in denjenigen mit Impfzwang 1,7, also weniger als die Hälfte. Überhaupt wenn Sie gleichartige Verhältnisse vergleichen, so werden Sie immer die Erfahrung bestätigt finden, daß die Impfung zwar kein Universalmittel ist, was niemand behauptet, aber doch eine wesentliche Sicherheits- und Milderungsmaßregel gegenüber der Blatterngefahr. Daher kommt es denn auch, daß einer derjenigen Ärzte unseres Kantons, der in der Lage war, die Sache eingehender zu studieren, als die meisten andern Ärzte, Herr Dr. Ost in Bern, dem die Leitung des Blatternspitals übergeben ist, am Schlusse einer ganz genauen Bearbeitung der Blatternepidemie des Jahres 1894 sich folgendermaßen ausspricht: "Wir haben durch die diesjährige Blatternepidemie unsere frühere Auffassung von der Wirksamkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Blattern aufs Neue bestätigt gefunden und würden wir es als eine nicht zu entschuldigende Unterlassung betrachten, wenn wir die Erfahrungen, welche wir bei der ärztlichen Leitung des Absonderungsspitals seit vier Jahren zu sammeln Gelegenheit hatten, den sich hiefür interessierenden Kreisen vorenthalten würden. Möge das Bernervolk, wenn es demnächst über die Frage der Impfung zu entscheiden haben wird, sich seiner Verantwortlichkeit gegenüber einer kommenden Generation bewußt sein." So schließt Herr Dr. Ost seine außerordentlich objektive und einen getreuen Bericht über die gemachten Erfahrungen enthaltende Arbeit. Sie werden sich deshalb nicht wundern, wenn auch der Regierungsrat die Verantwortung nicht tragen möchte, die durch Aufhebung der bisherigen schützenden Bestimmungen ihm erwachsen würde. Deshalb wird Ihnen das Obligatorium der Impfung beantragt.

In § 1 besteht eine Differenz zwischen dem Entwurf der Regierung und den Anträgen der Kommission. Die Kommission will die Worte "vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter" streichen, und die Regierung stimmt bei, indem diese Worte überflüssig sind, da der § 2 hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Kontrolle über die Impfung stattfindet, das nämliche sagt.

Sie werden hier vielleicht den Einwurf hören, weshalb man, wenn die Impfung obligatorisch sein sollte, nicht vorschreibe, daß die Impfung bei allen Kindern schon im ersten Jahre stattzufinden habe. Es ist das die Art und Weise, wie unsere Gegner immer auftreten. Wenn sie unsere Vorschriften bekämpfen, so sagen sie, wir seien inkonsistent, wir müssten viel strenger sein. Ich sage: Nein; es gibt einen vernünftigen Mittelweg. Weshalb wollen wir für die Vornahme der Impfung Zeit lassen bis zum schulpflichtigen Alter? Erstens weil das Kind bevor es die Schule besucht noch sehr wenig in häufigeren

Verkehr mit andern Kindern kommt, so daß die Gefahr schneller Verbreitung beim Aufstreten eines Blatternfalles lange nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es der Fall ist, sobald das Kind eine öffentliche Schule besucht. Zweitens wollen wir die Kontrolle über die Impfung erst beim Eintritt in das schulpflichtige Alter vornehmen, weil sie sich dann viel leichter macht und bei Anlaß der Aufnahme der Kinder in die Schule durch die Schulbehörden und die Lehrer ausgeübt werden kann. Würden wir die Impfung im ersten, oder wie es in England eine Zeit lang vorgeschrieben war, wenigstens im zweiten Jahre vorschreiben, so müßte eine besondere polizeiliche Nachforschung und Kontrolle stattfinden. Das wollen wir aber nicht. Wir wollen nicht den Polizeier allen Häusern nachschicken, um zu sehen, ob etwa da oder dort ein ungeimpftes zweijähriges Kind sei, so wie Pharao in den jüdischen Häusern nachsehen ließ, ob ein Knabe geboren worden sei. Wir wollen also nicht eine chikanöse polizeiliche Kontrolle, sondern wir wollen diejenige Kontrolle, die sich natürlich ergibt und beim Eintritt in die Schule durchgeführt werden kann. Deshalb wird in § 2 gesagt, daß die Kontrolle über die Impfung beim Schuleintritt durch die Lehrer oder die Anstaltsvorsteher stattfinde, letzteres da, wo das Kind nicht in eine öffentliche Schule sondern in eine Anstalt eintritt. Es können also die Eltern mit der Impfung warten bis zum 6. Jahre. Allein die allerwenigsten werden dies thun. Wenn sie wissen, daß die Impfung obligatorisch ist, so werden sie es vorziehen, wenn nicht besondere gesundheitliche Verhältnisse vorliegen, das Kind jung zur Impfung zu bringen, erstens weil so lange das Kind noch nicht läuft und sich nicht mit seinen Armen selber verlegen kann, die Impfung viel leichter vorübergreift und zweitens weil es Thatsache ist, daß die Impfung bei ältern Kindern einen höhern Grad von Fieber hervorruft und während den Tagen des hohen Fiebers die ganze Konstitution stärker in Anspruch nimmt, als wenn man die Impfung im 1. oder anfangs des 2. Altersjahres vornimmt.

Die Kontrolle soll also erst beim Schuleintritt stattfinden, und zwar sollen die Schulbehörden lediglich die Kontrolle vornehmen; mit den weiteren Maßnahmen wollen wir sie verschonen. Wir sagen nicht, wie das alte Gesetz, wer nicht geimpft sei, dürfe die Schule nicht besuchen; denn das schließt einen Widerspruch in sich, da wir ja auf der andern Seite die obligatorische Schulpflicht haben. Es soll daher von den Schulbehörden lediglich Mitteilung an den Kreisimpfarzt erfolgen und das weitere ihm überlassen werden. Der Kreisimpfarzt soll nun — wir stimmen der Kommission bei — die Eltern einladen, das Kind zur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen. Es wird also nicht gerade mit dem Schwert dreingeschlagen. Da der Schuleintritt auf den 1. April erfolgt, so paßt es ganz gut, die Eltern einzuladen, das Kind zur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen; denn die öffentlichen Impfungen pflegen hauptsächlich in den Monaten Mai und Juni stattzufinden. Man kann in epidemiefreien Zeiten ganz gut so verfahren, während man allerdings in Zeiten einer Epidemie wahrscheinlich rascher vorgehen wird. Die Regierung wollte ursprünglich sofort die Impfung auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen; der Antrag der Kommission, den die Regierung annimmt, enthält also eine Milderung; die Eltern werden zuerst gemahnt und können das Kind zur nächsten öffentlichen Impfung bringen, die unentgeltlich stattfindet.

Es ist dabei noch eine Frage entstanden: Wie soll es in Bezug auf solche Kinder gehalten sein, die auch nach Erreichung des schulpflichtigen Alters keine öffentliche Schule besuchen, sei es, daß sie davon gänzlich oder für einige Zeit dispensiert sind, wie z. B. schwachsinnige oder kränkliche Kinder, sei es, daß sie eine Privatschule besuchen. Da bleibt nichts anderes übrig, als daß die Schulkommission die Kontrolle ausübt. Sie besitzt ein Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder und muß wissen, weshalb das eine oder andere die öffentliche Schule nicht besucht. Es wird ihr daher ein leichtes sein, auch in Bezug auf solche Kinder, die die öffentliche Schule nicht besuchen, die Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, daß auch diese allfällig nachträglich geimpft werden. Es ist das richtiger, als wenn man die Kontrolle der Vorsteuerschaft der Privatschulen überläßt.

Der § 3 enthält diejenigen Bestimmungen, die eine Milderung des Zwanges enthalten, indem für Ausnahmefälle ein Unterlassen der Impfung vorgesehen ist. Selbstverständlich ist der erste Satz, welcher sagt: „Die Impfung kann unterbleiben bei Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben.“ Denn erfahrungsgemäß ist jemand, der geblattert ist, für die Blatternkrankheit nicht mehr empfänglich. Der zweite Absatz gestattet Verschiebung oder gänzliches Unterlassen der Impfung, wenn der Gesundheitszustand des Kindes laut ärztlichem Zeugnis es erfordert. Es giebt hie und da solche Fälle, daß ein Kind außerordentlich kränklich ist, einen Organismus hat, der ohne Not keinerlei höherem Fieber ausgesetzt werden darf; da soll die Impfung unterbleiben oder wenigstens verschoben werden können. Ebenso sollen momentan schwächliche Kinder, die sich später vielleicht kräftigen, für eine spätere Impfung zurückgestellt werden. Wir gehen noch weiter und sehen die Möglichkeit einer gänzlichen Dispensation aus gesundheitlichen Gründen vor. Dieselbe soll jedoch nur von der Direktion des Innern erteilt werden — natürlich auf einen ärztlichen Bericht und ein Gutachten hin — und dies aus dem Grunde, damit nicht eine zu ungleiche Praxis platzgreift. Der Direktion des Innern könnte es viel angenehmer sein, sie würde mit solchen Dingen nicht behelligt; aber wenn man die Sache den einzelnen Kreisimpfarzten überlassen würde, so würde der eine strenger, der andere weniger streng vorgehen und ein solches ungleiches Verfahren würde die Bürger am allermeisten stören. Wir halten es deshalb für richtig, daß der Entschied über die gänzliche Dispensation von der kantonalen Centralstelle für das Gesundheitswesen ausgehe.

Dies meine Bemerkungen zu den §§ 1—3. Ich empfehle Ihnen dieselben, mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen, zur Annahme.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß Sie die §§ 1—3 beibehalten, schlägt Ihnen die Kommission einstimmig einige Abänderungen vor, die von Seite der Regierung angenommen worden sind und auf die ich daher nicht weiter eintrete.

Ich hatte bereits bei der Eintretensfrage Gelegenheit, zur Kenntnis zu bringen, daß die eine Hälfte der Kommission der Regierung bestimmt, während die andere Hälfte gegen den Impfzwang ist. Dieser letztere Teil der Kommission beantragt Streichung der §§ 1—3.

Ich werde, dem Beispiel des Herrn Vorredners folgend, nicht alles das wiederholen, was gegen den

Impfzwang spricht, sondern mich auch auf einige kurze Berichtigungen beschränken.

Zunächst möchte ich noch etwas nachholen. Ich habe in der letzten Session von einem Entscheid des deutschen Reichsgerichts gesprochen, den ich nun im Wortlaut vor mir habe und Ihnen noch zur Kenntnis bringen möchte, bezüglich der Befugnis der Ärzte zum Operieren. Es heißt da: „Nach einer Entscheidung des deutschen Reichsgerichts ist ein Arzt, welcher gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters (des Vaters u. s. w.) eine chirurgische Operation an demselben vollzieht, wegen „vorsätzlicher Körperverletzung“ selbst dann zu bestrafen, wenn die Operation medizinisch zweifellos gerechtfertigt war und einen guten Erfolg hatte.“ Es ist nun unseres Erachtens die Impfung auch eine Art chirurgische Operation und es scheint uns, man sollte bei uns in der Schweiz die körperliche Integrität eben so sehr respektieren, als dies in monarchischen Staaten der Fall ist.

Nun etwas anderes. Der Herr Referent der Regierung hat wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß der Berichterstatter der Kommission im Irrtum sei, wenn er den Kanton Aargau als Kanton ohne Impfzwang aufführe. Das ist unrichtig. Wenn man frisches Wasser will, so nimmt man es nicht da aus der Ware, wo sie in den Rhein fließt, sondern geht an die Quelle. So habe ich es auch gemacht, um mich zu orientieren. Um die Behauptung aufzustellen, daß der Kanton Aargau zu denjenigen Kantonen gehöre, die den Impfzwang nicht haben, habe ich nicht das amtliche Bulletin des Gesundheitsamtes konsultiert, sondern habe mir durch den Herrn Staatschreiber des Kantons Aargau die hauptsächlichsten dortigen Gesetzesbestimmungen schicken lassen. Darin ist nun nichts von einem allgemeinen Impfzwang zu finden, sondern die Sache ist wie folgt präzisiert: „Bei epidemischem Auftreten der Pocken, so namentlich unter den Arbeitern einer Fabrik oder sonst unter einer größeren Zahl zusammenlebender oder zusammen beschäftigter Personen, hat die Sanitätsdirektion die Befugnis, eine Revaccination sämtlicher Einwohner einer Gemeinde im Alter von 7 bis 50 Jahren, sämtlicher Arbeiter eines Etablissements, Schlüß der Schulen, Verbot von Versammlungen, Märkten u. c. anzuordnen.“ Es kann also die Impfung verfügt werden für den Fall, daß die Blattern ausbrechen; aber im übrigen ist man nicht gezwungen, sich impfen zu lassen. Also gehört der Kanton Aargau nicht zu den Kantonen mit Impfzwang.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat zur Unterstützung seiner Ansicht hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Impfung namentlich auch den Schlüß eine Broschüre von Herrn Dr. Ost angeführt. Herr Dr. Ost ist Arzt am Gemeindelazareth in Bern. Dasselbe steht zufällig unter meiner Direktion und infolgedessen hatte ich Gelegenheit, zu beobachten, was geht und auch mit Herrn Dr. Ost über die bezüglichen Verhältnisse fast täglich zu reden. Herr Dr. Ost hat in diesen Dingen eine Erfahrung, wie wahrscheinlich nicht ein Zweiter im Kanton Bern. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß ich mich an ihn gewendet habe, um seine Ansicht über den Wert oder Unwert der neuen Bestimmungen, die uns vorgeschlagen werden, zu vernehmen. Ich will Ihnen nun mitteilen, was Herr Dr. Ost über die Sache sagt. Es ist das zugleich ein Beweis, wie richtig meine Behauptung war, die Direktion des Innern habe sich einseitig orientieren

lassen; sie hat allerdings ursprünglich ein Fragenschema verschickt und von den Ärzten beantworten lassen, aber ob der Entwurf den Ansichten der Ärzte entspricht, darüber hat sie sich nicht erkundigt. Herr Dr. Ost schreibt mir nun: „Der Entwurf unterscheidet sich vom Impfgesetz vom 7. November 1849 nur in zwei wesentlichen Punkten, nämlich 1. dem Obligatorium des animalen Impfstoffes, 2. der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Impfungen. So sehr ich diese beiden Bestimmungen begrüße, so halte ich den Entwurf für noch weniger geeignet, Blätternepidemien vorzubeugen, als das bisherige Impfgesetz.“

Meine Herren, wenn Sie sich von jemand berichten lassen wollen, so lassen Sie sich von Sachverständigen berichten, und dazu gehört Herr Dr. Ost. Ich habe nicht vergebens großes Gewicht darauf gelegt, daß wir auf den Entwurf nicht eintreten; ich wußte ganz genau, was ich mache.

Ich will nicht länger sein und stelle Ihnen namens der einten Hälfte der Kommission den Antrag, die §§ 1—3 abzulehnen.

Heute. Neben die Frage der obligatorischen Impfung kann man verschiedener Ansicht sein. Ich finde, wenn man überhaupt im Fall ist, an die Schutzimpfung zu glauben, so wird man auch dazu kommen müssen, die obligatorische Impfung anzunehmen. Der Herr Vorredner ist zwar nicht gerade Impfgegner, aber er wünscht den Zwang auszuschließen. Ich hingegen finde, wenn die Impfung vor den Blattern schützt, was die Erfahrung bewiesen hat, so sei ein Impfgesetz ohne obligatorische Impfung nicht von großem Wert. Wenn den Leuten freigestellt ist, die Kinder impfen zu lassen oder nicht, so werden diejenigen die Impfung vornehmen lassen, die ohnedies einen regelrechten Haushalt führen und dadurch geschützt sind. Die andern aber, die bei sich keine richtige Ordnung handhaben, werden die Impfung unterlassen. Es ist das wiederholt zu Tage getreten. Zur Zeit der Internierung der französischen Truppen waren zu St. Urban etwa 1200 Mann untergebracht. Nach einem Aufenthalt von 3—4 Wochen brachen unter den Bourbakioldaten die Blattern aus, und eine große Zahl derselben ist gestorben. Und weshalb sind die Blattern ausgebrochen? Lediglich infolge der Unreinlichkeit der Truppen. Und wie wollte man es bei nicht obligatorischer Impfung halten, wenn bei einer größeren Truppenbefammlung bei einem Soldaten die Blattern ausbrechen würden? Bekanntlich verstreichen von der Infektion bis zum Ausbruch der Blattern 1—16 Tage. Da kann also ein großer Teil der Truppe infiziert sein, ohne es zu wissen; auf einmal bricht ein Fall aus und dann haben wir die Epidemie in vollem Maße. Sollen dann die Soldaten massenhaft geimpft werden? Das würde jedenfalls in durchaus ungenügender Weise geschehen. Wird die Impfung in früheren Lebensjahren vorgenommen, so kann sie um so sorgfältiger ausgeführt werden, und deshalb soll der Zwang ausgesprochen werden. Wir haben in meiner Gemeinde im Jahre 1891 eine Epidemie durchgemacht, zwar keine große, da man sofort die Blattern zu bekämpfen suchte. Im ganzen sind 9 Personen erkrankt, wovon eine starb und zwar ein Kind im Alter von 3 Monaten, also ungeimpft. Die Krankheit wurde durch einen Fabrikarbeiter eingeschleppt, der hier in Bern im Spital in Pflege war und dort mit einigen Blattern-

franken aus dem Seeland, die daselbst plaziert waren, in Berührung gekommen sein muß. Kurz, der Betreffende kehrte von seinem Uebel geheilt heim, brachte aber den Blatternkeim mit sich, und da er Fabrikarbeiter war, hat er auch die andern Arbeiter infiziert. Glücklicherweise haben die Aerzte sofort die Blattern konstatiert, und es gelang der Polizeibehörde von Wynau, zu verhüten, daß die Blattern eine große Verbreitung gewinnen konnten. Gleichwohl hat dieser Blatternausbruch der Gemeinde für Verpflegung, Internierung, Entschädigung an Erwerbsverlust &c. ziemliche Kosten verursacht. Es ist deshalb nicht unwichtig, daß man sich klar macht, was für späteren Folgen man durch eine rechtzeitige Impfung vorbeugen kann. Ich für mich glaube, die Impfung biete einen Schutz, wenn auch nicht für Lebenszeit, so doch für einige Zeit, und wenn die Blattern gleichwohl ausbrechen, so verlaufen sie viel milder, wie wir beobachten konnten. Von den neun Erkrankten waren alle geimpft, mit Ausnahme des Kindes. Die Krankheit ist ziemlich normal verlaufen und nach kurzer Zeit konnten die Betreffenden wieder entlassen werden. Die Impffrage hat nach meinem Dafürhalten einen nationalökonomischen Charakter; denn dem Staat kann es nicht gleichgültig sein, ob eine große Zahl Staatsbürger von der Blatternkrankheit befallen wird oder nicht und eventuell derselben erliegt. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme der §§ 1—3 empfehlen. Ich mache dabei noch aufmerksam auf unsere Fremdenindustrie im Oberland. Wenn wir die obligatorische Impfung abschaffen und die Fremden wissen, daß gegenüber der Blatternkrankheit kein Schutz geboten wird, so werden sie beim ersten Auftreten eines Blatternfalles in einer Ortschaft mit Fremdenindustrie schnell und Fall das Land verlassen, wodurch dem betreffenden Landesteil der Verdienst entzogen würde.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen die §§ 1—3 zur Annahme empfehlen.

Brand. Ich ergreife das Wort nicht, weil ich irgendwie etwas Neues vorbringen möchte; aber ich erlaube mir doch, den Großen Rat auf einige Erfahrungen aufmerksam zu machen. Ich habe im Jahre 1869 ein Kind impfen lassen; zehn Tage nach der Impfung ist dasselbe gestorben und die anderen Kinder, die mit der nämlichen Lymphe geimpft worden waren, waren alle tottrank; einige davon sind genesen, andere dagegen invalid geblieben. Angeichts solcher Erfahrungen nimmt sich der Zwang etwas eigentümlich aus und wenn man die Eltern der betreffenden Kinder nachher hätte zwingen wollen, wieder impfen zu lassen, so würden sie sich mit Recht geweigert und lieber eine Gefängnisstrafe auf sich genommen haben. Man wird nun einwenden, heute impfe man nicht mehr von Arm zu Arm. Allein auch in letzter Zeit konnte man Erfahrungen machen. In meiner Nähe mußte eine Frau drei Kinder impfen lassen, weil sie sonst die Schule nicht mehr hätten besuchen dürfen. Dieselbe hat mir aber nachher erklärt, wenn der Zwang aufgehoben werde, lasse sie nicht mehr impfen; denn sie wolle lieber riskieren, die Kinder sonst frank zu haben; dieselben seien infolge der Impfung eine ganze Woche lang stark fieberkrank gewesen. Soll man angeichts solcher Erfahrungen einen Zwang aussprechen? Ich bin kein Impfgegner und wer an den Schutz der Impfung glaubt, der soll sich impfen lassen. Da ich

aber diesen Glauben nicht habe, so möchte ich mich auch nicht zwingen lassen. Ich möchte deshalb den Antrag auf Streichung des Impfzwanges unterstützen.

Dr. Schaub. Ich ergreife nicht als Mitglied der Kommission das Wort, da ich erst gestern in dieselbe berufen worden bin und den Sitzungen derselben nicht beigewohnt habe. Allein ich werde von links und rechts aufgefordert, meine Meinung ebenfalls auszusprechen, und ich erachte es deshalb als meine Pflicht, den Mitgliedern des Großen Rates in kurzen Worten meinen Standpunkt darzulegen.

Herr Scherz hat gesagt, der Kanton Aargau sei kein Impfzwangkanton. Allein ob Aargau ein Impfzwangskanton ist oder nicht, hat wenig zu sagen; denn die Frage, die hier diskutiert wird, ist keine schweizerische, sondern eine humanitäre Frage; sie war und ist noch Gegenstand der Diskussion in allen Kulturstaten, und da verloht es sich wohl der Mühe, zu sehen, wie es in Bezug auf dieselbe in den uns umgebenden Kulturstaten steht.

Was Deutschland anbetrifft, so ist bekannt, daß dort der Impfzwang besteht und zwar preußisch streng. In Italien besteht der Impfzwang, so viel ich mich erinnere, seit zwei oder drei Jahren. In Österreich besteht der Impfzwang nicht; dagegen ist Ungarn, das auch zu Österreich gehört, vorangegangen und hat in ganz letzter Zeit den Impfzwang ebenfalls eingeführt. Seit ganz kurzer Zeit besteht derselbe auch in Rumänien, fast hinten in der Türkei. In Frankreich besteht der Impfzwang noch nicht; ich habe aber vor einiger Zeit das Projekt gelesen, nach welchem der Impfzwang ebenfalls eingeführt werden soll; die öffentliche Meinung in Frankreich ist dafür gewonnen. Und wie steht es in England, dem Lande der Freiheit, wo jeder Bürger sagt: Mein Haus ist meine Burg, wo kein Polizist in ein Haus eintreten darf und wo man bis vor kurzer Zeit von einem Schulzwang nichts wußte? Man hat in England, wo der Impfzwang schon lange besteht, zu zweifeln angefangen, ob derselbe wirklich ein sicheres Mittel gegen die Blattern sei und hat deshalb vor einiger Zeit zur Prüfung dieser Frage eine Enquêtekommission niedergesetzt, in welche tüchtige Aerzte gewählt wurden, worunter auch Gegner der Impfung, indem z. B. auch Herr Professor Vogt in Bern, der Impfgegner ist, Mitglied dieser Kommission war. Und was war die Folge? Sind die Engländer etwa vom Zwang zurückgekommen? Nicht im Geringsten; es bleibt in England beim Alten.

Soll es auch im Kanton Bern beim Alten bleiben oder nicht? Im Zeitalter, wo Pasteur und Koch die Helden der Wissenschaft und der Philanthropie sind, kommt man vom Impfzwang nicht zurück, sondern man geht weiter! Jeder von Ihnen verfolgt mit großem Interesse, was seit einigen Monaten in Bezug auf die Diphtheritis, die Halsbräune, die so viele Opfer verlangt, vorgeht, und man ist so weit gegangen, daß man in Zürich und Lausanne Geld sammelt, um von Paris und Berlin den Stoff beziehen zu können, damit die von der Diphtheritis befallenen Kinder gerettet werden können. Und unter den Aerzten ist kein Zweifel mehr, daß der neu entdeckte Stoff, mit welchem man impft, von ungeheurem Werte ist. Auch gegen die Wulfrankheit wird seit einigen Jahren geimpft und ebenso gegen gewisse Tierkrankheiten. Die Impfung ist ein neues vorzügliches Mittel, das die Medizin der

Menschheit geliefert hat, und in diesem Zeitalter, wo man auf Pasteur und Koch sehen und sich nicht durch andere beraten lassen soll, soll das Bernervolk den Impfzwang beibehalten!

Das ist meine Ansicht. Ich rate Ihnen, den Zwang anzunehmen und zwar so, wie er im Entwurf normiert ist. Ich hätte es zwar gerne gesehen, wenn man die Impfung schon für das erste oder zweite, oder sagen wir wenigstens innert der ersten vier Lebensjahre vorgeschrieben hätte; ich will aber keinen Antrag stellen, damit keine Spaltung entsteht. Vielleicht ist es für die zweite Beratung möglich, die angedeutete Änderung eintreten zu lassen. Weshalb ist dies zu wünschen? In den zwei ersten Lebensjahren sind die Kinder noch nicht auf der Gasse; nachher aber fängt dies an und vom vierten Jahre an schickt man die Kinder, namentlich in den Städten, in die Gaumenschulen, Fröbelgärten etc., wo sie mit vielen anderen Kindern in Berührung kommen; von diesem Augenblicke an ist die Gefahr da. Ich mache auf diesen Punkt nur aufmerksam und wiederhole, daß ich mit dem Zwang, wie er in den §§ 1—3 normiert ist, ganz einverstanden bin. Ich empfehle Ihnen diese Paragraphen zur Annahme.

**Bigler.** Die Frage, die wir gegenwärtig behandeln, wird mit ihrer Erledigung im Großen Rate jedenfalls nicht zur Ruhe kommen, und da wir später noch vielfach in den Fall kommen werden, über dieselbe reden zu müssen, so möchte ich mir erlauben, hier ebenfalls einige Bemerkungen anzubringen und Ihnen einige Erfahrungen, die ich mache, mitzuteilen.

Die Frage der obligatorischen Impfung läßt sich dahin unterscheiden, ob man überhaupt an einen Erfolg der Impfung glaubt oder nur prinzipiell sich keinem Obligatorium unterstellen will. Was den Erfolg betrifft, so kann man denselben natürlich in verschiedener Weise bekämpfen; meistens hat man die ganze Geschichte etwas lächerlich zu machen gesucht und das halte ich nicht für richtig; denn die Frage greift so sehr in die menschliche Gesellschaft ein, daß man sie nicht von der lächerlichen Seite behandeln soll. So lange man gesund ist, kann man sich schon über die ganze Medizin lustig machen und sagen, die Ärzte wissen alle zusammen nicht viel; allein wenn man dann ernstlich krank wird, ist man doch froh über den Arzt, und ich glaube, wir seien es unseren Ärzten schuldig, daß hier einmal konstatiert werde, daß die Impffrage in ärztlichen Kreisen eine sehr abgeklärte ist, und wenn man behauptet, die Wissenschaft sei in derselben nicht einig, so ist das nicht richtig; die Wissenschaft ist darüber einig, wie selten über eine Frage. Es haben sich 95 oder 96 Prozent der schweizerischen Ärzte des bestimmtesten dahin ausgesprochen, daß die Impfung einen Schutz gegen Blattern biete. Man kann also füglich sagen, die Ärzte seien einstimmig der gleichen Ansicht. Ich möchte sehen, ob es die Herren Juristen einmal in irgend einer Frage zu einer solchen Einstimmigkeit brächten, daß 95 Prozent der nämlichen Ansicht sind! In den meisten Fragen sind die Herren Juristen immer geteilter Meinung und davon röhren die Prozesse her. Ein Advokat plädiert für das eine, der andere für das andere, und wenn man sie hört, sollte man glauben, sie haben beide recht. In der Impffrage dagegen sind 95 oder 96 Prozent der Ärzte einig. Das ist in meinen Augen so viel wie Einstimmigkeit; die

fünf übrig bleibenden Prozent kommen bei mir nicht in Betracht, da es immer Leute gibt, die ihre eigenen Wege wandeln und aus Prinzip sich einer anderen Meinung nicht anschließen.

Wenn aber die Impffrage eine abgeklärte ist, wie ich konstatiert habe, so ist es Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß das Vorbeugungsmittel der Impfung angewendet wird und zwar in der richtigen Art und Weise. Es ist vorhin von Impfshädigungen gesprochen worden. Daß solche vorgekommen sind, ist nicht zu bestreiten, und so gut wie in anderen Branchen, z. B. in der Rechtsprechung, ist auch in der Medizin schon viel gefehlt worden. Die Medizin hat sich aber bestrebt, die Sache zu vervollkommen und so ist man zur tierischen Lymphe gekommen und hat Institute zur Herstellung des Impfstoffes gegründet, in welchen mit aller Exaktheit darauf gesehen wird, daß Schädigungen nicht vorkommen können. Auch das Impfverfahren selbst, in Bezug auf das früher vielfach gesündigt worden ist, ist anders und sorgfältiger geworden, so daß, genau genommen, Schädigungen nicht mehr vorkommen können und auch nicht mehr vorkommen. Damit fällt auch der Haupteinwurf der Impfgegner dahin.

Nun sagen wir: Sollen wir die Impfung obligatorisch erklären oder nicht? In dieser Beziehung sagen nun die Ärzte, daß es vom medizinischen Standpunkte aus fatal wäre, wenn eine große Zahl Personen ungeimpft bleiben würde, und so ist man zum Obligatorium gekommen, aber nicht zu einem solchen Obligatorium, wie der Herr Präsident der Kommission s. B. ausführte, daß es eigentlich sein sollte, um ein wirkliches Obligatorium zu sein. Bei der Schilderung des Herrn Kommissionspräsidenten anlässlich der Eintretensfrage ist es einem himmelangst geworden; nach seiner Schilderung dürfte man sich über die Kantongrenze hinüber kaum mehr die Hand geben ohne vorherige Vorweisung des Impfcheines; er hat namentlich auch auf die Fremdenindustrie hingewiesen und gesagt, man käme in die größte Verlegenheit, wenn man im Oberland obligatorisch impfen wollte. Man kann natürlich jede Sache übertreiben und sie so darstellen, daß man selber nicht daran glaubt. Für die Fremdenindustrie ist es das beste, daß man die Vorbeugungsmittel antwendet, damit in der betreffenden Gegend überhaupt keine Blatternepidemie ausbricht. In allen Reisebeschreibungen wird nämlich auf gute sanitäre Verhältnisse ein großes Gewicht gelegt und wenn wir durch die Impfung die sanitären Verhältnisse im allgemeinen bessern können, so wird damit die Fremdenindustrie nicht geschädigt, sondern eher gehoben.

Der Herr Kommissionspräsident hat ferner gesagt, daß ganze Gesetz sei nur eine Halbheit. Ich gebe zu, daß jedes Gesetz seine Mängel hat; allein ich glaube, das vorliegende Gesetz schließe sich an die bestehenden Zustände am meisten an, und in dieser Beziehung glaube ich, wir sollten die bestehenden Zustände nicht verschlechtern. Der Herr Kommissionspräsident hat allerdings ein Gutachten des Herrn Dr. Ost verlesen, wonach das neue Gesetz schlechter sein soll, als das bestehende. Ich glaube, diese Ansicht des Herrn Dr. Ost dahin auslegen zu sollen, daß er der Ansicht ist, das neue Gesetz enthalte zu wenig scharfe Bestimmungen. Ich habe die Broschüre des Herrn Dr. Ost auch durchgelesen und darin folgenden Ausspruch gefunden: „Es bestätigt somit unsere Epidemie

hinsichtlich des Impfeschutzes, was eine vorurteilslose Blatternstatistik aller Länder schon längst dargethan hat: 1. Es erkranken Ungeimpfte im allgemeinen viel schwerer an Blattern, als Geimpfte." Herr Dr. Ost sagt also deutlich, daß die Epidemie bei den Ungeimpften eine größere und schwerere war, als bei den Geimpften. In seinen weiteren Ausführungen, sagt er dann allerdings, daß eine richtige Isolierung der Kranken das Hauptmittel sei, um eine Epidemie einzudämmen, und wenn Herr Ost sagt, das Gesetz sei zu wenig scharf, so thut er dies deshalb, weil es zu wenig strenge Strafbestimmungen enthält für solche Fälle, wo eine Erkrankung nicht sofort angezeigt wird.

Ich möchte Ihnen noch etwas aus meinen Erfahrungen mitteilen. Ich bin vor ungefähr 25 Jahren zum ersten Male nach Genf und Savoyen gekommen. Nun hat Savoyen vor der Annexion durch Frankreich die Impfung sozusagen noch gar nicht gekannt. Es ist mir nun schon in Genf aufgefallen, daß man bei den Savoyarden, namentlich bei den weiblichen Dienstboten, wo das noch mehr auffällt, vielleicht über 50 Prozent blatternnarbige Gesichter angetroffen hat. In Annecy, in Chambéry und sogar in Aix-les-Bains habe ich eine Menge junger Leute mit blatternnarbigen Gesichtern gesehen, junge, kräftige, schöne Gestalten, die durch diese Narben außerordentlich entstellt waren. Ich erkundigte mich, woher dies komme, ob man die Impfung nicht anwende und erhielt zur Antwort, die Impfung trage doch nichts ab, überhaupt könne man sie sozusagen noch nicht. Nun ist Savoyen punktual klima und Lebensweise von der Bevölkerung von Genf und der französischen Schweiz nicht wesentlich verschieden, aber bei uns fand man diese große Zahl blatternnarbiger Gesichter nicht. Ich mußte mir daher sagen, unsere Zustände seien in Bezug auf Blatternepidemien besser als in Savoyen, und woher röhrt dies? In den 40er- und 50er-Jahren hat man auch bei uns noch viele blatternnarbige Gesichter angetroffen. Mein Vater selbst hat in seiner Jugend, bevor er geimpft war, die Blattern gehabt und hat seiner Lebtag mit einem blatternnarbigen Gesicht herumlaufen müssen. Er war einer der letzten mit einem blatternnarbigen Gesicht, die man in unserer Gemeinde noch kannte; er hat einen furchterlichen Schrecken vor einer Blatternepidemie gehabt und wesentlich dazu beigetragen, daß die Leute in seinem Umkreise impffreudlich waren. Er hat mir oft erzählt, wie die Blattern früher eine furchterliche Krankheit gewesen seien. Wenn es nun möglich ist, diese Krankheit durch die Impfung zu verhindern, so glaube ich, es sei unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß wir nicht in schlechtere Verhältnisse kommen, als bis dahin. Ich habe auch letztes Jahr, als die Impffrage wieder auftauchte und der Impfung seitens der Impfgegner jede Wirkung abgesprochen wurde, einen jungen Mann, den ich in Geschäftsanlegenheiten nach Russland schickte, beauftragt, er möge doch den dortigen Zuständen seine Aufmerksamkeit schenken. Ich habe diese Zustände s. B. auch gesehen. Ich habe zufällig mit Ärzten eine große Strecke von Russland durchreist, und da sah man bald einen, der nur noch ein Auge hatte, dann wieder einen mit einem lahmen Arm, dann wieder andere, die sonst verstümmelt waren, und das alles, wie man mir sagte, infolge einer Blatternepidemie. Das war im Jahre 1879. Seitdem war ich nicht mehr dort. Der von mir nach Russland geschickte junge Mann hat mir

aber den Bericht zurückgebracht, daß die Blattern unter den verschiedenen Stämmen in russisch Asien immer noch wüten und eine furchterliche Landplage seien.

Wenn man solche Wahrnehmungen macht und die Möglichkeit sieht, sich zu schützen, so halte ich dafür, man solle das Obligatorium des Schutzes, d. h. der Impfung einführen. Es werden zwar bei der Abstimmung über die Initiative, die gegenwärtig im Gang ist, die Flugblätter massenhaft wieder herumsliegen, und man wird uns Impfschädigungen vorwohnen, daß man glauben sollte, die halbe Menschheit laufe mit abgeschnittenen Armen herum. Ich habe s. B. die Bewegung gegen das eidgenössische Epidemiengebot auch mitgemacht und bin noch im Besitz bezüglicher Literatur. Es hat damals sogar an einem gewissen Ort eine große Untersuchung abgesetzt — der Herr Kommissionspräsident kennt sie auch — und man ist damals einander förmlich mit dem Schwert gegenübergestanden. Vor einer solchen Agitation möchte ich warnen. Seien wir gute Republikaner, und wenn ein Gesetz in dieser milden Form vorgelegt wird, wie es hier der Fall ist, so sollen diejenigen, welche überhaupt nichts wollen, nicht sagen, das Gesetz sei zu wenig streng, sondern wenn sie auch an die Wirkung der Impfung nicht zu glauben vermögen, so sollen sie sich als gute Republikaner fühlen. Hätte man ein Gesetz vorgelegt mit außerordentlich scharfen, veratorischen Bestimmungen, so würde ich mich auch gefragt haben, ob ein solches Gesetz angehe. Statt dessen bringt man aber ein Gesetz, das mehr belehrend vorgeht und in dieser Beziehung halte ich den § 1 in der Fassung der Kommission für einen sehr glücklichen, wonach der Kreisimpfarzt die Eltern zunächst einladen soll, die nicht geimpften Kinder zur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen. Ich bin überzeugt, daß der Arzt die Leute nicht mit dem Weibel einladen wird, sondern als Hausfreund wird er zu den betreffenden Eltern gehen und ihnen einen kurzen Vortrag halten; er kann sie vielleicht belehren, und dann braucht man die Strafmittel nicht.

Ich komme zum Schluß. Wenn Sie Ihren Hausarzt fragen, ob er das Obligatorium der Impfung für wünschenswert erachte, so wird er diese Frage bejahen, und ich halte dafür, in einer solchen medizinischen Frage könne man nicht anders, als dem Arzt Glauben schenken. Es giebt selten einen Stand, der mit so viel Aufopferung arbeiten muß, wie der Arztestand; auf dem Land müssen die Ärzte sozusagen Tag und Nacht auf den Beinen sein; in jeder Stunde in der Nacht müssen sie bereit sein, einem Rufe zu folgen. Wenn ein Stand in dieser Weise sich der Menschheit widmet, so soll man denselben auch Glauben schenken und Vertrauen zu ihm haben, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe stehe; denn wenn man keinen Glauben zum Arzte hat, so kann er auch nicht helfen. Und wenn nun 96 Prozent der Ärzte erklären, sie halten das Obligatorium der Impfung für wünschenswert, so halte ich es mit diesen 96 Prozent und möchte Ihnen empfehlen, die §§ 1—3 anzunehmen. (Beifall.)

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur dem Herrn Vorredner etwas erwidern. Es ist sicher allen Herren Kollegen ganz kalt über dem Rücken geworden, als der Herr Vorredner dieses furchterliche, von den Blattern herrührende Elend in Russland geschildert hat. Entweder müssen die Blattern, die man in Russ-

Land hat, ganz andere sein als diejenigen bei uns, oder die Russen müssen ganz merkwürdig empfänglicher sein als die Schweizer. Zu den Kantonen ohne Impfzwang gehören solche, die in hygienischer Beziehung am fortgeschrittensten sind, z. B. Basel und Zürich. Wenn Sie dorthin gehen, so sehen Sie allerdings auch Leute mit nur einem Bein oder mit nur einem Auge, aber keinem Menschen wird es einfallen, zu sagen, das komme von den Blattern her, obwohl diese Kantone, wie schon gesagt, den Impfzwang nicht kennen. Lassen Sie sich doch kein X für ein U vormachen, indem man Ihnen solche Geschichten vor Augen führt! (Heiterkeit.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Hinweis des Herrn Kommissionspräsidenten auf die Kantone ohne Impfzwang trifft meines Erachtens wenig zu. Es fragt sich nicht, welche Kantone gegenwärtig den Impfzwang haben und welche nicht, sondern die Frage ist die, seit wie lange die Kantonen ohne Impfzwang denselben abgeschafft haben. Da ergibt sich nun, daß der Impfzwang erst vor einigen Jahren abgeschafft wurde, so daß sich die Wirkung noch nicht allgemein einstellen konnte; es wird das erst der Fall sein, wenn eine ganze Generation der Impfung nicht unterzogen ist. Erst seit 1883 haben einzelne Kantone die Impfung abgeschafft, und nun wissen wir ja, daß auf zehn Jahre hinaus der Schutz der Impfung ein fast absolut sicherer ist. Andere Kantone haben den Zwang erst vor drei oder vier Jahren aufgehoben. Das beweist also nichts, wohl aber kann ich bestätigen, auf Anfrage in Zürich, daß man daselbst infolge Aufhebung des Impfzwanges bereits viel größere Mühe hat, einer Epidemie Herr zu werden. Ist die Bevölkerung im allgemeinen durch die Impfung geschützt, so ist es immer möglich, mit guten polizeilichen Maßregeln einer Epidemie Herr zu werden; aber versuchen Sie es mit einer Bevölkerung, bei welcher der Schutz der Impfung fast vollständig verschwunden ist; da kommen die polizeilichen Maßregeln zu spät, und die Ausbreitung der Epidemie wird so eine viel raschere werden.

Herr Brand hat von Impfshädigungen gesprochen, aber er sagt nicht, wann sie vorgekommen sind. Ich möchte fragen: Sind sie begegnet, seit wir mit animaler Lymphe impfen oder denkt er an eine ziemlich bedeutende Impfshädigung, die vor etwa zwanzig Jahren in Worb vorgekommen ist? Wahrscheinlich wird das letztere der Fall sein. Zweitens möchte ich zu bedenken geben, daß man nicht alles, was nach der Impfung eintritt, der selben zuschreiben kann. Wenn ein Kind einige Wochen nach der Impfung diese oder jene Krankheit erhält, so heißt es, das komme vom Impfen, während die Ursache eine ganz andere sein kann.

Zum Schlusse möchte ich den Herren Impfgegnern noch zu Hülfe kommen mit einem anderen Motiv, das sie noch nicht vorgebracht haben. Es hat einmal ein Oberländer einem anderen gesagt, er sei gegen das Impfen, das sei ein Eingriff in die göttliche Vorsehung; der Mensch habe nicht das Recht, die Heimsuchung einer Blatternepidemie abzuwenden; es sei eine gute, göttliche Vorsehung, daß hie und da eine Epidemie einen Teil der Menschheit wegräume, sonst gäbe es zu viel Leute (Heiterkeit). Der andere frakte sich hinter den Ohren und meinte dann: "Ja, aber der Tischt hennet denn den Läzen nähn!" (Große Heiterkeit.) Durch

diese Einwendung hat sich dann auch der erstere in seinen Motiven gegen die Impfung etwas erschüttert gefühlt. (Heiterkeit.)

#### Abstimmung.

Für Annahme der §§ 1—3 . . . 90 Stimmen.  
Für Streichung derselben . . . 20 "

#### § 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 4 will die Impfung nur den patentierten Ärzten gestatten. Das ist eine Bestimmung, die schon das alte Gesetz enthalten hat. Neu ist der zweite Satz: "Dabei soll nur tierischer Impfstoff zur Verwendung gelangen." Das Impfgesetz von 1849 hat der Direktion des Innern wohl die Verpflichtung auferlegt, für guten Impfstoff zu sorgen; aber unter "gut" hat man immerhin solchen Stoff verstanden, der von menschlichen Individuen genommen wurde. Wir möchten nun erklären, daß nur tierische Lymphe verwendet werden darf. Thatsächlich haben wir schon jetzt bei allen öffentlichen Impfungen seit 6—8 Jahren nur tierischen Stoff verwendet und uns dabei sehr gut befunden. Wie ich Ihnen schon früher mitteilte, besteht in Lancy bei Genf ein Impfinstitut, das unter einer von der Regierung von Genf ausgeübten, sehr strengen Kontrolle steht. Durch den Bezug des Impfstoffes von diesem Institut glauben wir dem Publikum eine nach den bisherigen Erfahrungen so viel wie sichere Garantie gegen Impfshädigungen zu geben, die bisher allerdings möglich waren, wenn der Impfstoff mit zu wenig Sachkenntnis von Arm zu Arm übertragen wurde. Ich empfehle Ihnen den § 4 zur Annahme.

Angenommen.

#### § 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 5 bestimmt die Obliegenheiten der Kreisimpfarzte, welche durch die Direktion des Innern bestellt werden. Dieselben haben nicht nur die öffentlichen Impfungen vorzunehmen, sondern sie sind diejenigen Persönlichkeiten, denen die Überwachung der Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Blattern überhaupt obliegt. Wir besitzen ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und eine kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. Hornung 1891. In diesen beiden Erlassen sind alle Maßnahmen aufgeführt, welche beim Ausbruch irgend einer Epidemie zu treffen sind und da ist es nötig, bestimmte Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche wissen, daß ihnen obliegt, das Nötige vorzukehren. Diese Ärzte sind

in der Regel Mitglieder der örtlichen Gesundheitskommission, können also vorderhand die nötige Hilfe der Ortspolizei im Anspruch nehmen.

Was nun die Impfungen anbetrifft, so möchten wir nicht so weit gehen und sagen, nur die Impfarzte dürfen überhaupt impfen. Jeder Arzt hat vermöge seines Patienten ein Recht, Impfungen auszuführen, da dies eine ärztliche Operation ist, wie eine andere. Wir beschränken deshalb das Monopol der Impfarzte auf die öffentlichen Impfungen. Außer denselben wird es immer noch private Impfungen geben, indem einzelne Familien es vorziehen, den Arzt ins Haus kommen zu lassen, um die Impfung vorzunehmen.

Angenommen.

### § 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 6 enthält eine Neuerung, die nach unserer Ansicht wesentlich dazu beitragen soll, die Abneigung vieler Kreise gegen die obligatorische Impfung zu mildern. Wenn wir die Reihe derjenigen genau durchgehen könnten, die sich jeweilen der Impfung zu entziehen suchen, so würden wir da nicht nur überzeugte, prinzipielle Impfgegner finden — ich behaupte, zum allerkleinsten Teil —, sondern in großer Zahl solche, welche zum Teil aus Nachlässigkeit, zum Teil aber auch deshalb ihre Kinder der Impfung entzogen haben, weil sie mit Kosten verbunden gewesen ist. Schon das bisherige Gesetz hat zwar für Arme, d. h. für solche, welche nach der Bescheinigung des Gemeindepräsidenten ausschließlich von ihrem täglichen Verdienste leben, die Unentgeltlichkeit gekannt, und es hat dann der Staat den Arzt vergütet. Aber es ist so eine eigene Sache, sich als arm zu präsentieren und die Bezahlung des Staates für die Impfung in Anspruch zu nehmen. Da hat es dann immer viele gegeben, die nicht arm scheinen wollten und deshalb lieber 1—2 Franken bezahlten — je nach der Entfernung des Impfarztes —, aber doch ungern, und so haben sie gegen das Impfen eine geheime Bitterkeit empfunden. Das möchten wir nun be seitigen. Es soll zwischen Arm und Reich keinen Unterschied mehr geben, sobald ein Kind zur öffentlichen Impfung gebracht wird. Wir sagen: Wenn der Staat die Impfung obligatorisch erklärt, so soll er sie auch gratis darbieten. Wer dagegen die Impfung privatim vornehmen lassen will, hat natürlich seinen Arzt zu bezahlen, wie für andere Sachen auch. Was die periodische Wiederholung der Impfungen betrifft, so wünschen wir, daß sie, wie bisher, jährlich mindestens einmal vorgenommen werden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, wenn die öffentlichen Impfungen unentgeltlich vorgenommen werden sollen, so solle auch die Ausstellung des Impfscheines unentgeltlich sein. Wir schlagen deshalb vor, nach „Impfung“ einzuschalten „mit Inbegriff der Ausstellung des Impfscheines“.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Regierung stimmt zu.

Mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

### § 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 7 bestimmt, daß der Staat für guten tierischen Impfstoff zu sorgen habe, der nach § 4 ausschließlich verwendet werden soll, und daß der Impfstoff den Kreisimpfarzten unentgeltlich abgegeben werden solle. Sie werden fragen: Was hat dies für eine finanzielle Tragweite, was in den §§ 6 und 7 neu eingeführt wird? Ich glaube, Sie darüber beruhigen zu können. Was die Lieferung des Impfstoffes anbetrifft, so bleibt es in dieser Beziehung wie bisher. Der Kanton Bern zahlt an das Impfinstitut Lancy eine jährliche fixe Summe, die jeweilen für zehn Jahre festgesetzt wird, von Fr. 2800, und dafür ist das Institut verpflichtet, uns zu liefern, was wir nötig haben. Die Entschädigung von Fr. 2800 ist eine außerordentlich billige; denn nach dem billigsten Preis entspricht sie einer Lieferung von etwas über 3000 Portionen, während wir Jahre hatten, wo 10-, 12- bis 15,000 Impfungen vorgenommen wurden. Wenn nun also künftig alle öffentlichen Impfungen gratis vorgenommen werden, so muß Lancy uns allen Stoff liefern. Es erwächst uns hieraus also keine Mehrausgabe. Was die Entschädigung der Arzte anbetrifft, so wird dieselbe nach einer vorläufigen Berechnung circa 5000 Franken betragen, mehr nicht. Die Arzte werden zwar weniger bekommen, als bisher; aber es wird ihnen das doch angenehmer sein; sie werden einfach für den Tag oder den halben Tag, wo sie in einer Ortschaft funktionieren, bezahlt werden. Ich sage, es wird dies den Arzten angenehmer sein, weil man ihnen dann nicht mehr sagen kann, daß sie ein Geschäft machen; der Arzt erhält nicht mehr, ob er zehn oder zwanzig Kinder mehr oder weniger impfe. Auf diese Weise wird von den Arzten das Odium genommen, sie seien nur deshalb Impffreunde, weil sie damit so und so viele Fräulein beziehen können. Bisher haben wir den Arzten bloß die Armenimpfungen bezahlt und diese haben im Durchschnitt Fr. 2500—3500 erfordert, so daß also für den Staat eine Mehrausgabe von höchstens 2- bis 3000 Franken eintreten wird.

Angenommen.

### § 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 8 enthält, wie ich glaube, eine vorsichtige Maßregel, indem in Ortschaften, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Reuchusten, epidemisch herrschen, öffentliche Impfungen während der Dauer der Epidemie nicht vorgenommen werden sollen. Ein solches Verbot hat bisher

nicht bestanden, und es ist zuzugeben, daß wenn eine solche Epidemie herrscht, die Impfung unter Umständen einem Kind gefährlich werden kann; denn es ist bekannt, daß die Impfung während einigen Tagen einen etwas empfindlichen Zustand zur Folge hat. Wenn nun gerade eine Epidemie von Diphtheritis sc. herrscht, so wird das Kind davon leichter befallen werden, und das hinzukommen der Impfung zu Scharlach oder Diphtheritis kann diese Krankheiten noch heftiger machen, als sonst. Es ist das also eine Vorsichtsmaßregel, die wir hier vorschlagen und die wir für nötig erachten.

Angenommen.

---

### § 9.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 9 ordnet die Honorierung der Kreisimpfärzte, die künftig Taggelder erhalten, welche vom Regierungsrat festgesetzt werden, natürlich nebst Vergütung der Publikationskosten und der Transportauslagen.

Angenommen.

---

### § 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 10 macht es jedem Arzt zur Pflicht, also nicht bloß den Kreisimpfärzten, über die von ihm ausgeführten Impfungen eine genaue Kontrolle zu führen, in welcher er die Herkunft der verwendeten Symphe angeben soll. Es wird das letztere verlangt hinsichtlich der privaten Impfungen. Bei den öffentlichen Impfungen braucht man sich über die Herkunft des Stoffes nicht auszusprechen, weil der Staat den Stoff liefert; aber der Privatarzt soll angeben, woher er den Stoff bezogen hat, damit wenn irgend etwas Ungünstiges vorkommen sollte, wir auch wissen, wo der Stoff hergekommen ist. Auch kann nur so kontrolliert werden, daß wirklich nur tierischer Stoff verwendet wird.

Ferner soll jeder Arzt, also nicht bloß der Kreisimpfärzt, über jede schädliche Folge einer Impfung, die er beobachtet oder ihm zur Kenntnis kommt, der Direktion des Innern einlässlich Bericht erstatteten. Wir glauben solches verlangen zu sollen, damit es möglich ist, jene Weile zu rechter Zeit wirkliche oder angebliche Schädigungen untersuchen zu können; denn es ist nichts fataler, als wenn man erst Jahre lang hindert uns Geschichten von vorgekommenen Impfschädigungen erzählt, wo man nicht mehr untersuchen kann, was daran richtig und was Fabel ist. Es kann die kantonale Behörde nichts dringlicher wünschen, als daß ihr von jedem wirklichen Fall schädlicher Folgen möglichst bald Kenntnis gegeben werde.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Nach dem Entwurf giebt der Staat den Kreisimpfärzten den Impfstoff unentgeltlich ab, während die übrigen Ärzte den Stoff beziehen können woher sie wollen. Es wäre in dieser Beziehung vielleicht richtiger gewesen, wenn man die Vorschrift aufgenommen hätte, daß die Ärzte den Impfstoff nur durch den Staat beziehen dürfen, indem der Staat mehr Garantie bietet, daß man nur ganz korrekten Stoff erhält. Jetzt beschränkt man sich darauf, dem Arzt vorzuschreiben, anzugeben, woher er die Symphe bezogen habe. Es ist nun leicht denkbar, daß sich ein Arzt infolge der Reklame verleiten läßt, von einem Ort Symphe zu beziehen, die nichts weniger als gut ist. Man hat in der Kommission diesen Punkt zur Sprache gebracht, hat aber geglaubt, man wolle die Fassung des Entwurfes vorläufig bestehen lassen; es ist aber möglich, daß die Kommission für die zweite Beratung nochmals auf diesen Punkt zurückkommt.

Angenommen.

---

### § 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Außer der bereits genannten Verpflichtung müssen wir von denjenigen Ärzten, die nicht Kreisimpfärzte sind, noch eines verlangen, nämlich daß sie alljährlich ein Verzeichnis der privat vorgenommenen Impfungen dem Kreisimpfärzt zustellen, damit der letztere den Impfetat seines ganzen Kreises kennt und nicht zum Glauben veranlaßt wird, daß und das Kind sei der Impfung entzogen worden. Es ist das also eine Vorschrift, die lediglich einen Ordnungscharakter hat.

Angenommen.

---

### § 12.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 12 ist einer der wichtigeren. Der Regierungsrat hatte anfänglich die Absicht, für jede Schädigung der Gesundheit und des Lebens, welche erwiesenermaßen durch die Fahrlässigkeit des Arztes infolge der Impfung eintritt, die Verantwortlichkeit des Arztes in einer Weise auszusprechen, daß das Publikum und alle ängstlichen Leute sehen, daß wir es auch mit dem Arzt und der Erfüllung seiner Pflichten streng nehmen, daß wir nicht bloß dem Bürger ein Obligatorium auferlegen, sondern auch den Arzt in schärfer Buht halten. Deshalb die Verantwortlicherklärung, die eigentlich nichts Neues gewesen wäre, sondern schon in Artikel 50 des Obligationenrechtes begründet ist. Allein wir glaubten, es schade nichts, diese Verantwortlichkeit hier ausdrücklich zu wiederholen. Die Kommission ist

weiter gegangen und hat mit ihrem Antrag, dessen Begründung ich dem Herrn Kommissionspräsidenten überlasse, eine Verantwortlichkeit des Staates aufgenommen, die sie für nötig hält. Daraufhin hat der Regierungsrat nochmals über die Sache beraten und ist zum Schlusse gekommen, es sei richtiger, darüber gar nichts aufzunehmen, also sowohl den ursprünglichen Artikel als den Antrag der Kommission zu streichen, da genügende Vorschriften bestehen, welche den Arzt für Schädigungen infolge Verlezung seiner Pflichten verantwortlich machen. Ich habe bereits angeführt den Art. 50 des Obligationenrechtes; ich füge noch bei die Bestimmung im Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom Jahre 1865, wo es in § 11 heißt: „Sie (die Medizinalpersonen) haften für jede Pflichtverletzung, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt, und sind dafür strafbar.“ Das geht also auch den Kreisimpfarzt an, wenn er seine Pflichten verletzt, z. B. nicht den vorgeschriebenen Stoff beiehrt oder zu einer Zeit impft, wo Scharlach oder Diphtheritis herrscht u. c. Und ist die Strafbarkeit einmal ausgesprochen, so wird der Geschädigte auch seinen Civilanspruch geltend machen können. Der Regierungsrat glaubt, es genügen die vorhandenen Bestimmungen und beantragt daher Streichung des § 12.

**Scherz**, Berichterstatter der Kommission. Man kann da natürlich verschiedener Ansicht sein, und ich glaube, es würde auch in der Kommission niemand behaupten, daß die vorhandenen Vorschriften nicht genügen. Allein wenn man dem Entwurf zur Annahme verhelfen will, so wird es angezeigt sein, den Bürger darüber zu beruhigen. Es ist nicht zu vergessen, daß nicht jeder, der nach der Impfung krank wird, dem Staat einen Prozeß anhängen und ihn verantwortlich machen kann; denn es ist ausdrücklich gesagt: „Der Staat haftet für jede Schädigung der Gesundheit, welche erwiesen er machen in Folge öffentlich oder amtlich angeordneter Impfung eingetreten ist.“ Die Sache muß also nachgewiesen werden und das wird manchem schwer genug werden. Ich glaube also nicht, daß der Staat mit dieser Bestimmung eine besondere Last auf sich nehme; dagegen wird sie für manchen eine Beruhigung sein. Wenn Sie also dem Entwurf zum Durchbruch verhelfen wollen, so müssen Sie den Paragraphen annehmen. Sollte der Arzt die Schuld tragen, so ist durch die Bestimmung, daß der Staat das Rückgriffsrecht auf den Arzt habe, dafür gesorgt, daß der Staat durch den Arzt nicht in Schaden gebracht werden kann.

**Bigler**. Ich bin hier mit dem Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einverstanden. Im Publikum wird noch immer viel von früheren Impfschädigungen gesprochen, trotzdem nicht erwiesen ist, daß es wirkliche Impfschädigungen waren. Es hat mir noch lebhaft ein Arzt gesagt, wenn man z. B. ein skrophulöses Kind impfe, so ändere das zwar an seinem Gesundheitszustand nichts; aber das Kind sei eben nicht gesund und nachher solle die Impfung daran schuld sein. So wie nun die Formulierung der Kommission ist, sollten sich die Ärzte darüber nicht aufhalten, während der regierungsrätsliche Antrag allerdings vielleicht für die Ärzte einen etwas vexatorischen Charakter gehabt hätte; sie müssten risieren, von Privatpersonen vor den Richter gezogen zu

werden. Wenn dagegen gesagt wird, der Staat sei haftbar, so muß in erster Linie mit dem Staat prozeßiert werden. Da der Staat die Kreisimpfarzte anstellt, so ist es selbstverständlich, daß er auch haftbar ist, so gut als ich für einen Angestellten haftbar bin. Selbstverständlich hat der Staat dann das Regressrecht. Viele Prozesse werden infolge dieses Artikels nicht entstehen; aber er enthält eine Beruhigung für das Publikum, und wenn wirklich Fälle von Schädigungen vorkommen, so müssen sie genau konstatiert werden, und es ist gut, wenn einmal Licht in die Sache hineinkommt und nicht Fälle als Impfschädigungen bezeichnet werden, die keine solchen sind. Wenn aber wirklich Impfschädigungen vorkommen, so soll der Staat haften, und ebenso soll der Arzt bestraft werden, wenn er sich Nachlässigkeiten zu schulden kommen läßt. Ich möchte Ihnen deshalb den Artikel, wie ihn die Kommission vorschlägt, zur Annahme empfehlen.

### Abstimmung.

Für Streichung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

### § 13.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits gesagt, daß in der Regel jährlich eine öffentliche Impfung stattfinden soll. Nun giebt es aber Fälle, wo auch in der Zwischenzeit eine solche nötig werden kann, nämlich beim Ausbruch der Blattern. Deshalb soll die Direktion des Innern befugt sein, wenn Blattern ausbrechen und zu befürchten ist, sie könnten eine größere Verbreitung erlangen, sofort öffentliche Impfungen anzuordnen, um Gelegenheit zur unentgeltlichen Impfung und Wiederimpfung zu geben. — Was den Zusatz der Kommission betrifft, so stimmt die Regierung zu.

**Scherz**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, den § 14 zu streichen und statt dessen dem § 13 ein zweites Alinea beizufügen. Nach dem § 14 wäre bestimmt worden: „Die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranker liegt, oder sich kürzlich aufhielt, sollen, sofern sie weder geimpft noch geblattert sind, sofort geimpft werden.“ Das hätte zur Folge gehabt, daß wenn z. B. in einem großen Etablissement, sagen wir in einem Hotel in Interlaken, ein Blatternfall vorgekommen wäre, alle Bewohner des Hauses, also auch alle Fremden, sich ohne weiteres hätten impfen lassen müssen. Das war offenbar nicht beabsichtigt, und deshalb fanden wir, man solle der Sache eine etwas mildere Form geben und sagen, ähnlich wie im Kanton Aargau: „Ebenso kann sie (die Direktion des Innern) für Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranker liegt, oder sich kürzlich aufhielt, sofern dieselben weder geimpft noch geblattert sind, die Impfung anordnen.“ Die Impfung kann also angeordnet werden, aber es muß nicht geschehen, d. h.

man kann den Verhältnissen Rechnung tragen. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Augenommen nach Antrag der Kommission.

---

§ 14.

Nach Antrag der Kommission gestrichen.

---

§ 15 (nun § 14).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 15 verweist lediglich bezüglich weiterer Maßregeln beim Ausbruch einer Blatternepidemie auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der zudenenden Vollziehungsverordnung. Man hält es nicht für nötig, alle Maßregeln, die dort vorgeschrieben sind, hier auch aufzuführen.

Augenommen.

---

§ 16 (nun § 15).

Augenommen.

---

§ 17 (nun § 16).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen, die nötig sind, wenn man den aufgestellten Vorschriften Nachachtung verschaffen will. Wir unterscheiden zwischen leichteren Widerhandlungen, die sich vielleicht aus bloßer Nachlässigkeit erklären, und solchen Widerhandlungen, die schwererer Art sind und gröbere Pflichtverletzungen enthalten oder auch eine konsequente, absichtliche Widerseßlichkeit gegen bestehende Vorschriften. Für Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2, also gegen die Unterwerfung unter die obligatorische Impfung sowie die Nichtausübung der Kontrolle seitens der Lehrer oder Schulbehörden, wird Ihnen eine Buße von 2 bis 20 Franken — wir stimmen der Kommission bei — beantragt. Wie soll nun aber weiter vorgegangen werden, nachdem die Buße ausgesprochen ist? Es kann unmöglich richtig sein, daß man es bei der Buße bewenden läßt; denn der Zweck ist der, die Impfung möglichst allgemein durchzuführen. Wer trotz der ersten Buße die Impfung nicht vornehmen läßt, verharret im Zustand der Widerseßlichkeit und deshalb hält der Regierungsrat dafür, es sei ihm zwar vom Richter eine neue Frist zur Vornahme der Impfung zu setzen, bei neuer Widerseß-

lichkeit aber solle die Buße wiederholt, respektive verdoppelt werden, und die Regierung glaubt ferner, die Konsequenz erfordere es, daß man das Verfahren fortsetze, bis dem Gesetz Folge geleistet wird. Die Direktion des Innern hatte anfänglich keine so weitgehende Bestimmung aufgenommen; aber die Juristen im Regierungsrat haben dann diese Bestimmung empfohlen.

Ich füge noch bei, daß in Ziff. 1 eine kleine Aenderung anzubringen ist. Da in § 2 nach Antrag der Kommission ein zweites Alinea eingefügt wurde, so kann es hier nicht heißen „§ 2, letzter Satz“, sondern man muß sagen: „§ 2, erstes Alinea, letzter Satz“.

Was Übertretungen gegen die §§ 4, 6, 8, 10 und 11 betrifft, wie die Verwendung nicht gestatteten Stoffes, das Unterlassen der jährlichen Impfung, das Vornehmen einer Impfung zur Zeit einer anderen Epidemie, die Nichtführung einer genauen Kontrolle, das Unterlassen der Mitteilung der durch einen Privatarzt ausgeführten Impfungen etc., so sind dies schon schwerere Widerhandlungen, namentlich da sie das ärztliche Personal betreffen. Deshalb wird hier ein höheres Minimum und Maximum der Strafe vorgesehen, nämlich Fr. 5—200. Außerdem werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission macht Sie da besonders auf die barbarischen Bußenbestimmungen aufmerksam, wie sie in der Vorlage Ihnen vorgelegt werden. Ich habe schon bei der Eintretensfrage Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzuteilen, zu was für einer Buße man käme, wenn jedes Jahr bis zum siebzehnten Altersjahr dieses erste Alinea zur Anwendung käme. Wenn sich ein Vater beim Schuleintritt eines Kindes weigert, dasselbe impfen zu lassen, so müßte er, wenn jedes Jahr beim Eintritt in eine andere Klasse eine neue Anzeige erfolgen würde, im siebzehnten Altersjahr des Knaben, also wenn er das Gymnasium durchmacht, eine Buße von Fr. 102,400 bezahlen, sofern der Richter das ursprüngliche Maximum der Buße jeweilen verdoppelt. Der Richter kann aber auch noch höher gehen, indem gesagt ist, daß die Buße minderstens zu verdoppeln sei. Das ist nun ganz barbarisch, und deshalb schlagen wir vor: „Dieses Verfahren ist so lange fortzuführen, bis die Gesamtsumme der von einem Fehlbarren bezahlten Buße Fr. 200 ausmacht. Ist diese Summe erreicht, so findet für den nämlichen Widerhandlungsfall kein weiteres Zwangsverfahren statt.“ Es ist zwar an und für sich nicht ganz gerecht, daß man solche Widerhandlungen mit Bußen bestraft. Wenn jemand Millionär ist, so macht es ihm nichts, 200 Fr. auszugeben, während der arme Teufel, der auch seine Überzeugung haben kann, so gut wie ein Millionär, in bittere Verlegenheit gesetzt wird. Allein die Sache läßt sich nicht wohl anders machen, wenn man sich im Impfweisen überhaupt auf diesen Boden stellen will; aber man soll wenigstens, wenn man Bußen aufstellt, dies in humaner Weise thun und zwar so, wie die Kommission es vorschlägt.

Tanner. Ich bin kein Freund des Impfzwanges; aber nachdem man die obligatorische Impfung beschlossen hat, glaube ich denn doch, der Zusatz der Kommission sei nicht am Platz und möchte deshalb Streichung des selben beantragen. Diese 200 Franken würden gewisser-

maßen für Leute, die es haben und vermögen, die Auskaufssumme vom Obligatorium bilden. Es giebt ja Leute, für die 200 Franken nicht mehr sind, als für andere 2 Franken. Nachdem man den Zwang eingeführt hat, soll man kein Hinterthürchen offen lassen, sondern es bei der Bestimmung der Regierung bewenden lassen. Wenn einer die Widersehlichkeit so weit treibt, daß er sich fünf oder sechs mal strafen läßt, so handelt es sich schließlich nicht mehr um die 200 Franken, sondern darum: Wer soll Recht behalten, die Behörden oder derjenige, der sich der Sache widerstellt? Daß sich da einer mit 200 Franken auskaufen könnte, ist daher nicht gechtfertigt. Nachdem man den Zwang beschlossen hat, soll man ihn auch durchführen.

**Scherz**, Berichterstatter der Kommission. Herr Tanner erreicht mit seinem Streichungsantrag das nicht, was er will. Herr Tanner sagt, er sei Gegner des Impfzwanges. Ich bin es auch; aber da es sich nun einmal darum handelt, auf der Basis des Zwanges die Sache zu behandeln, so bin ich ehrlich genug, nicht etwas ins Gesetz zu bringen, von dem man von vornherein weiß, daß es das Gesetz zu Fall bringen wird. Wenn Sie wirklich von vornherein einen ganz dicken Nagel in den Sarg des Gesetzes liefern wollen, so müssen Sie die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung aufrecht erhalten. Denn dann kann jedermann mit Leichtigkeit ausrechnen, daß man durch diese Bußenbestimmung geradezu ruiniert werden kann.

**Bigler**. Ich wäre allerdings grundsätzlich eher dafür, den Kommissionalantrag anzunehmen, indem ich mit diesem endlosen Verfahren, wie es die Regierung vorschlägt, auch nicht vollständig einverstanden bin. Es handelt sich am Ende nicht darum, daß absolut niemand durchschlüpft — deshalb geht die Welt nicht zu Grunde —, sondern daß die große Mehrzahl geimpft ist. Dies kann man nun allerdings nicht anders erreichen, als mit Strafbestimmungen, und wenn der Kommissionalantrag nicht am Schlusse so nackt sagen würde, daß man sich mit 200 Franken auskaufen könnte, so wäre ich damit einverstanden. Die wenigsten werden 200 Franken bezahlen; sie werden sich vorher dem Gesetz unterziehen. Was die schreckliche Brutalität des Antrages der Regierung betrifft, wie der Herr Kommissionspräsident sie darstellt, daß einer ruiniert werden könnte, so kann einer, wenn er renitent ist, auch in mancher anderer Weise sich ruinieren. Ich bin s. B. einmal in die Stadt Bern gefahren und da ich mit den Verhältnissen noch nicht bekannt war, fuhr ich unter dem Bogen beim Käfigturm durch. Sofort nahm mich ein Gendarm beim Kragen und ich mußte auf der Polizei eine Buße von 2 Franken bezahlen. Wäre ich nun renitent gewesen und hätte gesagt, ich wolle absolut unter dem Bogen hindurchfahren, so hätte ich auch jedesmal die Buße bezahlen müssen und hätte mich so auch ruinieren können. Wer sich nicht fügen will, muß bezahlen; anders kann man die Sache nicht machen, das ist bei allen Strafbestimmungen so. Immerhin befriedigt mich hier weder die Fassung der Regierung, noch diejenige der Kommission; bei jener sieht man kein Ende und bei dieser wird etwas zu kurz abgebrochen. Ich möchte deshalb den vorberatenden Behörden empfehlen, bis zur zweiten Beratung eine neue Redaktion zu suchen, vielleicht in dem Sinne, daß man

sagt, die Buße betrage Fr. 2—100 und könne bis auf Fr. 200 erhöht werden. Für die erste Beratung würde ich den Artikel so annehmen, wie ihn die Regierung vorschlägt.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich kann den Erwägungen des Herrn Tanner nur beistimmen und glaube nicht, daß er dieselben, als Impfzwangsgegner, nur aus Spekulation vorbrachte, um die Vorlage zu Fall zu bringen. Ich gebe zu, daß es etwas Stoßendes hat, wenn man sagt, mit 200 Franken könne man sich auskaufen. Es ist richtig, daß dem einten 200 Franken nichts ausmachen, während sie für den anderen unerschwinglich sind, und deshalb widerstrebt mir der Antrag der Kommission. Jede Geldbuße schließt eine gewisse Ungerechtigkeit in sich, indem sie dem einten leicht fällt, dem anderen schwer; aber wir können dies nicht ganz vermeiden, sollen es aber doch möglichst wenig zur Geltung kommen lassen. Anderseits gebe ich zu, daß die Fortsetzung des Verfahrens ins Unendliche etwas Drakonisches hat, aber mehr auf dem Papier, als in der Wirklichkeit. Unter Tausenden wird sich kein Fall finden, daß man jemand sein Leben lang verfolgt und immer von neuem büßt. Allein in Berücksichtigung der verschiedenen erhobenen Bedenken möchte ich beantragen, in erster Beratung den Schlussatz überhaupt zu streichen und die Ziff. 1 mit dem Worte „verdoppeln“ abzuschließen. Dann ist es in die Hand der Behörden gelegt, ob sie die Strafanzeigen fortführen wollen oder nicht. Unter Umständen wird man die Sache dem Grab der Verschwiegenheit übergeben; steckt aber Bosheit und Gefährdung anderer hinter der Weigerung, so wird man die Strafanzeigen fortführen.

**Bigler**. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Steiger einverstanden.

**Scherz**, Berichterstatter der Kommission. So wie ich die Ansicht der Kommission kenne, kann sich dieselbe der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Fassung ganz gut anschließen. Man wollte die Sache mildern, und wenn man dem neuen Antrag auf den Grund geht, so ist die Milderung eine noch größere, als sie im Kommissionalantrag enthalten ist.

**Präsident**. Wenn der Antrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird, so nehme ich an, derselbe sei fallen gelassen.

Der § 17 wird nach Antrag des Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger angenommen.

---

### § 18 (nun § 17).

Angenommen.

---

### § 19 (nun § 18).

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir denken uns, wie ich schon am

ersten Tage dieser Session mitteilte, das Gesetz sollte bereits auf künftigen Sommer angewendet werden können und deshalb mit dem Tage der Annahme durch das Volk in Kraft treten. Wenn es geht, wie wir uns denken, so kann die zweite Beratung im März stattfinden, und dann könnte die Volksabstimmung am ersten Mai sonntag erfolgen.

Angenommen.

## Vierte Sitzung.

Dannesztag den 22. November 1894,

vormittags 9 Uhr.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Vorsitzender: Präsident Weber.

In der nun folgenden

### Schlußabstimmung

wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: v. Allmen, Feller, Glauser, Henne mann, Horn, Imhof, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Minder, Neiger, Pöteut, Rossel, Tschanen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Boß, Brahier, Burrus, Chodat, Comment, Coullery, Elsäßer, Fahrni, Frutiger, Gouvernon, Hari (Adelboden), Hostettler, Kaiser, Kitzling, Lanz, Mägli, Mérat, Neuenchwander, Robert, Sahli, Dr. Schenk, Schmid (Andr., Burgdorf), Wyß, Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redakteur:

Rud. Schwarz.

Präsident. Bevor wir zu unseren Verhandlungen übergehen, liegt mir die schmerzhafte Pflicht ob, Ihnen Mitteilung zu machen vom Hinschide unseres Kollegen Herrn Karl Schmid in Burgdorf, der gestern nachmittag um 2 Uhr im Alter von 47 Jahren von seiner langwierigen Krankheit durch den Tod erlöst worden ist. Herr Schmid hat seit dem Jahre 1888 dem bernischen Grossen Rat angehört, und es ist wohl überflüssig, seine Verdienste noch speziell hervorzuheben. Jeder von Ihnen weiß, was der Rat an ihm verliert. In zahlreichen Kommissionen hat er mit ungemein grossem Eifer und mit Umsicht gearbeitet und während eines Jahres auch das Präsidium des Rates bekleidet. Wenn er eine Aufgabe übernommen hatte, so hat er sie auch durchgeführt und zwar richtig durchgeführt. Der Rat verliert deshalb in ihm eines seiner hervorragendsten Mitglieder.

Allein nicht nur im Rat hat er seinen Mann voll und ganz gestellt, nein, auch außerhalb desselben, und da weiß wohl Burgdorf, seine Vaterstadt, am meisten davon zu sagen. Als Vicepräsident des Einwohner-

meinderates, als Vorsteher des Bau- und Polizeiwesens, als Mitglied der Schulbehörden und der Kommission des kantonalen Technikums hat er jederzeit seinen Posten voll und ganz ausgefüllt. Und auch über seine Vaterstadt hinaus war Karl Schmid bekannt als eifriger und tüchtiger Militär; ganz besonders aber auch als langjähriger Präsident des kantonalen Schützenvereines hat er unserem engeren Vaterland große Dienste geleistet.

Wenn ich heute den Rat ersuche, das Andenken des Verstorbenen zu ehren, so gilt dies wohl in erster Linie unserem Kollegen im Großen Rat, in zweiter Linie aber auch dem richtigen Staatsbürger und in dritter Linie ganz besonders auch dem richtigen Parteigenossen. Karl Schmid hat Jahre lang der Gruppe der freisinnigen Grossräte als Präsident vorgestanden, und seine Kollegen haben ihn auch in dieser Beziehung als zielbewussten, energischen Politiker schätzen gelernt. — Um das Andenken des uns leider zu früh entrissenen Kollegen Karl Schmid zu ehren, ersuche ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

---

Das Bureau wird beauftragt, an die Beerdigung des Herrn Schmid eine Vertretung abzuordnen.

---

### Tagesordnung:

#### Verbauung des Placht- und des Kratzhaltengrabens.

Der Regierungsrat beantragt, an die auf Fr. 77,000 veranschlagten Kosten einer Ergänzung der Verbauung des Placht- und des Kratzhaltengrabens einen Staatsbeitrag von 30%, im Maximum Fr. 23,100, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In den letzten Jahren sind mit Bundes- und Kantonssubventionen zwei Gräben bei Neutigen, der Placht- und der Kratzhaltengraben, in ihren oberen Teilen verbaut worden. Es hat sich nun gezeigt, daß diese Verbauung einer Ergänzung bedarf, indem infolge der Verbauung in den oberen Teilen der Wasserlauf stärker geworden und Gefahr vorhanden ist, daß bei einer Überschwemmung der westliche Teil des Dorfes Neutigen überschwemmt werden könnte, wenn nicht die Korrektion noch weiter herabgeführt wird. Man hat deshalb ein Projekt ausgearbeitet, dessen Kosten auf Fr. 77,000 veranschlagt sind. Der Bund hat hieran den üblichen Beitrag von 40% mit Fr. 30,800 bewilligt, und es erübrigt nun dem Kanton, auch seinerseits die übliche Subvention von 30% oder Fr. 23,100 zu bewilligen, was Ihnen vom Regierungsrat beantragt wird.

Bewilligt.

---

### Gesetz über die Viehentschädigungskasse.

Bühl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission, der dieses Geschäft zur Beratung überwiesen wurde, hat gestern in einer längeren Sitzung die Angelegenheit eingehend besprochen, ist aber schließlich zum Schlüsse gelangt, Ihnen zu beantragen, es sei die erste Beratung heute nicht vorzunehmen, sondern auf die nächste Session zu verschieben.

Man beabsichtigt mit dem Gesetz hauptsächlich Beseitigung des gegenwärtigen ungesehlichen Zustandes. Sie wissen, daß in Bezug auf die Viehentschädigungskasse seit einigen Jahren folgende Verhältnisse bestehen. Der Bins-ertrag der Viehentschädigungskasse belief sich auf circa Fr. 50,000, indem das Kapital circa  $1\frac{1}{2}$  Millionen beträgt. Ferner fielen in die Viehentschädigungskasse der Erlös aus Viehscheinen mit etwa 48,000 Fr. sowie die Bußen mit Fr. 1500—2000. Dagegen mußten aus der Kasse bestritten werden die Kosten der Viehscheine mit etwa Fr. 4000, und ferner wurden an gewisse Viehschäden Beiträge geleistet, die natürlich kein Jahr gleich groß waren, wie das andere; sie betrugen z. B. im Jahre 1890 Fr. 14,000, im Jahre 1893 Fr. 30,000. Ferner wurden aus der Viehentschädigungskasse die Kosten der Gesundheitspolizei bestritten, die auch sehr variierten und z. B. im Jahre 1891 Fr. 7800, im Jahre 1893 dagegen Fr. 15,700 betrugen. Dann hat man namentlich der Viehentschädigungskasse gewisse Summen entnommen zur Ausrichtung von Viehprämien, und in dieser Beziehung sollte der § 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung des Staatshaushaltes maßgebend sein, der bestimmt, daß alljährlich Fr. 30,000 zu dem genannten Zwecke aus der Viehentschädigungskasse genommen werden sollen. Bis zum Jahre 1886, glaube ich, hat man sich an diese gesetzliche Summe gehalten; dann aber ist man weiter gegangen und hat über das Gesetz hinausgegriffen, indem auf dem Budgetwege verfügt wurde, es solle der Viehentschädigungskasse eine größere Summe entnommen werden. Man ging auf Fr. 35,000, dann auf Fr. 40,000, dann auf Fr. 45,000, im Jahre 1890 zum ersten Mal auf Fr. 47,000 und seither sogar auf Fr. 50,000. Es wurden also seit einigen Jahren Fr. 20,000 mehr aus der Kasse entnommen, als das Gesetz eigentlich gestattet hätte, und aus der Staatskasse hat man an die Viehprämien wenig oder nichts geleistet; nur selthin wurde zu diesem Zwecke ein Nachkredit von Fr. 7000 aus der allgemeinen Verwaltung bewilligt. Nun hat die Staatswirtschaftskommission im diesjährigen Geschäftsbericht die Frage berührt und das Postulat gestellt, es möchte in dieser Beziehung wieder ein gesetzlicher Zustand hergestellt werden. Dieses Postulat wurde vom Regierungsrat, noch bevor es vom Großen Rat behandelt wurde, angenommen, indem er einen Gesetzentwurf ausarbeitete, der Ihnen gedruckt ausgeteilt wurde. Man hätte den gesetzlichen Zustand natürlich auf die einfachste Weise dadurch herbeiführen können, daß man gesagt hätte, der § 7 des Gesetzes von 1880 solle strikte gehandhabt werden. Die Regierung hat aber gefunden, es sollte bei diesem Anlaß die ganze Angelegenheit der Viehentschädigungskasse neu geordnet werden. Wie Sie aus dem Entwurf sehen, soll die Lösung in Zukunft in der Weise geführt werden, daß gesagt wird, die Viehentschädigungskasse solle für sich einen Fonds bilden, dessen Ertrag bestimmungsgemäß

verwendet werde, und soweit er nicht auf diese Weise verwendet werde, solle er kapitalisiert werden. Ferner wird bestimmt, der Ertrag der Biehscheine solle verwendet werden zur Besteitung der Kosten der Biehgesundheitspolizei und was darüber hinaus verbleibe zu Biehprämién. Man will also unterscheiden zwischen dem Ertrag des Kapitalfonds und dem Ertrag der Biehscheine.

Nun sind wir grundsätzlich mit dieser Lösung ganz einverstanden; aber wir haben gefunden, dieser Gedanke sei im Gesetzesentwurf zu wenig deutlich niedergelegt. Vor-erst weiß man bei § 1 nicht recht, was eigentlich unter „bestimmungsgemäßer Verwendung“ verstanden ist, und dies sollte man in erster Linie wissen. Es ist Ihnen vor einigen Tagen ein außerordentlich interessanter Bericht der Finanzdirektion über Entstehung und Zweckbestimmung der Spezialfonds ausgeteilt worden, und darin finden Sie auch die historische Entwicklung der Biehentschädigungskasse dargethan. Es ist ungemein interessant, daraus zu entnehmen, daß man schon im Jahre 1803, wo die Biehentschädigungskasse ins Leben gerufen wurde, von einer im Wurf liegenden Biehassfuranzkasse gesprochen hat, und heute, im Jahre 1894, haben wir noch immer keine solche. Damals wurde die Biehentschädigungskasse gegründet. Anfänglich hatte sie nur eine kleine Bedeutung; aber nach und nach ist sie gewachsen und ihre Zweckbestimmung war die, daß für gewisse Krankheiten, Rausch- und Milzbrand, Entschädigungen gewährt wurden; aber im übrigen konnte die Kasse nicht als eigentliche Biehentschädigungskasse betrachtet werden. Man hat nun im Sinne, den Ertrag des Vermögens hauptsächlich zur Ausrichtung von Entschädigungen in solchen Krankheitsfällen zu verwenden. Wir haben aber geglaubt, da das Biehversicherungswesen allgemein mehr Boden findet, namentlich infolge der eidgenössischen Gesetzgebung, so sollte bei diesem Anlaß die Möglichkeit geschaffen werden, die Biehversicherung auch direkt unterstützen zu können. Sie wissen, daß letztes Frühjahr ein Bundesgesetz über Förderung der Landwirtschaft in Kraft getreten ist, das in Artikel 13 folgendes bestimmt: „Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone für Biehversicherung und für Hagelversicherung mit Beiträgen. Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die Biehversicherung entweder als obligatorisch für alle Biehbesitzer eingeführt haben oder die Versicherung einzelner Kreise beaufsichtigen und unterstützen.“ Es ist also die Ausrichtung der Bundesbeiträge abhängig gemacht vom Obligatorium der Biehversicherung, aber nicht vom Obligatorium im ganzen Kanton, sondern es können sich die Verbände auch auf Gemeinden und Bezirke beschränken. Wir sollten nun der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Kantons Bern in der Weise entgegenkommen, daß man ihr die Möglichkeit verschafft, der Wohlthaten dieses Bundesgesetzes auch teilhaftig zu werden, und dies wird dadurch geschehen können, daß man eine Gesetzesbestimmung auffstellt, welche sagt, wenn in einer Gemeinde oder in einem Bezirk die Mehrheit die Einführung der Biehversicherung beschließe, so solle sie für alle in der betreffenden Gemeinde obligatorisch sein. Gestützt hierauf würden die Gemeinden freiwillig-obligatorische Gemeinde- oder Bezirksversicherungsverbände ins Leben rufen. Diese Verbände würden Anspruch haben auf Bundesunterstützung; sie sollten dann aber auch vom Kanton unterstützt werden, und es sollte deshalb die Mög-

lichkeit geschaffen werden, solche Biehversicherungsverbände aus dem Ertrag der Biehentschädigungskasse unterstützen zu können. Nun ist aber der Art. 1 in dieser Beziehung zu wenig klar; man weiß nicht recht, ob es möglich wäre, auf dem Dekretswege der Biehentschädigungskasse eine solche Bestimmung zu geben, und da die Sache von ungemein großer Bedeutung ist, haben wir gefunden, man solle sie gründlich prüfen und nicht übers Knie brechen.

Im Art. 2 ist gesagt, daß die Stempelgebühren für Biehgesundheitscheine zur Besteitung der Kosten für die Biehgesundheitspolizei und zur Ausrichtung von Biehprämién verwendet werden sollen. Nun haben die Stempelgebühren jährlich eine Summe von etwa Fr. 48,000 ausgemacht und Fr. 50,000 hat man für Biehprämién ausbezahlt. Wenn man nun von den Fr. 48,000 die Kosten der Biehgesundheitspolizei abzieht, die letztes Jahr Fr. 15,000 ausgemacht haben, so würden zur Ausrichtung von Biehprämién noch Fr. 33,000 bleiben. Nun könnte man leicht aus Art. 2 den Schluß ziehen, daß man sich an der Auszahlung von Biehprämién in Zukunft nur soweit beteiligen solle, als der Ertrag der Biehscheine, abzüglich der Kosten für die Biehgesundheitspolizei, ausmache, also faktisch nur mit einer Summe von etwas zu Fr. 30,000. Nun hat man aber diese Absicht nicht und kann sie nicht haben. Wir wollen in Bezug auf Biehprämiierung nicht zurücktreten, sondern vorwärts schreiten, und es ist absolut nötig, daß der Staat ganz bedeutende Leistungen übernimmt. Es ist das auch durchaus die Absicht der Regierung und der vorberatenden Behörden; aber man wollte auch hier die Sache so fassen, daß man nicht allfällig zu falschen Schlüssen kommen könnte; man sollte bestimmt sagen, wenn noch ein Ertrag der Biehscheine übrig bleibe, so sei er nur als Beitrag an diejenige Summe zu betrachten, die man für Biehprämién ausrichten will. Wir werden schon im Jahre 1895 dazu kommen, aus der Staatskasse ganz bedeutende Leistungen zu übernehmen. Wir werden vom Bund jährlich etwa Fr. 85,000 für Biehprämién erhalten, und wir müssen nach dem Bundesgesetz die gleiche Leistung übernehmen, d. h. wir werden in Zukunft direkt aus der Staatskasse einen Beitrag von circa Fr. 50,000 entnehmen müssen. Wir haben nun gestern versucht, eine bestimmtere Redaktion des Art. 2 zu finden; allein solche Redaktionen kann man nicht aus dem Klemel schütteln, und so kamen wir nach langer Beratung zum Beschluß, Ihnen heute zu beantragen, die Beratung zu verschieben, damit sowohl die Regierung als die Kommission und überhaupt die Mitglieder des Großen Rates die Sache nochmals gründlich prüfen können, und ich nehme an, auch die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften werden die Gelegenheit benutzen, um eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Wir werden uns bestreben, bis zur nächsten Session eine bestimmte Redaktion zu finden, und ich hoffe, daß wir dann in der Dezembersession die Beratung werden vornehmen können. — Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen für heute Verschiebung der Angelegenheit.

*M. Choquard.* Le projet de renvoi de la discussion sur l'arrêté concernant les caisses d'indemnité pour perte de bétail m'engage à attirer l'attention du gouvernement et du Grand Conseil sur l'opportunité de l'introduction dans notre canton d'une caisse obli-

gatoire ou caisse d'assurance pour indemnité en cas de perte de bétail. Je crois d'ailleurs que le rapporteur de la commission en a déjà parlé dans cette assemblée, mais je ne saurais assez insister sur ce point. C'est un vœu général, exprimé par les cultivateurs du canton de Berne et les sociétés agricoles et renouvelé lors des concours de bétail, d'avoir cette caisse d'assurance, facultative ou obligatoire; il y va de l'intérêt économique national, elle peut donc être considérée comme absolument nécessaire.

Je ne veux pas entrer dans des détails aujourd'hui, je me réserve de le faire plus tard, lors de la discussion du projet. L'assurance étant à l'ordre du jour dans tous les domaines, il est tout naturel que nous nous préoccupions de l'assurance agricole; je remercie l'honorable rapporteur de la commission d'économie publique d'avoir soulevé cette question, et j'aime à croire qu'on tiendra compte de ce vœu.

Der Große Rat erklärt sich mit der beantragten Verschiebung stillschweigend einverstanden.

#### Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1894 nach:

Rubrik VI B 7 k, medizinisch-chemisches Institut der Hochschule . . . . .	Fr. 1245
" VI B 7 c, chirurgische Klinik der Hochschule . . . . .	" 550
	Zusammen Fr. 1795

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es sind dies zwei Nachkredite, wie sie sich alljährlich wiederholen und dem Großen Rate schon oft Anlaß zur Kritik gegenüber den betreffenden Professoren gegeben haben. Um in Zukunft diesem Uebelstande abzuhelfen oder wenigstens diese Nachkredite etwas einzudämmen, hat der Regierungsrat beschlossen, es sei der Erziehungs- und der Finanzdirektion der Auftrag erteilt, Maßregeln vorzuschlagen, wie diesen Kreditüberschreitungen für die Zukunft vorgebeugt werden könne. Diese Maßregeln können darin bestehen, wie schon seiner Zeit im Großen Rate vorgeschlagen wurde, daß eine Kontrollstelle geschaffen wird, die über die richtige Verwendung dieser Kredite Aufsicht übt und dafür sorgt, daß dieselben nicht überschritten werden, oder es kann auch ein Regulativ erlassen werden, wie es namentlich von der Finanzdirektion befürwortet wurde, wonach den Vorstehern dieser Institute bestimmte Vorschriften gemacht werden, wie sie die Kredite verwenden sollen und wobei ihnen in Aussicht gestellt wird, wenn sie weitergehende Ausgaben machen, so haben sie dies auf eigene Rechnung gethan. Welche dieser Maßregeln ergriffen werden soll — vielleicht beide in kombinierter Form — wird Sache nöherer Prüfung sein. — Für heute wird Bewilligung der beiden Nachkredite beantragt.

Bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1894 im Betrage von Fr. 2000 auf Rubrik III<sup>b</sup> A 3, Bureaukosten der Polizeidirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der budgetierte Kredit von Fr. 5700 für Bureaukosten der Polizeidirektion hat nicht hingereicht, weil die Polizeidirektion verschiedene außerordentliche Ausgaben hatte, namentlich für die Installierung der neuen Bureaux für den kantonalen Polizeiinspektor und ferner für Bureaueinrichtungen für das Patentbureau, das neuerdings wieder an die Polizeidirektion übergegangen ist und im alten Postgebäude etabliert wurde. Die Überschreitung des Kredits ist deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern sie war eine Notwendigkeit, und es wird deshalb Bewilligung des Nachkredits beantragt.

Bewilligt.

#### Kreditbewilligung für die Irrenanstalt Münsingen.

Der Regierungsrat beantragt, für die Irrenanstalt Münsingen für 1893 folgende Beträge zu bewilligen: Besoldung des Direktors . . . . . Fr. 750 " der Angestellten . . . . . " 2500 Zusammen Fr. 3200

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, daß der Direktor und einige Angestellte der neuen Irrenanstalt in Münsingen schon dies Jahr in Funktion treten, weil jemand auf dem Platz sein muß, um die Einrichtungsarbeiten zu überwachen und die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Anstalt dann auf einen bestimmten Zeitpunkt in Thätigkeit treten kann. Der Regierungsrat empfiehlt diese absolut notwendige Krediterteilung zur Genehmigung.

Bewilligt.

#### Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Wichtach.

Der Regierungsrat beantragt, dem Abtretungsvertrag, wonach die Kirchgemeinde Wichtach das gesamte dortige Pfrundgut gegen eine Entschädigung von Fr. 12,600 seitens des Staates zum Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Abtretungsvertrag stimmt in seinen Bedingungen überein mit verschiedenen andern derartigen Verträgen, die in der letzten Zeit vom Großen Rate genehmigt worden sind. Das Pfrundgut von Wichtach umfaßt gegenwärtig nur noch folgende Bestandteile: das

Pfarrhaus, das Ofenhaus, einen Brunnen und eine Pfrundmatte von nicht großem Umfang. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 15,780. Es kann also für die Uebernahme des Pfrundgutes mit allen Verpflichtungen und Lasten kein großer Gegenwert in natura geboten werden, indem derjenige Teil der Pfrunddomäne, der nicht zur unentgeltlichen Benützung des Pfarrers bestimmt ist, nur eine Schätzung von Fr. 1050 hat. Es muß daher der Kirchgemeinde der Gegenwert in einer Loskaufssumme geboten werden, und diese ist vereinbart worden auf Fr. 12,600. Diese Summe ist etwas höher, als sie in andern Fällen stipuliert wurde; allein sie ist gerechtfertigt durch die Verhältnisse des Pfrundgutes, namentlich die Beschaffenheit des Pfarrhauses. Es gehört nicht zu den schöneren, angenehmeren und gut gebauten, sondern es ist alt, eng und ungemütlich zu bewohnen, was schon daraus hervorgeht, daß der ganze Pfrundcorpus nur eine Grundsteuerschätzung von Fr. 15,780 hat. Das Pfarrhaus ist auch dringend der Reparatur bedürftig; würde es im Besitz des Staates bleiben, so würde er über kurz oder lang genötigt sein, eine nicht unbedeutende Summe auf die Wiederherstellung desselben zu verwenden. Es ist daher eine Loskaufssumme durchaus gerechtfertigt. Zu den Bedingungen gehört, wie bei allen solchen Verträgen, die Vorschrift, daß die Loskaufssumme, wenigstens zum größten Teil, zur Bildung eines Baufonds verwendet werden soll; Fr. 2600 sollen der Kirchgemeinde zur freien Verfügung stehen. Diese letztere Summe wird die Kirchgemeinde dazu verwenden, um die nötigen Reparaturen vorzunehmen; vielleicht wird sie noch etwas dagelegen müssen.

Der Vertrag ist auch dem Synodalrat zur Begutachtung unterbreitet worden, damit auch die kirchlichen Interessen gewahrt werden, und es hat derselbe mit Schreiben vom 12. November erklärt, daß er mit dem Vertrag einverstanden sei und anerkenne, daß in demselben in wohlwollender Weise die Interessen der Pfarrstelle von Wichtach gewahrt worden seien. Es kann somit dieser Vertrag auch vom Großen Rat genehmigt werden, was vom Regierungsrate beantragt wird.

**Bühl**er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen die Genehmigung dieses Vertrages. Aus den Akten konnten wir uns überzeugen, daß das Geschäft für den Staat ein ungemein vorteilhaftes ist. Es scheint aber auch für die Kirchgemeinde acceptabel zu sein, indem sie den Vertrag einstimmig gutgeheißen hat, trotzdem das Pfarrhaus sich in einem ganz bedenklichen Zustande befindet. Auch der Synodalrat hat anerkannt, daß man in wohlwollender Weise die Interessen der Kirche gewahrt habe. Es liegt also kein Grund vor, den Vertrag nicht zu genehmigen.

Genehmigt.

**D e k r e t**  
über  
**die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen.**

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

**E i n t r e t e n s f r a g e.**

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Angefichts der bevorstehenden Eröffnung der neuen Irrenanstalt in Münsingen haben Sie bereits in der letzten Session ein Organisationsdecret über die beiden kantonalen Irrenanstalten erlassen, und es erübrigt nun noch, auch ein Besoldungsdecret für die Beamten der beiden Anstalten aufzustellen. Es besteht zwar ein Dekret über die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau vom 17. Mai 1892; es versteht sich aber von selbst, daß wir nun, da eine zweite Anstalt hinzutritt, für beide Anstalten die gleichen Normen für die Besoldung der Beamten aufzustellen müssen und daß man bei dieser Gelegenheit veränderten Verhältnissen Rechnung tragen wird. Ich beantrage Ihnen daher Eintreten in diesen Dekretsentwurf.

**Ballif**, Berichterstatter der Kommission. Der Große Rat hat in seiner letzten Session ein neues Dekret erlassen, das mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Anstalt in Münsingen für die beiden Anstalten Waldau und Münsingen eine neue Organisation geschaffen hat. Infolge dieser neuen Organisation ist auch eine neue Normierung der Besoldungen, sowie die Festsetzung der Besoldungen für einzelne neue Beamtungen nötig. Ich bin daher im Falle, Ihnen namens der Kommission den Antrag zu stellen, Sie möchten auf dieses Dekret eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

**§ 1.**

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Was zunächst die Besoldung des Direktors betrifft (Fr. 5500—6500), so unterscheidet sie sich von der bisherigen bloß in Bezug auf das Minimum; das bisherige Minimum betrug Fr. 5000, während das Maximum schon jetzt auf Fr. 6500 festgesetzt war. Wir halten nun dafür, der Unterschied sei zu groß; es wird tatsächlich einem Direktor, dem die ganze Verantwortlichkeit für eine so große und beschwerliche Aufgabe obliegt, wohl niemals eine Besoldung von nur Fr. 5000 ausgesetzt werden können, da er ja nicht freie Station hat, sondern nur freie Wohnung, also seinen eigenen Haushalt führen muß. Eine Minimalbesoldung von Fr. 5500 ist gewiß nicht hoch gegriffen, und die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß man jeweilen sehr bald über dieses Minimum von Fr. 5500 hinausgehen mußte.

Gegenwärtig bezieht der Direktor der Waldau, der allerdings schon eine längere Reihe von Jahren an der Anstalt wirkt, Fr. 6000 — er ist also noch nicht beim Maximum angelangt — und kürzlich hat der Regierungsrat die Besoldung des Direktors von Münsingen ebenfalls auf Fr. 6000 festgesetzt.

Für den 2. Arzt wird eine Besoldung von Fr. 4500 bis 5500, für den 3. Arzt eine solche von Fr. 3500 bis 4500 in Aussicht genommen nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten, also wiederum ohne freie Station. Sie könnten vielleicht fragen, warum zwischen dem 2. und 3. Arzt ein Unterschied gemacht werde. Ihre regelmäßigen Funktionen sind allerdings die gleichen; die Arbeit wird sich so teilen, daß eine Abteilung der Anstalt dem zweiten, eine andere dem dritten Arzt übergeben wird und daß die beiden Aerzte also die gleiche Arbeit zu besorgen und die gleiche Verantwortung zu tragen haben.

Hingegen ist der 2. Arzt zugleich Stellvertreter des Direktors, so daß er in Zeiten, wo sich der Direktor in Urlaub befindet, den jeder Beamte einmal im Jahre zu nehmen im Falle ist — oft auch nur wegen Militärdienst oder in Fällen von Krankheit — eine Zulage von wichtigen, verantwortungsvollen Geschäften erhält. Dies ist der Grund, weshalb der Regierungsrat glaubt, einen Unterschied in der Besoldung machen zu sollen. Sie werden bemerken, daß das Maximum eines Arztes jeweilen dem Minimum des Höherstehenden gleichkommt, so daß eine Stufe genau an die andere sich anschließt.

Für die Assistentärzte wird nebst freier Station eine Besoldung vorgeschlagen von Fr. 1000—1500, wenn sie patentiert und von Fr. 600—800, wenn sie nicht patentiert sind. Es kommt vor, daß auch ein noch nicht patentierter Assistent angestellt wird, ein Kandidat der Medizin, der es vorzieht, vor dem Examen während eines halben oder ganzen Jahres an einer solchen Anstalt als Assistent zu wirken; es liegt aber kein Grund vor, einem solchen die gleich hohe Besoldung auszufezzen, wie einem Assistenten, der bereits ein Diplom in der Tasche hat.

Der Besoldungsansatz für den Verwalter nebst freier Station für sich und seine Familie entspricht dem Ansatz, der bisher in der Waldau für den Dekonomen bestanden hat. Für den Dekonomen wird nebst freier Station für sich und seine Familie eine Besoldung von Fr. 1200 bis 1800 vorgesehen.

Endlich haben wir auch die Verhältnisse in Bezug auf die Seelsorge berücksichtigen müssen. Der Regierungsrat denkt sich dieselbe in der Weise, daß man nicht eigentliche Anstaltsgeistliche anstellt, sondern, wie bisher in Bezug auf die Waldau, mit irgend einem Geistlichen der Nachbarschaft ein Abkommen trifft, nach welchem er die nötigen Funktionen übernimmt. In der Waldau besorgt ein älterer, zurückgetreter Geistlicher die Funktionen, der dazu noch ganz gut fähig ist. In Bezug auf Münsingen wird es darauf ankommen, ob sich in der Ortschaft selbst oder in der Nachbarschaft ein Geistlicher findet, der sich zu den sonntäglichen Funktionen, zur Beirichtung der Leichengebete &c. herbeiläßt. Der Regierungsrat glaubt daher, es lasse sich für diese Funktionen kein bestimmter Ansatz ins Dekret aufnehmen, sondern es müsse die Festsetzung der Entschädigung, je nach den Verhältnissen, in die Hand des Regierungsrates gelegt werden. Es ist klar, daß der Staat auf diese Weise viel

billiger wegkommt, als wenn er ausschließlich für die Anstalten bestimmte Geistliche anstellen würde, denen er die volle Besoldung ausrichten müßte, während es hier mit einer Entschädigung von sagen wir Fr. 1200—1500 wird gemacht werden können.

Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

**B**allif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des § 1. Wie bereits ausgeführt wurde, weichen die Besoldungen derjenigen Beamtungen, welche schon bis jetzt bestanden haben, von den gegenwärtigen Besoldungen nicht wesentlich ab. Einzig bei der Besoldung des Direktors ist das Minimum um Fr. 500 erhöht worden und ebenso bei der Besoldung der beiden Aerzte das Minimum um je Fr. 500. Es muß diese Erhöhung nach Ansicht der Kommission gerechtfertigt erscheinen, wenn man für die Aerzte tückige Kräfte bekommen will, was bei einer geringen Besoldung mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

Was die übrigen Beamtungen anbetrifft, so entsprechen die Besoldungen so ziemlich den bisherigen. Allerdings waren die Stellen des Verwalters und des Dekonomen bisher vereinigt und ebenso figurierte der Verwaltungsgehilfe nicht als besonderer Beamter.

Was den Pfarrer betrifft, so hat der Direktor des Innern bereits auseinandergesetzt, weshalb für denselben keine Besoldung ausgesetzt wurde. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

## § 2.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Wir beantragen Ihnen, daß innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums die Festsetzung der Besoldungen durch den Regierungsrat stattfinden soll. Er einzig wird im Falle sein, beurteilen zu können, ob ein Beamter diese oder jene Besoldung verdient. Es kann auch der Fall sein, daß, um eine besonders wertvolle Kraft zu gewinnen, schon von Anfang an über das Minimum hinausgegangen werden muß, während man in andern Fällen mit dem Minimum anfangen wird. Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Angenommen.

## § 3.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 3 befaßt sich mit der Frage, wie weit sich für den Verwalter und den Dekonomen die in § 1 zugesicherte freie Station für sich und die Familie erstrecken soll. Das Dekret über die Besoldungen der Beamten der Staatsanstalten, vom Jahr 1875, enthält

in § 1 die Bestimmung: „Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zusammen solle.“ Man hat nämlich schon öfter die Bemerkung gehört, es sollte in Bezug auf die freie Station nicht ganz gleich gehalten werden, ob der Beamte eine ganz kleine oder aber eine sehr große Familie habe, indem sonst je nachdem die Stellung viel höher oder viel geringer honoriert sei. Es ist klar, daß für einen Beamten mit zahlreicher Familie die freie Station eine ganz bedeutende Erleichterung ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen nun, damit es vor kommendenfalls nicht Unannehmlichkeiten und Empfindlichkeiten zur Folge hat, gerade im Dekret eine Grenze für die freie Station zu bestimmen und zwar in der Weise, daß gesagt wird: „Die freie Station für den Verwalter und Dekonomen erstreckt sich auf höchstens 4 Kinder.“

Wir könnten uns auch einverstanden erklären, zu sagen, „im ganzen 6 Personen“; wir glauben, es sei das genügend, um dem landesüblichen Maß einer Familie zu entsprechen (Heiterkeit), obwohl die Fälle nicht selten sind, wo die Zahl der Familienglieder eine größere ist.

**Baillif**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich mit diesem § 3 nicht ganz befrieden können. Sie mußte zwar zugeben, daß allerdings eine gewisse Ungleichheit darin liegt, daß eine große Familie ganz gleich gehalten sein soll wie eine kleine, die nur wenig oder gar keine Kinder hat. Anderseits hat es aber die Kommission gestoßen, in einem Dekret einen solchen Grundsatz festzusetzen; es hat uns geschienen, es mache das keine gute Fäçon, und zweitens gebe es Anlaß zu allerlei unangenehmen Erörterungen und Rechnereien. Es hat deshalb der Kommission geschienen, es wäre richtiger, diese Bestimmung ganz wegzulassen. Ich gebe zwar zu, daß sich auch für die andere Ansichtung gute Gründe geltend machen lassen; indessen bin ich namens der Kommission im Falle, Ihnen Streichung dieses Paragraphen zu beantragen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, den persönlichen Antrag zu stellen, einfach zu sagen, „aus höchstens 6 Personen“. Es kann ja vielleicht der Fall eintreten, daß einer der Beamten das Unglück hat, seine Frau zu verlieren; da er Kinder hat, ist er genötigt, eine Haushälterin anzustellen, und es könnte nun die Meinung aufkommen, die Haushälterin sei von der freien Station ausgeschlossen. Das möchten wir jedoch nicht; in einem solchen Fall soll die Haushälterin ebenfalls inbegriffen sein. Was nun den Fall anbetrifft, daß mehr als 4 Kinder da sein sollten, so ist klar, daß man kein großes Kostgeld verlangen würde.

**M. Reymond**. J'appuie chaleureusement la proposition de la commission d'économie publique. Les prescriptions de l'art. 3 sont basées sur des principes absolument antidémocratiques dans un pays comme le nôtre où l'Etat a plutôt comme devoir de favoriser l'existence des grandes familles au lieu d'accroître leurs charges. Mettez-vous à la place d'un employé de l'établissement en question, qui verrait arriver de mauvais œil un cinquième enfant parce qu'il nécessiterait des complications dans la vie de famille, et vous comprendrez suffisamment

que la proposition de la commission d'économie publique doit être acceptée. Je l'appuie pour ma part.

**Abstimmung.**

Für den Entwurf, modifiziert nach Antrag v. Steiger (gegenüber dem Streichungsantrag der Kommission) Minderheit.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun noch die

**Schlußabstimmung.**

Für Annahme des Dekrets. . . . Mehrheit.

#### Änderung des Dekrets über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen, vom 9. Oktober 1894.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Sie haben am 9. Oktober d. J. das Organisationsdecret für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen erlassen und dann in § 29 folgende schöne, humane Bestimmung aufgenommen: „Sind notarne und mittellose Kantonsangehörige frisch erkrankt, so übernehmen die Anstalten ihre Verpflegungskosten während der ersten drei Monate.“ Das ganze Dekret wurde sofort in Kraft erklärt. Nun hat aber die Aufsichtskommission der beiden Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß es seine Schwierigkeiten habe, diesen § 29 sofort zur Anwendung zu bringen. Da die Anstalt in Münsingen noch nicht eröffnet ist, sondern voraussichtlich erst im März 1895 wird eröffnet werden können, so hätte die genannte Bestimmung vorläufig nur in der Waldau angewendet werden können. Das hätte zur Folge, daß allerdings diejenigen frischen Fälle, die von jetzt an in der Waldau aufgenommen werden und notarne, heilbare Geisteskranken betreffen, in den Genuss der erwähnten Vergünstigung treten würden, während diejenigen Personen dagegen derselben verlustig gehen würden, die wegen Mangel an Platz in der Waldau nicht aufgenommen werden könnten, sondern in St. Urban oder einer anderen außerkantonalen Anstalt oder in einer Privatanstalt untergebracht werden müßten. So würde die erwähnte Wohlthat nur einzelnen Gemeinden zu gute kommen, der Mehrzahl dagegen nicht. Es würde dadurch eine Ungleichheit geschaffen, die noch mehr Unzufriedenheit erregen müßte, als schon jetzt oft bei den Gemeinden vorhanden ist, wenn sie ihre Patienten nicht in der kantonalen Anstalt unterbringen können, sondern genötigt sind, sie in einer Privatanstalt oder in einer außerkantonalen Anstalt unterzubringen.

tonalen Anstalt zu versorgen. Wir halten daher dafür, die Anwendung des § 29 sei erst für den Moment zweckmässig, wo der Kanton wirklich genügenden Platz darbieten kann, so daß jeder notarme Geisteskranke Aufnahme findet. Wir beantragen Ihnen daher, es sei, in Abänderung des Dekrets vom 9. Oktober abhin, der § 29 desselben erst auf den Zeitpunkt in Kraft zu erklären, wo die Anstalt in Münsingen eröffnet werden wird. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

**Bailli**, Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Große Rat in § 29 des neuen Dekrets über die Irrenanstalten die sehr wohlthätige Bestimmung aufgenommen hat, wonach in Zukunft arme, frischerkrankte Patienten während drei Monaten unentgeltlich verpflegt werden sollen, ist in der Aufsichtskommission die Frage aufgeworfen worden, ob dieser § 29 nun sofort in Kraft treten solle. Selbstverständlich wäre unser Wunsch dahin gegangen, diese Bestimmung sofort anzuwenden; allein andererseits mußte man sich sagen, daß dies eine ganz bedeutende und störende Ungleichheit und Unbilligkeit schaffen würde, indem einzelne dieser Wohlthat teilhaftig würden, während andere wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden könnten. Diese Ungleichheit, welche entstehen müßte, und die Ihnen vom Herrn Direktor des Innern des Näheren auseinandergesetzt worden ist, hat die Aufsichtskommission veranlaßt, beim Regierungsrat den Antrag zu stellen, es möchte der § 29 des Dekrets erst bei Eröffnung der Anstalt Münsingen in Kraft treten. Die Regierung hat diesem Antrag beigeplässt, und auch Ihre Kommission ist im Falle, Ihnen diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

Zu Handen des Protokolls wird Notiz genommen von der Auseilung des

**Berichts der Finanzdirektion über Entstehung, Zweckbestimmung und gegenwärtigen Bestand der verschiedenen in der Staatsrechnung erscheinenden Spezialfonds.**

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rats von 1894.)

Damit hat ein von der Staatswirtschaftskommission f. B. gestelltes Postulat seine Erledigung gefunden.

**Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rats betreffend die Errichtung einer Handelskammer.**

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:  
Herr Präsident,  
Meine Herren!

Infolge einer Motion des Herrn Reymond und Genossen betreffend die Errichtung einer Handels- und

Industriekammer hat der Große Rat am 9. März 1894 beschlossen, die Motion in dem Sinne erheblich zu erklären, daß vom Regierungsrat die Frage zu prüfen sei, ob die gewünschte Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einsetzung der in § 3 des Dekrets über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 geforderten Kommissionen oder durch eine andere Organisation geschaffen werden solle.

Indem wir diesem Auftrage nachkommen, beeilen wir uns, Ihnen über die genannte Frage folgenden Bericht zu erstatten:

Da in der Verhandlung vom 9. März 1894 von sämtlichen Rednern und vom gesamten Rate die Wünschbarkeit einer vom Staate organisierten und unterstützten Vertretung der Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe für unsern Kanton anerkannt wurde, so stellen wir, von dieser Thatfache ausgehend, zunächst die Frage:

1. Besitzen wir zur Zeit eine Grundlage, auf welcher wir die gewünschte Organisation aufzubauen können?

Eine solche ist in der That in zwei Richtungen vorhanden: Im § 3 des erwähnten Dekrets vom 23. Mai 1848 einerseits und in den freien Vereinen zur Pflege der kommerziellen, industriellen und gewerblichen Interessen andererseits. Jene gesetzliche Bestimmung ruft einer Kommission des Handels und einer solchen der Industrie und des Gewerbes als rein staatlicher, der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, beigeordneter beratender Behörden, welche wichtige Fragen, die ihnen von der Regierung zugewiesen wurden, zu begutachten hatten. Laut den vorhandenen Protokollen hat die Kommission für Industrie und Gewerbe bis 1857, diejenige für Handel bis 1864 bestanden. Es besteht kein Hindernis, sie getrennt oder vereinigt wieder aufzulösen zu lassen. Hier haben wir den gesetzlichen, den konstitutionellen Boden für eine Handels-, Industrie- und Gewerbekammer. Über der Nährboden, aus dem ein solches Organ Saft und Kraft für seine Thätigkeit schöpfen müßte, liegt in den freien Vereinen, welche in neuerer Zeit sich in unserem Kanton zur Pflege der in Frage stehenden Interessen gebildet und mannigfach entwickelt haben: Der bernische Verein für Handel und Industrie, der Gewerbeverband des Kantons Bern, das Syndikat der Uhrenfabrikanten und einige andere spezielle Fachvereine.

Wir werden gut thun, das neu zu errichtende Organ auf diesen beiden Grundlagen aufzubauen, ihm nach dem Vorbilde der durch das Dekret vom 23. Mai 1848 geschaffenen Kommissionen einen staatlichen Charakter zu geben, zugleich aber es in enge und unmittelbare Verbindung mit den interessirten wirtschaftlichen Kreisen des Volkes zu bringen. Je mehr die Kammer in diesen wurzelt, desto frischer, fruchtbarer, praktischer wird ihr Leben, ihre Thätigkeit sich entfalten und vor dogmärem oder einseitig bürokratischem Wesen bewahrt bleiben.

2. Welche Organisation ist demnach der gewünschten Behörde zu geben.

Wir empfehlen vor allem, eine einzige „Handels-, Industrie- und Gewerbekammer“ für den Kanton zu errichten, nicht etwa mehrere, von einander ganz unabhängige Kommissionen für die einzelnen Interessengruppen; auch nicht eine für den deutschen Kantonsteil und eine für den Jura; das brächte Zersplitterung der Kräfte und einseitige Pflege der Sonderinteressen, während doch

dem Staate gerade die Aufgabe obliegt, die verschiedenen Interessen zum Wohle des Ganzen zu vermitteln und das gemeinsame Interesse zu pflegen. Durch Teilung der Behörde in mehrere Sektionen oder Subkommissionen könnte gleichwohl dafür gesorgt werden, daß den wichtigsten besondern Kreisen die ihnen gebührende Fürsorge zu teil würde. So könnte die Kammer eine Sektion für den Handel, eine solche für die Uhrenindustrie, eine andere für die übrigen Industrien des Kantons und eine für das Kleingewerbe enthalten. Ein oder vielleicht zwei Sekretariate würden die ständigen Arbeits- und Auskunftsstellen bilden, für welche denn auch die finanzielle Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen wäre.

Was endlich die Wahlart der Kammer betrifft, so empfehlen wir, diese teils durch die größeren kantonalen Vereine, teils durch den Regierungsrat bestellen zu lassen. Während jene hiebei hauptsächlich ihre besondern Berufsinteressen zur Geltung bringen werden, wird der Regierungsrat darauf bedacht sein, durch die Wahl seiner Vertreter allfällige Lücken in der Zusammensetzung der Behörde zu ergänzen und namentlich die gemeinsamen Interessen, den allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt im Gegensatz zu einseitigen Sonderinteressen, zur Geltung zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge der Organisation, welche wir Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, für die zu errichtende „kantonale Handels-, Industrie- und Gewerbe-Kammer“ empfehlen. Da jedoch vor der Ausarbeitung eines bezüglichen Dekretsentwurfs die Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen einer eingehenden Prüfung bedarf, so beehren wir uns, bei Ihnen zu stellen den

*Antrag:*

1. Der Regierungsrat wolle die Direktion des Innern ermächtigen, zu diesem Zwecke eine Kommission niederzusetzen und sodann eine Vorlage zu machen.
2. Es sei hievon dem Großen Rat Kenntnis zu geben.

Bern, 16. November 1894.

Der Direktor des Innern:

*Steiger.*

Vom Regierungsrat genehmigt und dem Großen Rat zur Kenntnisnahme überwiesen.

Bern, den 20. November 1894.

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident

*Steiger,*

der Staatschreiber

*Kistler.*

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe dem Bericht nur kurz das beizufügen, daß wir dafür halten, es biete das Stadium, in dem sich die Sache befindet, nicht Anlassung zu einer Beschlusffassung des Großen Rates; es handelt sich lediglich um eine Mitteilung an den

Großen Rat, wie wir uns die Organisation vorstellen und wie wir vorzugehen gedenken. Der Regierungsrat hat also beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, um mit der Direktion des Innern die Angelegenheit weiter zu verfolgen und einen Entwurf vor den Großen Rat zu bringen. Wir halten dies für die einzige richtige, konstitutionelle Art des Vorgehens, indem es nach dem Großenratsreglement nicht thunlich ist, daß der Große Rat von sich aus eine Kommission bestellt für eine Angelegenheit, die doch der Regierungsrat vorberaten muß.

Präsident. Wir nehmen von der Mitteilung des Regierungsrates Kenntnis und gewärtigen zu gegebener Zeit eine Vorlage.

Präsident. Die Motion des Herrn Péquignot wird auf Wunsch des Herrn Regierungsrates Lienhard, der infolge einer Sitzung der Alkoholkommission verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwöhnen, sowie im Einverständnis mit Herrn Péquignot auf die nächste Session verschoben. Ebenso kann das Ehrfolgen-gesetz nicht behandelt werden, da es vom Regierungsrat noch nicht zu Ende beraten ist. Auch das Dekret betreffend die direkten Besoldungen der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreiberreien kann in dieser Session nicht mehr behandelt werden. Wir sind daher am Schlusse unserer Verhandlungen angelangt. Ich füge nur noch bei, daß jedenfalls im Dezember noch eine Session stattfinden wird, hauptsächlich zur Beratung des Budgets, und ich knüpfe hieran die freundliche Einladung an den Regierungsrat, dafür besorgt zu sein, daß die Vorlagen, namentlich das Budget, rechtzeitig in die Hände der Mitglieder des Großen Rates gelangen.

Damit erkläre ich die ordentliche Herbstsession als geschlossen und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

*Schluß der Sitzung und der Session*

um  $10\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redacteur:

*Rud. Schwarz.*